

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **102 (1987)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen der kantonalen Schulbehörden

Allgemeines

Vorverlegung des Redaktionsschlusses für das Schulblatt

Wegen der Weihnachtstage muss der Redaktionsschluss für die Januar-Nummer des Schulblattes auf Montag, 7. Dezember 1987, vorverlegt werden. Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass für die folgenden Nummern der 15. des Vormonats als Tag des Redaktionsschlusses gilt. Wenn der 15. auf einen Samstag oder Sonntag fällt, so gilt der vorangehende letzte Arbeitstag als Redaktionsschluss.

Die Daten für den Redaktionsschluss müssen strikte eingehalten werden. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir zu spät eintreffende Publikationen erst im nächstfolgenden Schulblatt veröffentlichen, sofern es vom Datum her noch sinnvoll ist.

Die Erziehungsdirektion

Achtung, Lawinengefahr!

Wir ersuchen die Leiter und Hilfsleiter von Schülerskilagern, der Lawinengefahr grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Vor allem sind allfällige Anordnungen der Pisten- oder Rettungsdienste sowie die Hinweise des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung Weissfluhjoch, Davos, zu beachten.

Der Lehrerschaft wird empfohlen, die Schüler in geeigneter Form in den Themenkreis Schnee und Lawinen einzuführen und sie im Beobachten der Naturvorgänge in der winterlichen Landschaft anzuleiten. Die Lagerteilnehmer sollen über die Merkmale der Lawinengefahr sowie über Vorsichts- und Schutzmassnahmen unterrichtet werden.

Zur Information und zur Einarbeitung ins Thema «Lawinenkunde – Lawinengefahr» werden der Lehrerschaft folgende Medien empfohlen:

Bücher

«Lawinen», Melchior Schild, Kant. Lehrmittelverlag, 1982, Fr. 10.—, (Broschüre für Lehrer).

Weitere Literatur:

«Das Schweizerische Lawinenbulletin», eine Interpretationshilfe für Benützer, Paul Föhn, Mitteilungen des Eidg. Institutes für Schnee- und Lawinenforschung, 1985, gratis zu beziehen beim Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung Weissfluhjoch, Davos.

«Lawinenkunde für den Praktiker», Bruno Salm, Schweizerischer Alpenclub-Verlag, 1982, Fr. 26.—.

Merklblätter

«Achtung Lawinen!», Schweizerischer Alpenclub und Schweizerische Rettungsflugwacht, 1982. Einzelexemplare können beim SAC, Bern, oder der Rega, Zürich, gratis bezogen werden.

«*Lawinen!*», Faltprospekt der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) mit Hinweisen auf die wichtigsten Gefahren und Verhaltensweisen. (Gratis, solange Vorrat!)

Filme

«Lawinen I: Bedrohung für den Menschen», F 773.26, 16 mm-Film, Dauer 24 Min.

Lawinen II: Gefahr für den Skifahrer», F 773.24, 16 mm-Film, Dauer 49 Min.

Die Filme können – für Schulen gratis – bezogen werden bei der Mediothek der ETS, 2532 Magglingen, Telefon 032 / 22 56 44.

Besonders empfohlen sei auch die Tonbildschau «*Schnee – Skifahrer – Lawinen*», 40 Diapositive mit einem Text von 20 Minuten Dauer auf Tonband. Herausgegeben vom Schweizerischen Turnlehrerverein. (Vergriffen, aber noch bei Schulämtern und in vielen Schulhäusern vorhanden.)

Die Erziehungsdirektion

Sicherheit im Skilager

Jedes Jahr passieren Skiunfälle, die beim Beachten einiger Grundregeln vielleicht hätten vermieden werden können.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Schüler frühzeitig zu ermahnen, die Skiausrüstung zu überprüfen. Dazu gehören vor allem einwandfreie Skis mit richtig eingestellten Bindungen. Die Einstellung soll vor dem Lager durch einen Fachmann kontrolliert werden. Oft erfordert eine Gewichtszunahme eine Korrektur der Einstellung.

Achten Sie im Lager auf witterungsgerechte Kleidung; steife Glieder und starre Gelenke erhöhen das Unfallrisiko. Um den Körper nach der ersten Skiliftfahrt aufzuwärmen, ist gezielte Gymnastik (Sprung-, Schwung- und Dehnungsübungen) oder ein kurzer Aufstieg angeraten.

Auf der Piste gelten die 10 FIS-Verhaltensregeln. Diese Regeln haben zwar keine Gesetzeskraft, werden aber von den Gerichten oft als Grundlage für ihre Urteile verwendet:

FIS-Regeln 1–10:

1. Rücksichtnahme auf die andern Skifahrer

Jeder Skifahrer muss sich stets so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2. Beherrschen der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer muss Geschwindigkeit und Fahrweise seinem Können und den Gelände- und Witterungsverhältnissen anpassen.

3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet.

4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5. Pflichten des unteren und des querenden Skifahrers

Jeder Skifahrer, der in eine Abfahrtsstrecke einfahren oder ein Skigelände überqueren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann. Dasselbe gilt nach jedem Anhalten.

6. Verweilen auf der Abfahrtsstrecke

Jeder Skifahrer muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrtsstrecke aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

7. Aufstieg

Ein aufsteigender Skifahrer darf nur den Rand einer Abfahrtsstrecke benutzen; er muss auch diesen bei schlechten Sichtverhältnissen verlassen. Dasselbe gilt für den Skifahrer, der zu Fuss absteigt.

8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer muss die Zeichen auf den Abfahrtsstrecken beachten.

9. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich

Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (Unterrichtsorganisationsgesetz/OGU) Begutachtung und Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Die ersten Arbeiten zu einem Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (OGU) nahmen 1963 ihren Anfang. Ein erster Entwurf des OGU lag Ende 1965 vor. Da andere Gesetzgebungsarbeiten jedoch Priorität beanspruchten, wurde es November 1977, bis der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage zu einem OGU unterbreiten konnte. Im Januar 1979 wurde diese Vorlage vom Regierungsrat zurückgezogen, weil durch zwei Initiativen (Parlamentarische Initiative betreffend eine Änderung des Unterrichtsgesetzes; Volksinitiative für ein Universitätsgesetz) eine grundlegende Änderung der bisherigen Aufsichts- und Leitstruktur im Universitätsbereich – und damit in einem zentralen Punkt auch eine Änderung des OGU – gefordert wurde. 1981 wurde die Volksinitiative abgelehnt und auf die Parlamentarische Initiative nicht eingetreten. 1982 erfolgte die Abschreibung einer Motion, welche die Ausarbeitung eines umfassenden, die berufliche Bildung miteinschliessenden Gesetzes verlangt hatte, was eine weitere Klärung des zu verfolgenden gesetzgeberischen Konzeptes brachte. Ebenfalls 1982 wurde mit der Annahme der Behördeninitiative des Erziehungsrates die bisherige Zuständigkeitsordnung von Hochschulkommission und Erziehungsrat für den Universitätsbereich bestätigt. Inzwischen sind auch das Lastenausgleichsgesetz, das Gesetz über Verwaltungsvereinfachungen zwischen Staat und Gemeinden sowie das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung, welche alle das OGU tangierten, angenommen worden. Die erwähnten Gesetze machten eine umfassende Überarbeitung der 1979 zurückgezogenen Vorlage notwendig. Der vorliegende Entwurf wird vor der Behandlung durch den Regierungsrat einer Vernehmlassung und Kapitelsbegutachtung unterstellt.

2. Charakterisierung des Gesetzes

Mit dem OGU wird bezweckt, ein Rahmengesetz für das ganze Unterrichtswesen zu schaffen. Es fasst jene Bestimmungen zusammen, die für mehrere Schulstufen Geltung haben. Nach Erlass des OGU kann das Unterrichtsgesetz von 1859 schrittweise ersetzt werden.

Der 28 Paragraphen zählende Entwurf des OGU enthält Bestimmungen über den Aufbau des öffentlichen Unterrichtswesens (I. §1), den Erziehungsrat (II. §§ 2 und 3), die Schulsynode (III. §§ 4–9), Privatschulen und Privatunterricht (IV. Variante 1 §§ 10–17; Variante 2 §§ 10–20), Studienbeiträge (V. §§ 18–20), die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung (VI. §§ 21–24), kantonale und interkantonale Zusammenarbeit und Koordination (VII. § 25) sowie die Schlussbestimmungen (VIII. §§ 26–28).

Die wichtigsten Neuerungen der Gesetzesvorlage sind die Aufnahme der Sonderschulung in die Volksschule, der Einbezug der Vorschulstufe und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildung in das öffentliche Schulwesen, die Reform der Synodalorganisation, die Verkürzung der Rekursinstanzen im Erziehungswesen, eine umfassendere Regelung der Privatschulen, die stipendienrechtlichen Bestimmungen betreffend die niedergelassenen Ausländer und Flüchtlinge und die Aufnahme einer Bestimmung über die Förderung der kantonalen und interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination.

3. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

I. Aufbau des öffentlichen Unterrichtswesens (§ 1)

Vorschulstufe

Zwar werden die Kindergärten von den Gemeinden geführt und deren Besuch ist freiwillig.

Andererseits sind die Gemeinden zur Führung von Kindergärten verpflichtet und der Kindergarten muss von einer Person geführt werden, welche über ein vom Erziehungsrat anerkanntes Diplom verfügt (§ 74 des Volksschulgesetzes, Fassung gemäss Gesetz über die Aufgabenteilung und den Lastenausgleich vom 2. Dezember 1984). Der Staat regelt auch die Ausbildung der Lehrer an der Vorschulstufe und führt ein entsprechendes Seminar (§§ 1 und 24 des Lehrerbildungsgesetzes vom 24. September 1978). Die Erwähnung der Vorschulstufe als Bestandteil des öffentlichen Unterrichtswesens ist somit gerechtfertigt.

Sonderschulung

Gemäss § 12 Abs. 2 des Volksschulgesetzes besteht für Kinder, für die ein Unterricht in Sonderklassen nicht in Frage kommt, ein Anspruch auf Sonderschulung. In § 11 ff. des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 in der Fassung gemäss Gesetz über die Aufgabenteilung und den Lastenausgleich vom 2. Dezember 1984 ist die Beitragsleistung des Staates an die Sonderschulung und -erziehung geregelt. Angesichts der starken Entwicklung des Sonderschulwesens in den letzten Jahren ist dessen Einbezug in das öffentliche Unterrichtswesen sinnvoll. Sie gewährleistet auch eine rechtliche Gleichstellung aller Schüler des Zürcher Schulwesens. Dem Volksschulgesetz ist ein Abschnitt über Sonderklassen und Sonderschulen anzufügen, welcher die Bewilligung und die Aufsicht regelt und dem Staat überdies die Möglichkeit gibt, selber Sonderschulen zu errichten (§§ 72 lit. a und b des Volksschulgesetzes).

Freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung

An der Volksabstimmung vom 28. September 1986 ist das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung angenommen worden. Wie bis anhin bleibt die hauswirtschaftliche Fortbildung Aufgabe der Schulgemeinden. Neu müssen jedoch alle Schulgemeinden den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungskurse sowie des hauswirtschaftlichen Jahreskurses gewährleisten, sei es, dass sie selber eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule führen oder diese Aufgabe ganz oder teilweise einer gemeinnützigen, politisch und konfessionell neutralen Organisation übertragen. Der Staat fördert diese Gemeindeaufgabe durch Beiträge. Damit rechtfertigt sich auch die Integrierung der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildung in das öffentliche Unterrichtswesen.

Berufsbildung

Über das Berufsschulwesen ist wesentlich auf Bundesebene legifert worden. Seit dem 1. Januar 1986 ist zudem das Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen in Kraft. Im übrigen sind, gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987, die Volkswirtschaftsdirektion und der Berufsbildungsrat für diesen Bereich zuständig. Deshalb ist die Berufsbildung nicht Gegenstand des OGU. Die erforderliche Förderung der Zusammenarbeit und Koordination u. a. zwischen dem Unterrichtswesen und der Berufsbildung sind gemäss § 25 OGU aber gewährleistet.

II. Erziehungsrat (§§ 2 und 3)

Die bisherige Zusammensetzung und Organisation des Erziehungsrates hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Auf eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Erziehungsrates ist zu verzichten. Sie würde die Entscheidungsfindung und Koordination erschweren und den Verwaltungsapparat unnötig aufblähen.

Auch eine Gliederung des Erziehungsrates in drei selbständige Ausschüsse für die Volks-, Mittel- und Hochschule ist nicht wünschbar, treten doch die schwierigsten Probleme häufig gerade an den Nahtstellen zwischen den einzelnen Schulstufen auf. Eine solche Massnahme führte aber lediglich zu einer nicht erstrebenswerten Spezialisierung und würde den heute gut funktionierenden direkten Meinungs-austausch im Rate verunmöglichen.

Der bisherige Instanzenzug im Erziehungswesen mit mehrheitlich drei Rekursinstanzen ist zu lang und deshalb unbefriedigend. Häufig entstehen beim Durchlaufen aller drei Rekursinstanzen langanhaltende Unsicherheiten z. B. über Fragen der Zuteilung beim Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe oder im Zusammenhang mit Sonderklassenzuweisungen, welche sich erfahrungsgemäss nachteilig auf die betroffenen Schüler auswirken. Eine Verkürzung des Instanzenzuges bei denjenigen Verfahren, wo drei Rekursinstanzen vorgesehen sind, drängt sich damit auf. Es ist folglich zu prüfen, auf welche Rekursinstanz verzichtet werden kann.

In den Bereichen der Volksschule, Mittelschulen, Höheren Lehranstalten und der Universität sind in der Regel die Bezirksschulpflegen, die Aufsichtskommissionen und die Hochschulkommission bzw. Diplomkommission für das höhere Lehramt erste Rekursinstanz. Gegen Entscheide dieser Rekursinstanzen besteht die Möglichkeit des Weiterzuges an den Erziehungsrat und den Regierungsrat als zweite und dritte Rekursinstanz. In der Praxis haben sich die Beurteilung von Entscheiden durch die Bezirksschulpflege und die Aufsichtskommission als Laienbehörde gut bewährt. Das gleiche gilt für die Hochschulkommission und die Diplomkommission für das höhere Lehramt. Ferner ist zu bedenken, dass den Aufsichtskommissionen und der Hochschulkommission gemäss § 10 und § 151 Abs. 1 des Unterrichtsgesetzes die unmittelbare Aufsicht über die Kantonsschulen bzw. die Universität zusteht. Diese Aufgabe soll ihnen belassen werden, ermöglicht ihnen doch nicht zuletzt die Behandlung von Rekursen einen direkten Einblick beispielsweise in das Prüfungswesen oder in das Immatrikulationsverfahren. Beim Erziehungsrat hingegen handelt es sich um eine Fachinstanz, welche in anderen Bereichen nicht existiert. Zahlreiche Rekurse sind aufgrund von Verordnungen und Reglementen zu entscheiden, die der Erziehungsrat erlassen hat. Ein Wegfall des Erziehungsrates als Rekursinstanz wäre deshalb nicht zu vertreten.

Unter den gegebenen Umständen erscheint es sinnvoll, auf den Regierungsrat als oberste Rekursinstanz bei denjenigen Verfahren zu verzichten, wo bisher drei Rekursinstanzen gegeben waren. Der Regierungsrat soll nur noch dort angerufen werden können, wo der Erziehungsrat als erste Rekursinstanz entschieden hat.

III. Schulsynode (§§ 4–9)

Die Schulsynode umfasst heute über 9000 Mitglieder. Es versteht sich von selbst, dass nur schon aus praktischen Gründen eine Zusammenkunft aller Synodalen nicht durchführbar ist. Eine der wichtigsten Befugnisse der Synode ist die Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates (§ 2 des Unterrichtsgesetzes). Die übrigen Aufgaben der Schulsynode sind in § 324 des Unterrichtsgesetzes recht allgemein umschrieben. Besondere Befugnisse wie die Begutachtung von Lehrplänen und Lehrmitteln der Volksschule sowie von Verordnungen, die die Volksschule betreffen, kommen den Schulkapiteln zu (§ 316 Abs. 2 des Unterrichtsgesetzes).

Hauptziele der Synodalreform sind, einerseits eine konzentrierte und sachgerechte Mitsprache der Lehrerschaft zu gewährleisten und andererseits ein institutionalisiertes Verfahren für die Abstimmung zwischen den verschiedenen Gliedern des Unterrichtswesens sicherzustellen. Die vorgeschlagene Lösung lässt sich wie folgt charakterisieren.

Sämtliche Lehrer aller Stufen des öffentlichen Unterrichtswesens, also auch die Lehrkräfte der Vorschulstufe, der Sonderschulen und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, gehören der Synode an (§ 4 der Vorlage). Den Synodalen fällt die Aufgabe zu, die Mitglieder der sie betreffenden Delegiertenversammlung zu wählen.

Als Basisorgan der Synode werden drei Kammern bzw. Delegiertenversammlungen geschaffen. Die erste Delegiertenversammlung wird von den Lehrkräften der Vorschulstufe, der Volksschule, der Sonderschulen und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschu-

len, die zweite Delegiertenversammlung von den Lehrkräften der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten, die dritte Delegiertenversammlung vom Senat der Universität gewählt. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.

Die drei Delegiertenversammlungen sind gleich gross. Damit wird eine Majorisierung durch die Vertreter einer Kammer in den Geschäften ausgeschlossen, wo die drei Delegiertenversammlungen gemeinsam zuständig sind (z. B. Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates § 6).

Jeder Delegiertenversammlung steht ein selbständiges Antrags- und Begutachtungsrecht zu. Die Fragen, auf die sich das Antrags- und Begutachtungsrecht erstreckt, sind in einer Weise umschrieben, die den besonderen Verhältnissen auf den betreffenden Stufen des Unterrichtswesens Rechnung trägt (§ 7 Abs. 1 und 2).

Die Universität verfügt für die Zwecke der Meinungsbildung und Mitsprache bereits über eine vollausgebildete, den spezifischen Gegebenheiten der Institution angepasste Struktur (Fakultätsversammlungen, Antragsrecht des Senatsausschusses betreffend den Erlass allgemein verbindlicher Bestimmungen), welche sich in der Praxis bewährt hat. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird auf ein analoges Antrags- und Begutachtungsrecht der Delegiertenversammlung der Universität verzichtet (§ 7 Abs. 3).

Die Delegiertenversammlungen wählen je ihren Vorstand und in einer gemeinsamen Versammlung zwei Mitglieder des Erziehungsrates. Das eine Mitglied ist aus dem Kreis der Volksschullehrer, das andere alternierend entweder aus der Mitte der Lehrer an den Mittelschulen und Höheren Lehranstalten oder aus dem Kreis des Senats der Universität zu wählen (§ 6).

Die Vorstandskonferenz (§ 8) besteht aus den Vorständen der drei Delegiertenversammlungen. Ihre Aufgabe ist es, die Koordination zwischen den verschiedenen Stufen des Unterrichtswesens sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann sie die Delegiertenversammlungen zu gemeinsamen Beratungen einberufen. Überdies kann die Vorstandskonferenz den Oberbehörden selbständig Anträge stellen. Damit ihre Aktionsfähigkeit gewährleistet ist, wählt sie ein geschäftsführendes Präsidium.

Gemäss § 9 werden die näheren Bestimmungen über die Mitgliedschaft in den Organen der Schulsynode, über deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen, den Geschäftsablauf und das Wahlverfahren in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt. Die betroffenen Kreise werden sich zu dieser Verordnung vernehmen lassen können.

IV. Privatschulen und Privatunterricht

(Variante 1/§§ 10–17)

In § 10 wird begrifflich unterschieden zwischen Privatunterricht (fünf oder weniger Schüler) und Privatschulen (sechs oder mehr Schüler). Während der Privatunterricht mit gewissen Einschränkungen grundsätzlich frei ist (§ 13), besteht für Privatschulen auf Volksschulstufe eine Bewilligungspflicht, sofern der Unterricht an die Stelle des obligatorischen Unterrichts tritt (§ 11). Sowohl Privatunterricht als auch Privatschulen unterstehen der Aufsicht von Gemeinde- und Bezirksschulpflege (§ 15). Beide Unterrichtsformen müssen in ihrer Gesamtheit demjenigen der Volksschule entsprechen (§§ 12 und 14). Ist dies nicht der Fall oder treten besondere Missstände auf, kann der Erziehungsrat Privatschulen oder einzelnen Privatlehrern die Fortsetzung des Unterrichts untersagen (§ 16). Was die privaten Mittelschulen anbelangt, soll der Regierungsrat ermächtigt werden, Vorschriften über den Unterricht zu erlassen, soweit dieser Schüler im schulpflichtigen Alter betrifft.

(Variante 2/§§ 10–20)

Bezüglich der §§ 10 und 20 kann auf die entsprechenden Ausführungen zu Variante 1 verwiesen werden. Mit der Variante 2 werden zwei Kategorien von Privatschulen geschaffen, näm-

lich anerkannte und freie. Während die vom Erziehungsrat anerkannten Privatschulen die gleichen Anforderungen erfüllen müssen wie die Volksschule und für diese auch weitgehend deren Bestimmungen massgebend sind (§§ 17 und 18), gilt für die übrigen Privatschulen der Grundsatz der Freiheit (§ 11). Dieser wird einzig eingeschränkt von der Meldepflicht und dem Gebot, dass die Schulen am Ende des sechsten Schuljahres das Lehrziel der 6. Primar- und bis Ende des neunten Schuljahres mindestens dasjenige der 3. Oberschulklasse erreichen müssen (§ 13). In bezug darauf besteht denn auch eine Aufsicht der örtlichen Schulpflegen (§ 14). Ferner müssen sich privat unterrichtete Schüler oder solche aus freien Privatschulen bei einem Wechsel in die Volksschule einer Prüfung unterziehen (§ 15). Der Erziehungsrat kann bei Vorliegen besonderer Missstände die Fortsetzung des Unterrichts verbieten oder, wenn der Unterricht nicht mehr demjenigen der Volksschule entspricht, die Anerkennung entziehen (§§ 16 und 19).

Die Unterscheidung in freie und anerkannte Privatschulen schafft Freiräume für alternative Schulen. Die Existenz anerkannter Privatschulen gibt den Eltern überdies mehr Sicherheit bei der Schulwahl und erleichtert diese. Andererseits werden die freien Privatschulen einer behördlichen Kontrolle weitgehend entzogen und ein späterer Wechsel von freien an eine öffentliche Schule wird erschwert.

V. Studienbeiträge (§§ 18–20)

Mit § 18 Abs. 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, niedergelassenen Ausländern und politischen Flüchtlingen für die Ausbildung an kantonalzürcherischen Mittelschulen, Höheren Lehranstalten sowie an der Universität und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich Beiträge an die Studien- und Lebenskosten auszurichten, sofern die Bewerber oder ihre nächsten Angehörigen die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermögen. Die Gewährung solcher Ausbildungsbeiträge aus ordentlichen Krediten war bis heute mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich. Wohl besteht heute ein «Stipendienfonds der höheren Lehranstalten», welcher der Unterstützung langansässiger Ausländer und anerkannter Flüchtlinge dient, die eine hiesige Mittel- oder Hochschule absolvieren. An der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 wurde ein Beschluss des Kantonsrates, gegen welchen das Referendum ergriffen worden war, und der eine Erhöhung des jährlichen Kredits an diesen Stipendienfonds von 200 000 auf 400 000 Franken vorsah, zwar angenommen. Dennoch erlaubt es die Finanzlage des Stipendienfonds nicht, Ausländer und Flüchtlinge, die aufgrund ihrer Begabung eine höhere Lehranstalt besuchen und welche die notwendigen Mittel nicht selber aufbringen können, ausreichend zu unterstützen. Zudem sind Ausländer und Flüchtlinge gegenüber Schweizer Stipendiaten nach wie vor benachteiligt, da sie im Gegensatz zu diesen nur für eine erste Ausbildung und zu tieferen Ansätzen Studienbeiträge erhalten. Mit der neuen Bestimmung sollen deshalb die niedergelassenen Ausländer und die Flüchtlinge den Schweizern gleichgestellt werden, wie dies seit der Annahme des kantonalen Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juni 1987 auch im Bereich der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung der Fall ist.

Die Formulierung in § 18 Abs. 2 umfasst sowohl die Stipendierung des Besuches privater wie auch auswärtiger Lehranstalten. Sie bietet zudem genügend Flexibilität, um auch für die Unterstützung neuer Ausbildungen herangezogen werden zu können.

Mit § 18 Abs. 3 ist u. a. die gesetzliche Grundlage für die Stipendierung von Auslandschweizern gegeben, die von ihrem Wohnsitzland keine Unterstützung erhalten. Im übrigen findet diese Bestimmung dort Anwendung, wo stipendienrechtlich ein anderer Kanton für die Ausrichtung von Studienbeiträgen zuständig wäre, dieser aber keine oder im Vergleich zum Kanton Zürich geringere Beiträge ausrichtet.

VI. Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung (§§ 21–24)

Wie bis anhin gestützt auf den zu streichenden § 273 des Unterrichtsgesetzes soll dem Staat gemäss § 21 die Möglichkeit zur Förderung der Aus- und Weiterbildung vorzüglich der Schulentlassenen und Erwachsenen bleiben.

Im Rahmen der Bestrebungen um einen verbesserten Lastenausgleich zwischen dem Kanton einerseits und den Städten Zürich und Winterthur andererseits wurde in den Jahren 1980 und 1981 mit Kantons- und Regierungsratsbeschlüssen eine Neuverteilung der städtischen und kantonalen Betriebsbeiträge an die Bildungsinstitutionen von überkommunaler Bedeutung vorgenommen. Für Konservatorium, Musikakademie, Pestalozzianum, Schule für Soziale Arbeit, Schauspielakademie, Marie Meierhofer-Institut für das Kind, Musikschule Winterthur, Dolmetscherschule, Institut für Angewandte Psychologie und Institut für Ehe und Familie wurde ein Lastenverhältnis von 1 : 4 zwischen Stadt und Kanton vereinbart. Lediglich für das Sozialarchiv wurde ein Lastenverhältnis von 1 : 2 festgesetzt. Diese Regelung hat sich bewährt, weshalb sie ins Gesetz überführt und damit eine Rechtsgrundlage für gebundene Ausgaben geschaffen werden soll (§ 22 Abs. 1). Gemäss § 22 Abs. 2 sind die staatlichen Betriebsbeiträge nur dann zu erbringen, wenn die Institutionen einem öffentlichen Interesse dienen und die Standortgemeinden ebenfalls einen angemessenen Teil des Betriebsaufwandes tragen. Da die vorgesehene Regelung eine überwiegende finanzielle Beteiligung des Kantons an den betreffenden Bildungsinstitutionen zur Folge hat, ist dem Kanton auch ein angemessenes Mitbestimmungsrecht einzuräumen (zu denken sind hier etwa an die Abordnung von Vertretern des Kantons in die Aufsichts- und Kontrollorgane der Institutionen und die Einführung einer Genehmigungspflicht für Stellenpläne, Personal- und Besoldungsreglemente usw.). Der Regierungsrat wird ermächtigt, entsprechende Bedingungen und Auflagen festzulegen.

Der Staat soll aber Institutionen der Aus- und Weiter- sowie der Erwachsenenbildung nicht nur fördern, sondern auch selber führen, oder, soweit solche bereits bestehen, mit deren Zustimmung übernehmen dürfen (§ 23).

Zu erwähnen bleibt schliesslich, dass mit dem Abschnitt VI. auch die Erwachsenenbildung, neben den anderen Bildungsbereichen, ihre Verankerung im Organisationsgesetz findet.

VII. Kantonale und interkantonale Zusammenarbeit und Koordination (§ 25)

Eine Neuerung gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Stand stellt die ausdrückliche Forderung nach Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Unterrichtswesens sowie zwischen diesem und der Berufsbildung und weiteren, diesem Gesetz nicht unterstellten Ausbildungszweigen, dar.

VIII. Schlussbestimmungen (§§ 26–28)

Einerseits als direkte Folge des Erlasses des Unterrichtsorganisationsgesetzes, andererseits in Anpassung an die neuen Verhältnisse und Gegebenheiten im Unterrichtswesen ist eine ganze Reihe von Gesetzen zu ändern.

1. *Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 23. Dezember 1859*

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es den Visitatoren nicht immer möglich ist, die Schul-examen aller ihnen zugeteilten Klassen zu besuchen, da diese oftmals gleichzeitig oder nur zu knapp auseinanderliegenden Zeiten stattfinden. § 22 des Unterrichtsgesetzes ist deshalb dahingehend zu ändern, dass der Examensbesuch nur nach Möglichkeit in allen Klassen stattzufinden hat. Zudem sollen an die Stelle von Schulexamen auch Besuchstage treten können. § 45 des Volksschulgesetzes ist ebenfalls entsprechend anzupassen.

Nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichts bedarf die 1976 beschlossene Ergänzung des Reglements für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (RSA) mit Bestimmungen über die Begrenzung der Studienzeit (§§ 12a–c RSA) einer ge-

setzlichen Grundlage. In das Unterrichtsgesetz ist deshalb eine Bestimmung aufzunehmen (§ 141), welche den Regierungsrat ermächtigt, zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studiums oder bei begrenzter Aufnahmefähigkeit der Universität die Studierendauer unter Beobachtung bestimmter Verfahrensvorschriften zu beschränken.

Alt §§ 140 und 141 des Unterrichtsgesetzes sind zu streichen und die Voraussetzungen zur Immatrikulation an der Universität in Anpassung an die heute geltende Regelung neu in § 140 zusammenzufassen.

Bisher fehlte eine gesetzliche Bestimmung, welche es erlaubt hätte, für die Teilnahme an speziellen Anlässen, namentlich an Schulreisen, Exkursionen, Arbeitswochen bzw. Klassenlagern sowie für die Unterbringung in einem Sonderschulheim angemessene Beiträge, insbesondere an die Kosten der Verpflegung, zu erheben. Eine entsprechende gesetzliche Regelung soll deshalb im Unterrichtsgesetz für die Kantonsschulen (§ 191 Abs. 1) sowie für die Volksschulstufe im Volksschulgesetz (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3, welcher die Erhebung von Gebühren für kostenintensive Kurse ermöglicht) verankert werden.

2. *Gesetz über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz) vom 11. Juni 1899*

Von den Änderungen des Volksschulgesetzes, die sich mit der Integration der Sonderschulung in das öffentliche Unterrichtswesen ergeben, ist § 72 lit. a Abs. 5 insofern erwähnenswert, als Sonderschulen neben den Gemeinde- und Bezirksschulpflegen auch noch von Fachinspektoren beaufsichtigt werden sollen.

Die im Zusammenhang mit der Synodalreform notwendige Neuordnung der Schulkapitel soll im wesentlichen auf dem Wege einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung geschehen. Im Volksschulgesetz dagegen wird der Kreis der Lehrkräfte bestimmt, welche das Schulkapitel bilden (§ 75).

3. *Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949*

Wie bei der Volksschule soll der Erlass von Bestimmungen, welche die Anstellungsverhältnisse an den vom Staat selber oder den Gemeinden geführten Sonderschulen regeln, in die Kompetenz des Regierungsrates fallen.

4. *Gesetz über das Technikum Winterthur (Ingenieurschule) vom 22. September 1963*

In Anlehnung an das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) vom 19. April 1978, welches am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, soll in rein formaler Hinsicht der Begriff «Technikum» durch «Ingenieurschule» ersetzt werden. Ferner ist im neuen Gesetz nicht mehr von Schülern, sondern von Studierenden die Rede. Die beiden Abteilungen für Hochbau und Tiefbau werden umbenannt in Abteilung für Architektur und Abteilung für Bauingenieurwesen. Diese Bezeichnungen entsprechen den heutigen Lehrplänen. § 1, welcher den Zweck der Ingenieurschule umschreibt, war neu abzufassen und entspricht in der vorgeschlagenen Form Art. 59 des Berufsbildungsgesetzes. Gemäss § 2 Abs. 2 und 3 soll der Regierungsrat an der Ingenieurschule neue Abteilungen errichten oder bestehende aufheben, der Kantonsrat hingegen die Dauer der Ausbildung bestimmen können. Bisher lag beides, die Genehmigung des Kantonsrates vorbehalten, in der Kompetenz des Regierungsrates. Waren bis anhin Laboratoriumsübungen gebührenpflichtig, sollen neu für die Abgabe von Lehrmitteln und Material angemessene Beiträge an die Kosten erhoben werden können (§ 7 Abs. 4). Die bisher in § 8 geregelte Bestimmung über die Berufsbezeichnung der Absolventen der Ingenieurschule ist, da diese nunmehr im Berufsbildungsgesetz geregelt ist (Art. 59 Abs. 3), zu streichen. Nachdem der Ingenieurschule keine Handelsschule mehr angegliedert ist, kann § 10 ersatzlos aufgehoben werden.

5. *Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983*

Da die Amtsdauer auch des Erziehungsrates vier Jahre beträgt, ist dieser in der Aufzäh-

lung von § 47 Abs. 1 zu erwähnen. Zusätzlich ist die Bezeichnung «Volksschullehrer» durch «Lehrer» zu ersetzen, da die sechsjährige Amtsdauer alle Lehrerkategorien und nicht nur die Volksschullehrer betrifft.

In § 72 Ziffer 2 ist die gemeinsame Wahlversammlung der drei Delegiertenversammlungen als Wahlorgan von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates zu nennen.

6. *Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899*

Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen (OGRR) umschreibt in den §§ 33 und 34 massgeblich das Verhältnis des Erziehungsrates zur Erziehungsdirektion und umgekehrt. Es regelt indessen nicht alle Kompetenzen der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Unterrichtswesens. Zahlreiche Befugnisse ergeben sich vielmehr auch aus den Spezialgesetzen über das Unterrichtswesen. Aus Art. 62 Abs. 6 der Kantonsverfassung und aus dem Wortlaut der §§ 33 und 34 OGRR ergibt sich, dass die Erziehungsdirektion und der Erziehungsrat hinsichtlich der unter den Literae a der §§ 33 und 34 genannten Geschäfte einander gleichgeordnet sind, während die Erziehungsdirektion die ihr unter den Literae b der genannten Bestimmungen zugewiesenen Geschäfte in eigener Kompetenz erledigt.

Es wurde angestrebt, den Erziehungsrat von gewissen weniger wichtigen Aufgaben und Verpflichtungen zu entlasten. Zudem waren die §§ 33 und 34 den geänderten Verhältnissen anzupassen und sprachlich zu bereinigen.

Die Bestimmungen über die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten und über die Gewährung von Ruhegehalten in den Ziffern 1 und 5 von § 33 lit. a entfallen. Diese Materie ist in der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrer der kantonalen Mittelschulen vom 28. Juni 1948 und in der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948 sowie in weiteren Erlassen geregelt. Aus demselben Grunde entfällt auch die Bestimmung über die Erteilung von Personalzulagen und Gratifikationen an Professoren und Dozenten der Hochschule (§ 33 lit. a Ziffer 2). Aktuell ist nur noch die Gewährung von Zulagen an Dozenten. Sie wird jedoch durch die Erziehungsdirektion in eigener Kompetenz dem Regierungsrat beantragt (neuer § 33 lit. b Ziffer 7).

Die Antragstellung und Berichterstattung an den Regierungsrat betreffend den Erlass von Gesetzen und Verordnungen sollen, soweit sie lediglich finanzielle Fragen des Unterrichtswesens betreffen, ausschliesslich in die Kompetenz der Erziehungsdirektion fallen (§ 33 lit. a Ziffer 1 und § 33 lit. b Ziffer 6). Die analoge Regelung gilt für den Erlass von Reglementen (§ 34 lit. a Ziffer 1 und § 34 lit. b Ziffer 11).

§ 34 lit. a alt Ziffer 1 wurde präzisiert, indem die Beaufsichtigung der Privatschulen und des Privatunterrichts nurmehr vorgesehen ist, soweit sie an die Stelle des obligatorischen Unterrichts treten (§ 34 lit. a Ziffer 8). Die Ziffern 2, 4 und 7 von alt § 34 lit. a entfallen, da deren Inhalt in der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920 (§ 78, Erteilung der *venia legendi*); im Unterrichtsgesetz (§ 151 lit. b Ziffer 1 und 2, Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten und Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses) und im Gesetz über die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule (Lehrerbildungsgesetz) vom 24. September 1978 (§ 15, Entscheid des Regierungsrates über Zulassungsbeschränkungen für zürcherische und ausserkantonale Studenten an Seminarien zur beruflichen Ausbildung von Lehrern für die Vorschulstufe und die Volksschule) geregelt sind.

In Zukunft soll die Bestellung von Vikariaten und Verwesereien an der Volksschule ganz in die Kompetenz der Erziehungsdirektion fallen (§ 34 lit. b Ziffer 13) und nicht wie bisher auf die Einsetzung während des Schuljahres beschränkt bleiben.

7. *Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz StVG) vom 30. Juni 1974*

Weder das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) noch das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) bieten im allgemeinen eine rechtliche Handhabe gegenüber Personen, die unberechtigterweise akademische Titel führen oder diese verkaufen und vermitteln, solange dies für den privaten Gebrauch und nicht zur Täuschung im Geschäftsleben geschieht. Auch gibt es im Kanton Zürich, den Titel des Arztes und des Rechtsanwalts ausgenommen, keinen allgemeinen gesetzlichen Titelschutz. Diese Situation ist unbefriedigend.

Nachdem das unberechtigte Tragen von und der Handel mit akademischen Titeln schon seit Jahren andauert, sind Massnahmen zum Schutze der Öffentlichkeit angezeigt.

Gemäss Art. 335 StGB bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Das Kantonale Straf- und Vollzugsgesetz ist demgemäss mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche die obgenannten Handlungen als Übertretung unter Strafe stellt.

4. Begutachtung und Vernehmlassung

§ 316 Abs. 2 des Unterrichtsgesetzes und § 13 lit. c des Reglements für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 13. Juni 1967 bestimmen, dass wichtige Verordnungen, welche die inneren Einrichtungen der Volksschule betreffen, durch die Schulkapitel zu begutachten sind. Die Begutachtung erstreckt sich nur auf Teile des Entwurfes zum Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens. Der Synodalvorstand ist einzuladen, die Begutachtung durch die Schulkapitel anzuordnen und bis 15. Juli 1988 durchzuführen.

Angesichts der Tragweite der Gesetzesvorlage soll ein breit angelegtes Verfahren zur freien Vernehmlassung durchgeführt werden. Die Frist zu Einreichung der Stellungnahmen ist ebenfalls auf den 15. Juli 1988 anzusetzen.

Auf Antrag der Erziehungsdirektion

beschliesst der Erziehungsrat

- I. Der Entwurf zum Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (Unterrichtsorganisationsgesetz/OGU) vom 2. Juni 1987 wird zur Kenntnis genommen.
- II. Der Synodalvorstand wird eingeladen, den Entwurf zum Unterrichtsorganisationsgesetz vom 2. Juni 1987 bis zum 15. Juli 1988 zu begutachten.
- III. Die folgenden Institutionen und Organisationen werden eingeladen, sich bis spätestens 15. Juli 1988 zum Gesetzesentwurf vernehmen zu lassen:

Die Bezirksschulpflegen, die Vereinigung der Präsidenten der Bezirksschulpflegen, die Schulpflegen, die Vereinigung der Präsidenten der Gemeindeschulpflegen, das Schulamt der Stadt Zürich, die Schulverwaltung der Stadt Winterthur, die Seminardirektorenkonferenz, die Schulleiterkonferenz, die Mittelschullehrerkonferenz des Kantons Zürich, der Verband der Lehrer an staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich, der Zürcher Kantonale Lehrerverein, der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (Sektion Zürich, Lehrberufe), die Elementarlehrerkonferenz, die Zürcher kantonale Mittelstufenkonferenz, die Sekundarlehrerkonferenz, die Oberschul- und Reallehrerkonferenz, die Konferenz der zürcherischen Sonderklassenlehrer, der Verein der Mehrklassenlehrer, der Zürcher Kantonale Handarbeitslehrerinnenverein, die Konferenz der Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule, die Zürcher Kantonale Kindergärtnerinnenkonferenz, die Konferenz der Lehrkräfte der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, die Vereinigung Zürcherischer Schulsekretäre(innen), die Vereinigung der Eltern-

organisationen, der Verband der Privatschulen im Kanton Zürich, die Parteien, die im Kantonsrat vertreten sind, einschliesslich ihrer Frauenorganisationen und Schulkommissionen, das Technikum Winterthur Ingenieurschule und die Universität Zürich.

- IV. Mitteilung an die unter III. des Dispositivs genannten Institutionen und Organisationen sowie an alle Abteilungen der Erziehungsdirektion.
- V. Publikation mit dem Gesetzesentwurf im Schulblatt.

Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens

(Unterrichtsorganisationsgesetz/OGU)

Entwurf vom 2. Juni 1987

Unterrichtsorganisationsgesetz: Inhaltsverzeichnis

	§
I. Aufbau des öffentlichen Unterrichtswesens	
Glieder des öffentlichen Unterrichtswesens	1
II. Erziehungsrat	
Zusammensetzung und Wahl	2
Rekursinstanz	3
III. Schulsynode	
1. Mitglieder	
Zugehörigkeit	4
2. Organe der Schulsynode	
a) Delegiertenversammlungen	
Zusammensetzung und Wahl	5
Gemeinsame Wahlversammlung	6
Befugnisse der Delegiertenversammlungen	7
b) Vorstandskonferenz	
Organisation und Aufgaben	8
3. Ausführungsbestimmungen	9
IV. Privatschulen und Privatunterricht (Variante 1)	
Begriffe	10
Privatschulen auf Volksschulstufe	11
Bewilligung, Gleichwertigkeit	12
Privatunterricht	13
Gleichwertigkeit	14
Aufsicht	15
Sanktionen	16
Private Mittelschulen	17
IV. Privatschulen und Privatunterricht (Variante 2)	
Begriffe	10
Grundsatz	11
Meldepflicht	12
Lehrziele	13
Aufsicht	14
Wechsel in die Volksschule	15
Verbot der Fortsetzung des Unterrichts	16

Anerkennung von Privatschulen	17
Auswirkung der Anerkennung	18
Entzug der Anerkennung	19
Private Mittelschulen	20
V. Studienbeiträge	
Beiträge an Schüler und Studierende	18
Kantonale Kommission für Studienbeiträge; Ausführungsbestimmungen	19
Beiträge an den akademischen Nachwuchs	20
VI. Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung	
Allgemeine Institutionen	21
Bildungsinstitutionen	22
Staatliche Institutionen	23
Vereinbarungen	24
VII. Kantonale und interkantonale Zusammenarbeit und Koordination	
Förderung	25
VIII. Schlussbestimmungen	
Vollzug	26
Änderung bisherigen Rechts	27
1. Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 23. Dezember 1859	
2. Gesetz über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz) vom 11. Juni 1899	
3. Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949	
4. Gesetz über das Technikum Winterthur (Ingenieurschule) vom 22. September 1963	
5. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983	
6. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899	
7. Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/StVG) vom 30. Juni 1974	
Inkrafttreten	28

Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (Unterrichtsorganisationsgesetz / OGU) vom . . .

I. Aufbau des öffentlichen Unterrichtswesens

Glieder des öffentlichen Unterrichtswesens

- § 1. Das öffentliche Unterrichtswesen ist wie folgt gegliedert:
1. Vorschulstufe
 2. Volksschule einschliesslich Sonderschulung
 3. Freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung

4. Mittelschulen
 - a) Maturitätsschulen
 - b) Diplomschulen
5. Höhere Lehranstalten
 - a) Lehrerbildungsanstalten
 - b) Ingenieurschulen (Höhere Technische Lehranstalten)
6. Universität

II. Erziehungsrat

Zusammensetzung
und Wahl

§ 2. Der Erziehungsrat besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Der Kantonsrat wählt vier Mitglieder; die Delegiertenversammlungen der Vorschulstufe, der Volksschule und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten sowie der Universität wählen gemeinsam zwei Mitglieder. Die Wahl dieser Mitglieder bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Die Erziehungsdirektion besorgt das Sekretariat des Erziehungsrates.

Rekursinstanz

§ 3. Der Erziehungsrat entscheidet im Rechtsmittelverfahren über Anordnungen der Gemeindeschulpflegen, Mittelschulen, Höheren Lehranstalten sowie der Universität endgültig.

Ist der Erziehungsrat erste Rechtsmittelinstanz, bleibt der Rekurs an den Regierungsrat offen.

III. Schulsynode

1. Mitglieder

Zugehörigkeit

§ 4. Die Schulsynode umfasst die Lehrkräfte aller Stufen des öffentlichen Unterrichtswesens.

2. Organe der Schulsynode

a) Delegiertenversammlungen

Zusammensetzung
und Wahl

§ 5. Es bestehen drei gleich grosse Delegiertenversammlungen. Die Mitglieder der ersten werden durch die Lehrkräfte der Vorschulstufe, der Volksschule und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die Mitglieder der zweiten durch die Lehrkräfte der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten und die Mitglieder der dritten Delegiertenversammlung durch den Senat der Universität gewählt.

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.

Gemeinsame
Wahlversammlung

§ 6. Die drei Delegiertenversammlungen wählen an einer gemeinsamen Wahlversammlung zwei Mitglieder des Erziehungsrates. Das eine Mitglied ist aus dem Kreis der Lehrer an der Volksschule, das andere alternierend entweder aus der Mitte der Lehrer an den Mittelschulen und Höheren Lehranstalten oder aus dem Kreis des Senats der Universität zu wählen.

Befugnisse
der Delegierten-
versammlungen

§ 7. Der Delegiertenversammlung der Vorschulstufe, der Volksschule und der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen steht in wichtigen Fragen der Lehrpläne und Lehrmittel, in Fragen der Ausbildung der Lehrer ihrer Stufen sowie der Grundsätze der Schulorganisation ein Antrags- und Begutachtungsrecht gegenüber dem Erziehungsrat zu.

Der Delegiertenversammlung der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten steht in wichtigen Fragen der Lehrpläne, Aufnahme-, Promotions-, Prüfungsreglemente und Schulordnungen, in Fragen der Ausbildung der Lehrer ihrer Stufen sowie der Grundsätze der Schulorganisation ein Antrags- und Begutachtungsrecht gegenüber dem Erziehungsrat zu; soweit diese Erlasse und Grundsätze nur eine einzige Schule betreffen, liegt das Antrags- und Begutachtungsrecht beim Hauptkonvent der betreffenden Schule.

Das Antrags- und Begutachtungsrecht der Universität wird in der Gesetzgebung über die Universität geregelt.

Die Delegiertenversammlungen wählen ihren Vorstand.

b) Vorstandskonferenz

Organisation
und Aufgaben

§ 8. Die Vorstände der drei Delegiertenversammlungen bilden zusammen die Vorstandskonferenz.

Der Vorstandskonferenz obliegt die Koordination in Fragen, die mehrere Stufen des öffentlichen Unterrichtswesens betreffen. Sie kann den Oberbehörden Anträge stellen sowie die betroffenen Delegiertenversammlungen zu gemeinsamen Beratungen einberufen.

Die Vorstandskonferenz wählt ein geschäftsführendes Präsidium.

3. Ausführungsbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen

§ 9. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Mitgliedschaft in den Organen der Schulsynode, über deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen, über die Zahl der Sitzungen, das Verfahren bei der Geschäftsbehandlung und bei der Vornahme von Wahlen.

IV. Privatschulen und Privatunterricht (Variante 1)

Begriffe

§ 10. Die Erteilung von Unterricht an fünf und weniger Schüler gilt als Privatunterricht.

Werden sechs und mehr Schüler gleichzeitig unterrichtet, erhält der Unterricht den Charakter einer Privatschule.

Privatschulen
auf Volksschulstufe

§ 11. Die Errichtung und Führung von Privatschulen für Schüler im schulpflichtigen Alter auf Volksschulstufe bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates, sofern der Unterricht an die Stelle des obligatorischen Unterrichts tritt.

Bewilligung,
Gleichwertigkeit

§ 12. Die Bewilligung des Erziehungsrates wird erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Ausbildung der Lehrkräfte, der Lehrplan und die Räumlichkeiten Gewähr für einen Unterricht bieten, der in seiner Gesamtheit demjenigen der Volksschule entspricht.

Die Verordnung regelt die näheren Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung.

- | | | |
|-----------------------|-------|---|
| Privatunterricht | § 13. | Die Erteilung von Privatunterricht ist unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen frei. |
| Gleichwertigkeit | § 14. | Der Privatunterricht muss in seiner Gesamtleistung demjenigen der Volksschule entsprechen und in der Regel von einer ausgebildeten Lehrkraft erteilt werden. |
| Aufsicht | § 15. | Die Führung von Privatschulen mit Schülern im schulpflichtigen Alter auf Volksschulstufe und die Erteilung von Privatunterricht auf dieser Stufe unterstehen der Aufsicht der Schulpflege und der Bezirksschulpflege. |
| Sanktionen | § 16. | Der Erziehungsrat ist berechtigt, Privatschulen sowie einzelnen Privatlehrern die Fortsetzung des Unterrichts zu untersagen, wenn dieser in seiner Gesamtleistung nicht demjenigen der Volksschule entspricht oder besondere Misstände auftreten. |
| Private Mittelschulen | § 17. | Der Regierungsrat kann über den Unterricht in privaten Mittelschulen Vorschriften erlassen, soweit Schüler im schulpflichtigen Alter unterrichtet werden. |

IV. Privatschulen und Privatunterricht (Variante 2)

- | | | |
|--------------|-------|--|
| Begriffe | § 10. | Die Erteilung von Unterricht an fünf und weniger Schüler gilt als Privatunterricht.
Werden sechs und mehr Schüler gleichzeitig unterrichtet, erhält der Unterricht den Charakter einer Privatschule. |
| Grundsatz | § 11. | Die Erteilung von Privatunterricht und die Errichtung und Führung von Privatschulen für Schüler im schulpflichtigen Alter auf Volksschulstufe sind unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen frei. |
| Meldepflicht | § 12. | Privat unterrichtete Schüler sind der Wohnortsschulpflege zu melden.
Die Errichtung einer Privatschule auf Volksschulstufe ist der Erziehungsdirektion unter Angabe der verantwortlichen Schulleitung zu melden. Die Erziehungsdirektion prüft die Unterrichtsräume. |
| Lehrziele | § 13. | Die Privatschulen haben ihren Schülern einen Unterricht zu bieten, der nach sechs Schuljahren das Erreichen des Lehrziels der 6. Primar-, nach neun Schuljahren mindestens der 3. Oberschulklasse der Volksschule gewährleistet.
Für privat unterrichtete Schüler gelten die gleichen Mindestlehrziele. |
| Aufsicht | § 14. | Privatunterricht und Privatschulen unterstehen in bezug auf das Erreichen der Mindestlehrziele der Aufsicht der Schulpflege, welche im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion eine Prüfung anordnen kann. |

Wechsel in die Volksschule	§ 15.	Privat unterrichtete Schüler, oder solche, die aus einer Privatschule in die Volksschule wechseln, werden aufgrund einer Prüfung durch die Schulpflege und unter Ansetzung einer dreimonatigen Bewährungszeit eingestuft.
Verbot der Fortsetzung des Unterrichts	§ 16.	Der Erziehungsrat ist berechtigt, einzelnen Privatlehrern und Privatschulen die Fortsetzung des Unterrichts zu verbieten, wenn besondere Missstände zur Kenntnis der Behörden kommen.
Anerkennung von Privatschulen	§ 17.	Privatschulen können den Erziehungsrat um Anerkennung ersuchen. Sie wird erteilt, wenn die Schule alle Anforderungen erfüllt, die an die Volksschule und die Ausbildung deren Lehrkräfte gestellt werden. Der Erziehungsrat kann den anerkannten Privatschulen in der Ansetzung des Unterrichts Abweichungen von der Volksschule bewilligen.
Auswirkung der Anerkennung	§ 18.	Für anerkannte Privatschulen gelten insbesondere bezüglich Promotion und Übertritt sowie Beaufsichtigung durch die Schulpflege und Bezirksschulpflege die gleichen Bestimmungen wie für die Volksschule.
Entzug der Anerkennung	§ 19.	Der Erziehungsrat kann die Anerkennung entziehen, wenn der Unterricht nicht mehr demjenigen der Volksschule entspricht oder wenn besondere Missstände zur Kenntnis der Behörden kommen.
Private Mittelschulen	§ 20.	Der Regierungsrat kann über den Unterricht in privaten Mittelschulen Vorschriften erlassen, soweit Schüler im schulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

V. Studienbeiträge

Beiträge an Schüler und Studierende	§ 18.	An Schweizer Bürger, an im Kanton niedergelassene Ausländer und an Flüchtlinge mit Wohnsitz im Kanton, welche eine kantonalzürcherische Mittelschule, Höhere Lehranstalt, die Universität oder die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich besuchen, werden Beiträge an die Studien- und Lebenskosten ausgerichtet, sofern sie und ihre nächsten Angehörigen die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermögen. In begründeten Fällen können Beiträge für den Besuch anderer Lehranstalten der Mittel- und Hochschulstufe gewährt werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können Kantonsbürgern auch bei auswärtigem Wohnsitz Studienbeiträge ausgerichtet werden.
Kantonale Kommission für Studienbeiträge; Ausführungsbestimmungen	§ 19.	Über die Gewährung von Studienbeiträgen entscheidet eine vom Regierungsrat eingesetzte Kommission. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen in einer Verordnung, die vom Kantonsrat zu genehmigen ist. Darin wird auch der Begriff des Wohnsitzes als Voraussetzung für die Ausrichtung von Studienbeiträgen näher bestimmt. Ferner ermächtigt er den Erziehungsrat zum Erlass eines Reglements, welches insbesondere die Bemessung der Studienbeiträge enthält.

Beiträge an den akademischen Nachwuchs § 20. Für die Förderung des akademischen Nachwuchses kann der Erziehungsrat Beiträge ausrichten.

VI. Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung

Allgemeine Institutionen § 21. Der Staat kann allgemein zugängliche Institutionen zur Aus- und Weiterbildung insbesondere der Schulentlassenen und Erwachsenen fördern.

Bildungsinstitutionen § 22. Der Staat leistet an die vom Regierungsrat anerkannten Bildungsinstitutionen Beiträge bis zu 80% des anrechenbaren Betriebsaufwands.

Die Beitragsanerkennung setzt voraus, dass die Institutionen einem öffentlichen Interesse dienen, die vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen und Auflagen erfüllen und dass die Standortgemeinde angemessene Leistungen erbringt.

Staatliche Institutionen § 23. Mit Beschluss des Kantonsrates kann der Staat Institutionen zur Aus- und Weiterbildung selber führen oder mit Zustimmung der bisherigen Trägerschaft übernehmen.

Vereinbarungen § 24. Der Regierungsrat kann über die Leistung von Beiträgen an die in den §§ 21–23 genannten Institutionen Vereinbarungen abschliessen.

VII. Kantonale und Interkantonale Zusammenarbeit und Koordination

Förderung § 25. Der Regierungsrat fördert auf kantonaler und interkantonaler Ebene die Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Unterrichtswesens, zwischen dem Unterrichtswesen und der Berufsbildung sowie weiteren Ausbildungszweigen, die diesem Gesetz nicht unterstellt sind.

Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.

VIII. Schlussbestimmungen

Vollzug § 26. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Änderung bisherigen Rechts § 27. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Unterrichtsgesetz 1. Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 23. Dezember 1859:

§§ 1–8 werden aufgehoben.

§ 22 Abs. 1 Der Visitor besucht nach Möglichkeit die Schulexamen beziehungsweise die Besuchstage aller ihm zugeteilten Klassen. Gemeinsam mit den Mitgliedern der Gemeindeschulpflege bespricht er an einer Sitzung die Verhältnisse der betreffenden Schule.

§ 140. Als Studierende der Universität gelten die vom Rektor durch Immatrikulation aufgenommenen Personen.

Für die Immatrikulation müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. vollendetes 18. Altersjahr,
2. einwandfreier Leumund,
3. ausreichende Vorbildung,
4. allfälliger Nachweis der erfolgten Voranmeldung,
5. Nachweis genügender Deutschkenntnisse bei fremdsprachigen Bewerbern.

Der Erziehungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 141. Der Regierungsrat kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studiums oder mit Rücksicht auf die vorhandenen räumlichen und personellen Möglichkeiten die Studiendauer beschränken.

Die Einführung oder Aufhebung der Studienzeitsbeschränkung erfolgt auf Antrag der Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat; vorgängig sind die betroffene Fakultät, der Senatsausschuss und die Hochschulkommission anzuhören.

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 191 Abs. 1 Der Unterricht an den Kantonsschulen ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich. Für die Teilnahme an speziellen Anlässen, namentlich an Schulreisen, Exkursionen und Arbeitswochen können angemessene Beiträge erhoben werden.

§ 191 Abs. 5 Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über Schulbeiträge abschliessen.

§§ 241–243, 267–273, 295 und 315–330 werden aufgehoben.

Volksschulgesetz

2. Gesetz über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz) vom 11. Juni 1899:

§ 1 lit. c) die Sonderschulung

§ 2 Abs. 2 Für die Teilnahme an speziellen Anlässen, namentlich an Schulreisen, Exkursionen und Klassenlagern sowie für die Unterbringung in einem Sonderschulheim können angemessene Beiträge an die Kosten der Verpflegung erhoben werden.

§ 2 Abs. 3 Für den Besuch von Kursen, die mit ausserordentlichen Kosten verbunden sind, können Gebühren erhoben werden.

§§ 16 und 25 Abs. 2 werden aufgehoben.

§ 45. An der Volksschule finden in Anwesenheit der Schulpflege und nach Möglichkeit eines Mitglieds der Bezirksschulpflege entweder Schulexamen oder Besuchstage statt. Diese sind öffentlich.

Die Verordnung regelt Zeitpunkt und Art der Durchführung.

§ 65 Satz 2 wird aufgehoben.

Titel vor § 71.:

Fünfter Abschnitt:

Sonderklassen und Sonderschulen

§ 72a. Die Sonderschulen werden von Gemeinden oder Privaten geführt. Zu deren Errichtung und Führung bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates. Dem Entscheid hat eine Prüfung des pädagogischen Konzepts und der Einrichtung vorauszugehen.

Der Staat kann Sonderschulen errichten oder mit Zustimmung der bisherigen Trägerschaft übernehmen.

Lehrziel, Lehrplan, Einrichtungen und die Ausbildung des Personals der Sonderschulen richten sich nach der Bildungsfähigkeit der Schüler.

Der Erziehungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.

Die Sonderschulen unterstehen der gleichen Aufsicht wie die übrige Volksschule; ausserdem setzt der Regierungsrat Fachinspektoren ein.

§ 72b. Die Schaffung von Stellen an Sonderschulen, die von Gemeinden geführt werden, bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates.

Titel: Achter Abschnitt:
Schulkapitel

§ 75. Die an der Vorschulstufe, an der Volksschule, an den Sonderschulen und an den freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen eines Bezirks tätigen Lehrkräfte bilden das Schulkapitel.

Der Regierungsrat kann das Kapitel eines grossen Bezirks in selbständige Abteilungen aufteilen.

§ 76. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Schulkapitel.

§ 80. Wird aufgehoben.

Lehrerbesoldungs-
gesetz

3. Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949:

Sonderschulen

§ 12a. Für die Anstellungsverhältnisse des Personals der von den Gemeinden oder vom Staat geführten Sonderschulen erlässt der Regierungsrat nähere Bestimmungen.

Gesetz über
das Technikum
Winterthur
(Ingenieurschule)

4. Gesetz über das Technikum Winterthur (Ingenieurschule) vom 22. September 1963:

Titel:
Gesetz über die Ingenieurschule Winterthur

§ 1. Die in Winterthur unter dem Namen Ingenieurschule Winterthur bestehende kantonale höhere technische Lehranstalt vermittelt durch wissenschaftlichen Unterricht sowie durch Konstruktions- und Laboratoriumsübungen die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche ihre Absolventen befähigen, Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in die industrielle Fertigung und Entwicklung zu übertragen oder in anderen Sachgebieten selbständig anzuwenden.

§ 2. Die Ingenieurschule umfasst Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik und Chemie mit je sechs Halbjahreskursen.

Der Regierungsrat kann weitere Abteilungen errichten oder bestehende aufheben.

Der Kantonsrat beschliesst über die Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Halbjahreskurse.

§ 4. Die Lehrpläne werden vom Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission festgesetzt. Die Allgemeinbildung der Studierenden ist zu fördern.

§ 6. Für die Aufnahme in die Ingenieurschule sind das Bestehen einer Prüfung und in der Regel eine abgeschlossene Berufslehre oder ausreichende Berufspraxis erforderlich.

§ 7. Der Unterricht ist für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.

Von den Studierenden ohne Wohnsitz im Kanton Zürich wird eine angemessene Semestergebühr erhoben.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gebühren. Er kann den Begriff des Wohnsitzes näher umschreiben.

Für die Abgabe von Lehrmitteln und Material können angemessene Beiträge an die Kosten erhoben werden.

Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über schulbeiträge abschliessen.

§ 8. Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über die Organisation der Ingenieurschule.

§ 9 Abs. 1 Die Stadt Winterthur leistet einen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten der Ingenieurschule.

§ 10. Wird aufgehoben.

Gesetz über
die Wahlen
und Abstimmungen

Amtsdauer

5. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983:

§ 47 Abs. 1 Die Amtsdauer des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Erziehungsrates, der Kirchensynoden sowie der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsbeamten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Gerichtsbehörden, der Geschworenen, des kantonalen Ombudsmanns, der Notare, der Pfarrer und der Lehrer sechs Jahre.

2. Bei Kampfwahl

§ 72. Folgende Wahlen müssen nur dann im geheimen Verfahren durchgeführt werden, wenn mehr Vorschläge gemacht werden, als Sitze zu vergeben sind:

2. durch die gemeinsame Wahlversammlung der drei Delegiertenversammlungen der Schulsynode zwei Mitglieder des Erziehungsrates.

Organisationsgesetz
des Regierungsrates

6. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899:

§ 33. Der Direktion des Erziehungswesens steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

a) *in Verbindung mit dem Erziehungsrat:*

1. Erlass von Gesetz und Verordnungen im Bereich des Unterrichtswesens. Vorbehalten bleibt Ziffer 6 dieser Bestimmung.
2. Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen sowie Wahl und Entlassung der Lehrer der Mittelschulen, Höheren Lehranstalten und der Universität;
3. Wahl und Entlassung der Rektoren und Prorektoren bzw. Direktoren und Vizedirektoren der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten;
4. Bildung und Aufhebung von Schulklassen an den Mittelschulen und Höheren Lehranstalten;
5. Erarbeitung von Grundlagen für die Errichtung und Aufhebung von Mittelschulen, Höheren Lehranstalten und Hochschulen;

b) *in eigener Kompetenz:*

6. Erlass von Gesetzen und Verordnungen über finanzielle Fragen des Unterrichtswesens;
7. Erteilung von Zulagen an Dozenten der Hochschule;
8. Ausrichtung der Staatsbeiträge für das Schulwesen an die Gemeinden;
9. Bestellung der Aufsichtskommissionen;
10. Festsetzung von Studiengebühren;
11. Genehmigung der Wahl des Rektors und der Prorektoren der Universität.

§ 34. Der Direktion des Erziehungswesens steht die Erledigung insbesondere folgender Geschäfte zu:

a) *in Verbindung mit dem Erziehungsrat:*

1. Erlass von Reglementen im Bereich des Unterrichtswesens. Vorbehalten bleibt Ziffer 11 dieser Bestimmung.
2. Erlass der Lehrpläne und Bestimmung der Lehrmittel für die Volksschule sowie Erlass der Reglemente für den Schulbetrieb dieser Stufe;

Erlass der für den Schulbetrieb erforderlichen Bestimmungen, insbesondere Lehrpläne, Aufnahme-, Promotions- und Prüfungsreglemente und Schulordnungen für die Mittelschulen und Höheren Lehranstalten sowie Bezeichnung der Schultypen;

Erlass der Vorschriften über die Immatrikulation und Disziplin von Studierenden und die Aufnahme von Auditoren, Erlass der Prüfungsreglemente und Promotionsordnungen sowie der Reglemente über Benutzung und Betrieb für die Universität;

3. Erteilung der Fähigkeits- und Wählbarkeitszeugnisse an Lehrkräfte der Volksschule inkl. Sonderschule, Entzug der Wählbarkeitszeugnisse und Versetzung der Lehrkräfte der Volksschule in den Ruhestand;
4. Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen an der Volksschule;

5. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung von gemeindeeigenen Schulen und Klassen;
6. Ernennung von Lehrkräften der Vorschulstufe und der Volksschule zu Mitarbeitern für besondere Aufgaben im Unterrichtswesen wie Lehrerbildung, Lehrmittelherstellung und Schulversuche; die zuständige Gemeindeschulpflege ist anzuhören;
7. Einsetzung der Lehrbeauftragten an Mittelschulen und Höheren Lehranstalten zu Semesterbeginn;
8. Beaufsichtigung des öffentlichen Unterrichtswesens; Beaufsichtigung der Privatschulen und des Privatunterrichts, soweit diese an die Stelle des obligatorischen Unterrichts treten;
9. Anordnung ausserordentlicher Schulinspektionen und Suspendierung von Lehrern;
10. Entscheid von Rekursen insbesondere gegenüber Anordnungen der Bezirksschulpflegen, der Aufsichtskommissionen der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten, der Hochschulkommission, der Kantonalen Maturitätskommission, der Diplomkommission für das höhere Lehramt und der Kantonalen Kommission für Studienbeiträge.

b) in eigener Kompetenz:

11. Erlass von Reglementen über finanzielle Fragen des Unterrichtswesens.
12. Urlaubserteilung an Lehrer und Regelung der Stellvertretung;
13. Bestellung von Vikariaten und Verwesereien an der Volksschule.
14. Ernennung der Lehrbeauftragten an Mittelschulen und Höheren Lehranstalten während des Semesters.
15. Relegation von Studierenden der Hochschule;

7. Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/StVG) vom 30. Juni 1974

Unberechtigtes
Führen und
Verleihen von Titeln

§ 13a. Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, einen akademischen Titel führt,
wer akademische Titel verleiht, ohne dass die hierfür notwendige Ausbildung erfolgte, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Inkrafttreten

§ 28. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Mitteilung der Zentralstelle für Berufsberatung des Kantons Zürich

Das Langschuljahr 1988/89 hat bereits ab Herbst 87 Auswirkungen auf die Arbeit der Berufsberatung im Kanton Zürich.

Entsprechend dem späteren Lehrbeginn und den Umstellungen in der Volksschule wurden die Beratungstermine verschoben.

Neuer Beratungsrhythmus:

- Elternabende/Klassenbesprechungen ab Herbst 1987
für 2. Oberstufen-Klassen bis Frühling 1988
- Persönliche Beratungen für Schüler im 8. Schuljahr Beratugsbeginn frühestens
ab Januar 1988
- Schulabgänger mit Interesse an einer Mittelschullaufbahn Individuelle Beratungen ab Herbst 1987
(evtl. Schulhaussprechstunde)

Berufswahlvorbereitung – Lehrstellensuche im Langschuljahr

Für Schüler im letzten Schuljahr mit Lehrbeginn Sommer 1989, empfiehlt die Berufsberatung:

- Berufsbesichtigungen ab Sportferien 1988
- Schnupperlehren ab Sommerferien 1988
- Kantonaler Lehrstellennachweis,
Abgabe der Adresslisten durch die regionalen Berufsberatungsstellen ab Spätsommer 1988
- Bewerbungen für Lehrstellen in der Regel ab Herbst 1988
- Lehrbeginn nach Langschuljahr Juli/August 1989
- Berufsschulbeginn 21. August 1989

Die grosse Mehrheit der Lehrbetriebe beginnt mit der Lehrlingsselektion erst nach den Herbstferien 1988. (Ausnahme: sehr begehrte Branchen, z. B. Grössbanken ab Mitte August).

Hinweis

Das «Info-Bulletin» Nr. 3/87 für die Oberstufenlehrer, Herausg. Berufsberatung der Stadt Zürich und das Heft «Schule & Berufswahl» Nr. 61 vom September 87, Herausg. Bezirksberufsberatungsstellen des Kantons Zürich sind ganz dem Thema Langschuljahr gewidmet.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die zuständige Berufsberatungsstelle Ihres Bezirkes.

Volksschule. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule (Übertrittsordnung) vom 24. September 1985. Änderung

A. Vorgeschichte

1. Gemäss § 21 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule (Übertrittsordnung) vom 24. September 1985 gilt:
«In Französisch und Geometrie werden je eine schriftliche Prüfung, in Deutsch und Rechnen je zwei schriftliche Prüfungen von in der Regel 60 Minuten Dauer durchgeführt.»
Vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung war nicht festgelegt, ob die Prüfung in Französisch in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt werden musste.
2. Seit längerem wird von seiten verschiedener Schulgemeinden und Lehrer beanstandet, dass eine schriftliche Prüfung aufgrund des Lehrmittels «On y va!» wenig aussagekräftig sei. Einige Gemeinden führen trotz der bestehenden Regelung bereits heute ausschliesslich mündliche Prüfungen durch, obwohl solche nur in Zweifelsfällen zusätzlich angeordnet werden dürften (§ 13 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Übertrittsordnung).
3. Aufgrund dieses Umstands hat die Erziehungsdirektion einen Reglementsentwurf, gemäss welchem anstelle der schriftlichen eine mündliche Prüfung durchgeführt werden kann, ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 16. Januar 1987 wurde der Synodalvorstand, die Vorstände der Sekundarlehrerkonferenz und der Oberschul- und Reallehrerkonferenz sowie die Schulpräsidentenvereinigung zur Vernehmlassung eingeladen.
4. In ihren Stellungnahmen begrüssen die Vereinigung Zürcherischer Schulpräsidenten und der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz den Änderungsvorschlag der Erziehungsdirektion, dies allerdings mit der Präzisierung, dass sich die Schulpflegen für einen Prüfungsmodus entscheiden und diesen alsdann beibehalten sollten. Dagegen vertritt die Schulsynode des Kantons Zürich die Auffassung, dass eine ausschliesslich mündliche Prüfung in Französisch nicht ausreiche. Derselben Auffassung ist die Oberschul- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich.

B. Erwägungen und Antrag

1. Laut Lehrplan der Realschule vom 27. September 1960 steht im Fach Französisch der mündliche Unterricht im Vordergrund. Der Zweck des Lehrmittels «On y va!» liegt vor allem in der Förderung eines kommunikationsbezogenen Unterrichts (On y va! Ausgabe B, Lehrerkommentar, Zürich 1981, Seite 4). Damit unterscheidet sich das Fach Französisch von den in § 21 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen aufgeführten andern Prüfungsfächern, bei welchen schriftliche Arbeiten eine grössere Rolle spielen. Da § 23 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen vorschreibt, dass die Schüler am Stoff der zuletzt besuchten Oberstufenklasse zu prüfen sind, sollten im Fach Französisch in erster Linie die kommunikationsbezogenen Sprachkenntnisse des Schülers geprüft werden. Zweifellos können

solche Sprachkenntnisse mittels mündlichen Prüfungen beurteilt werden. Grundsätzlich eignen sich aber auch schriftliche Prüfungen, sofern sie sich auf das Lehrmittel «On y va!» beziehen. Gestützt auf den Erziehungsratsbeschluss vom 26. Februar 1980 hat das Autorenteam des Lehrmittels «On y va!» Vorschläge für die Durchführung der schriftlichen Prüfung ausgearbeitet. Diese können von den Prüfungskommissionen als Vorlagen verwendet werden.

Demzufolge sollten in Ergänzung oder anstelle von schriftlichen auch mündliche Prüfungen abgehalten werden können.

2. Werden mündliche Prüfungen in Französisch durchgeführt, können die §§ 6 bis 20 und 23 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Übertrittsordnung wie bei schriftlichen Prüfungen sinngemäss angewendet werden. Da diese Vorschriften genügen, braucht es keine neuen Verfahrensvorschriften. Insbesondere ist auch bei mündlichen Prüfungen in Französisch aus Gründen der Objektivität am Grundsatz festzuhalten, wonach die Schüler wenn immer möglich nicht vom eigenen Lehrer geprüft werden sollten (§ 11 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen).
3. Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Durchführung der Prüfung in Französisch drei Verfahren zur Verfügung stehen:
 1. Eine schriftliche Prüfung
 2. Eine schriftliche und eine mündliche Prüfung
 3. Eine mündliche Prüfung.

Mit allen drei Verfahren können die kommunikationsbezogenen Sprachkenntnisse der Schüler hinreichend beurteilt werden. Demzufolge kann der Entscheid, welches Verfahren angewendet werden soll, den einzelnen Schulpflegern überlassen werden. Ein einmal gewähltes Verfahren sollte jedoch zur Wahrung der Kontinuität beibehalten werden.

4. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragt die Erziehungsdirektion, § 21 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Übertrittsordnung sei wie folgt zu ändern:

«In Französisch und Geometrie werden je eine schriftliche Prüfung, in Deutsch und Rechnen je zwei schriftliche Prüfungen von in der Regel 60 Minuten durchgeführt. In Französisch kann anstelle oder zur Ergänzung der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung von in der Regel 15 Minuten durchgeführt werden.»

Der Erziehungsrat beschliesst:

- I. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule (Übertrittsordnung) vom 24. September 1985 werden wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2: In Französisch und Geometrie werden je eine schriftliche Prüfung, in Deutsch und Rechnen je zwei schriftliche Prüfungen von in der Regel 60 Minuten durchgeführt. In Französisch kann anstelle oder zur Ergänzung der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung von in der Regel 15 Minuten durchgeführt werden.
- II. Diese Regelung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.
- III. Publikation im Schulblatt des Kantons Zürich.
- IV. Mitteilung an die Erziehungsdirektion.

An die Oberstufenschulpflegen, die Oberstufen- und die Primarlehrer

Englischunterricht und Italienischunterricht auf der Oberstufe der Volksschule

Der Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion haben von 1978 an berufsbegleitende zweijährige Kurse zur Ausbildung von Englisch- und von Italienischlehrern für die Oberstufe der Volksschule durchführen lassen. 1984 wurden diese Kurse mit der neukonzipierten ordentlichen Zusatzausbildung in Englisch bzw. Italienisch für Real- und Oberschul- und für Sekundarlehrerstudenten zusammengelegt; gleichzeitig wurden sie auch berufstätigen Primarlehrern zugänglich gemacht. Mit Beginn der zweijährigen stufenspezifischen Primarlehrerausbildung werden sie auch den Primarlehrerstudenten offenstehen. Die Erziehungsdirektion ermuntert Oberstufen- und Primarlehrer sowie die genannten Studenten, welche an der berufsbzw. studienbegleitenden Ausbildung zum Englisch- oder zum Italienischlehrer interessiert sind, die Unterlagen hierfür zu bestellen und zu studieren. Wir verweisen auf die Kursaus-schreibung in dieser Nummer des Schulblattes.

Die bisher durchgeführten Kurse haben wesentlich dazu beigetragen, dass heute in weitaus den meisten Gemeinden Englisch und Italienisch ausschliesslich von Lehrern unterrichtet wird, die den entsprechenden *Fähigkeitsausweis* erlangt haben. In Gemeinden, wo zu wenig Lehrer mit diesem Fähigkeitsausweis zur Verfügung stehen, kann geeigneten Bewerbern eine *Provisorische Lehrbewilligung* ausgestellt werden. Dafür ist allein die Erziehungsdirektion zuständig. Provisorische Lehrbewilligungen sind befristet. Ihre Ausfertigung ist an gewisse Kriterien geknüpft; die wichtigsten sind: Fähigkeitszeugnis als Sekundar- oder als Real- und Oberschul- oder als Primarlehrer und überdies beachtliche Beschäftigung mit der betreffenden Sprache über die Maturität hinaus, oder dann Universitätsstudium der Anglistik bzw. des Italienisch.

Wir fordern die zuständigen Behörden der Schulgemeinden auf, sich rechtzeitig mit dieser Frage zu befassen.

Gesuche um Provisorische Lehrbewilligungen sind mit den Ausweisen über die Ausbildung in der zweiten Fremdsprache, die der in Aussicht genommene Lehrer beibringt, von der Schulbehörde so frühzeitig als möglich, jedoch spätestens am 29. Februar 1988, zu richten an:

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Englisch- und Italienischunterricht
Werner Baumgartner
Voltastrasse 59
8044 Zürich

(Auskünfte über Telefon 01 / 251 19 54)

Ausbildung zum Englischlehrer bzw. zum Italienischlehrer für die Oberstufe der Volksschule (E-/I-Ausbildung)

Die Ausbildung zum Englischlehrer bzw. zum Italienischlehrer für die Oberstufe der Volksschule steht offen einerseits berufsbegleitend den zürcherischen Sekundar-, Real- und Oberschul- sowie Primarlehrern und andererseits studienbegleitend den Studenten, die sich zum zürcherischen Sekundar- oder Real- und Oberschullehrer ausbilden lassen, und 1988 nach Einführung der zweijährigen stufenspezifischen Ausbildung auch jenen Studenten, die sich zum zürcherischen Primarlehrer ausbilden lassen. Sie richtet sich nach dem Kurs- und nach dem Prüfungsreglement, welche der Erziehungsrat beide am 27. Februar 1986 erlassen hat.

Die E-/I-Kurse beginnen alljährlich einmal, und zwar im Frühjahr; sie werden für alle Teilnehmerkategorien soweit als möglich gemeinsam geführt. Im Frühjahr 1988 fängt der nächste Kurs an.

Kursleiter:

Direktor der Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität Zürich

Ort:

Schulhaus Hirschengraben oder andere nahe dem HB Zürich gelegene Lokalitäten

Inhalt; Form der Durchführung:

Die E-/I-Ausbildung besteht aus zwei Jahreskursen. Sie umfasst einen sprachpraktischen, einen sprachtheoretischen sowie einen didaktischen Bereich und wird in Form von Sprachlektionen, Vorlesungen und Übungen durchgeführt, die während der Schulwochen jeweils am Mittwochnachmittag (4 Stunden) stattfinden; die berufstätigen Lehrer besuchen den Kurs auch zwischen den Sommer- und den Herbstferien, die Studenten haben anstelle dieser Kursteile 1 oder 2 wöchentliche Mehrstunden während der Semester. Zwei Schulungsaufenthalte in England bzw. Italien von 4 und 3 Wochen sind in den Gesamtkurs integriert.

Fachliche Voraussetzungen:

Beim Eintrittstest werden vorausgesetzt: die Fähigkeiten und Kenntnisse, die während eines mindestens dreijährigen zusammenhängenden Unterrichts auf Mittelschulniveau oder einer gleichwertigen Ausbildung erworben werden können.

Ablauf:

Eintrittstest: 3. Februar 1988; Beginn April 1988, Sommerferien 4 Wochen Schulung im Ausland, Zwischenprüfung Ende Januar/Anfang März 1989. Zweites Ausbildungsjahr: Beginn März/April 1989, 3 Wochen Schulung im Ausland für Studenten: März/April, für Lehrer: Sommerferien, Schlussprüfung Januar/März 1990.

Der E- bzw. I-Fähigkeitsausweis berechtigt zur Erteilung von Englisch- bzw. Italienischunterricht auf den Niveaus A und B an der Oberstufe der Volksschule. Er wird nur an Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses als Sekundar-, als Real- und Oberschul- oder als Primarlehrer abgegeben.

Kosten:

Die Ausbildungskosten gehen zu Lasten des Staates. Die Teilnehmer haben die Kosten für die Fahrten nach Zürich, für die Reise ins Ausland und für Unterkunft und Verpflegung während der Schulungsaufenthalte zu tragen.

Anmeldung:

möglichst bald, spätestens jedoch 30. November 1987.

Das Anmeldeformular und weitere Unterlagen können Sie schriftlich oder telefonisch bestellen bei:

Kurskoordinator E-/I-Ausbildung
Voltastrasse 59
8044 Zürich
Telefon 01 / 251 19 54

Dort können Sie auch Auskünfte über diese Ausbildung einholen.

Der Kurskoordinator:
Werner Baumgartner

Prüfung in Französisch beim Wechsel von der Real- in die Sekundarschule

Mit Beschluss vom 15. September 1987 hat der Erziehungsrat die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule (Übertrittsordnung) vom 24. September 1985 wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2: «In Französisch und Geometrie werden je eine schriftliche Prüfung, in Deutsch und Rechnen je zwei schriftliche Prüfungen von in der Regel 60 Minuten durchgeführt. In Französisch kann anstelle oder zur Ergänzung der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung von in der Regel 15 Minuten durchgeführt werden.»

Damit stehen für die Durchführung der Prüfung in Französisch drei Verfahren zur Auswahl:

1. Eine schriftliche Prüfung
2. Eine schriftliche und eine mündliche Prüfung
3. Eine mündliche Prüfung.

Der Entscheid, welches Verfahren angewendet werden soll, obliegt den einzelnen Schulpflegeren. Zur Wahrung der Kontinuität sollte ein einmal gewähltes Verfahren beibehalten werden. Aus Gründen der Objektivität ist der Schüler, wenn immer möglich, nicht vom eigenen Lehrer zu prüfen (§ 11 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen). Die Regelung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Erziehungsdirektion

Primarlehrerseminar des Kantons Zürich

Anmeldung für den Studienbeginn im Frühjahr 1988

Das Primarlehrerseminar schliesst an die Ausbildung am Seminar für Pädagogische Grundausbildung an und führt zum Fähigkeitszeugnis als zürcherischer Primarlehrer.

Aufnahmebedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zur stufenspezifischen Ausbildung zum Primarlehrer ist eine abgeschlossene zürcherische Grundausbildung oder eine entsprechende ausserkantonale Grundausbildung für Volksschullehrer.

Dreisemestriger Studiengang Frühjahr 1988–Sommer 1989

Der Kantonsrat beschloss am 2. April 1984 die Verlängerung der stufenspezifischen Primarlehrerausbildung vom Jahre 1988 an auf vier Semester. Aufgrund des Ergebnisses der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 22. September 1985 beginnen die Schuljahre für die Volks- und Mittelschulen einheitlich im Spätsommer. Der erstmalige Spätsommerschulbeginn an der Zürcher Volksschule wurde durch den Erziehungsrat auf den *21. August 1989* angesetzt.

Wegen dieser verbindlichen zeitlichen Vorgaben wird anstelle der viersemestrigen Ausbildung **ein einmaliger dreisemestriger Studiengang** an der Abteilung Irchel des Primarlehrerseminars durchgeführt. Dabei erfolgt die Ausbildung in der Französischen Sprache und in Didaktik der Französischen Sprache im gleichen Umfang wie im viersemestrigen Studiengang.

Termine:

Beginn der Ausbildung:	Dienstag, 19. April 1988
Ende der Ausbildung:	Freitag, 21. Juli 1989
Zeitpunkt für den individuellen Aufenthalt von vier Wochen im französischen Sprachgebiet:	21. März bis 16. April 1988 oder 9. Juli bis 13. August 1988
Daten für den begleiteten Fremdsprachaufenthalt in Frankreich:	15. August bis 10. September 1988

Anmeldung:

Offizielle Anmeldeformulare einschliesslich der besonderen Information über den dreisemestrigen Studiengang können auf dem Sekretariat des Primarlehrerseminars, Abteilung Irchel, Schaffhauserstrasse 228, 8057 Zürich, Telefon 01 / 311 44 66, bezogen werden. Die vollständigen Anmeldeunterlagen sind bis zum **15. Dezember 1987** an folgende Adresse zuzustellen:

Sekretariat
Primarlehrerseminar des Kantons Zürich
Abteilung Irchel
Schaffhauserstrasse 228
8057 Zürich

Die Erziehungsdirektion

Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität Zürich

Anmeldung für den Studienbeginn im Sommersemester 1988

Die Anmeldung bei der Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung erfolgt zunächst schriftlich mit Anmeldeformular, später persönlich.

Für die **schriftliche Anmeldung** können die offiziellen Anmeldeformulare auf dem Sekretariat der Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung an der Universität Zürich, Voltastrasse 59, 8044 Zürich, Telefon 01 / 251 17 84, bezogen werden. Die vollständigen Anmeldeunterlagen sind bis am **15. Dezember 1987** an obengenannte Adresse einzureichen. Verspätete Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass vor dem Eintritt in die stufenspezifische Ausbildung zum Sekundarlehrer an der Universität Zürich in der Regel die zweisemestrige Grundausbildung zu absolvieren ist.

Bei der **persönlichen Anmeldung** erhält der Studierende eine Bestätigung, mit welcher er sich an der Universität immatrikulieren kann. Die Anmeldefrist stimmt mit derjenigen für die Immatrikulation überein.

Die Erziehungsdirektion

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe

Frühjahrsprüfungen 1988

Die Prüfungen im Frühjahr 1988 werden wie folgt angesetzt:

Prüfungslektionen und Didaktikprüfungen

7. März bis 26. März 1988

Schriftliche Prüfungen (Teil- und Schlussprüfungen):

Anderthalb Wochen vor Beginn des Sommersemesters 1988

Mündliche Prüfungen (Teil- und Schlussprüfungen):

Ab 19. April 1988

Die Anmeldung hat *persönlich* vom 15. bis 22. Dezember 1987 und vom 5. Januar bis 8. Januar 1988 bei der Direktion der Sekundar- und Fachlehrerausbildung, Voltastrasse 59, 8044 Zürich, zu erfolgen. Bei der Anmeldung sind auch die Prüfungsgebühren zu entrichten (*keine* Einzahlung bei der Kasse der Universität).

Es sind vorzuweisen:

— bei der Anmeldung zur Teilprüfung:

die Legitimationskarte

der Studenausweis bzw. die Studienbescheinigungen und das Testatheft

das Zeugnis über die abgeschlossene Grundausbildung oder das Primarlehrerpatent

der Zulassungsschein für die Prüfung in Geographie

— bei der Anmeldung zur Schlussprüfung:

die Legitimationskarte

der Studenausweis bzw. die Studienbescheinigungen und das Testatheft

die Notenbescheinigungen über die abgelegten Prüfungen in Turnen, Schulmusik bzw. Zeichnen

der Nothelferausweis (nicht älter als 6 Jahre)

der Zulassungsschein für die Prüfung in Geographie

der Ausweis über die erworbene Schlussqualifikation für ein Instrument

die Bestätigung des ausserschulischen Praktikums

Die genauen Prüfungsdaten werden den Angemeldeten zusammen mit dem Prüfungsplan zu-
gestellt.

Es wird noch speziell hingewiesen

— auf § 13 des Prüfungsreglementes, wonach Teil- und Schlussprüfung nicht mehr als vier Semester auseinanderliegen dürfen, ansonst die Teilprüfung verfällt. Wer im Frühjahr 1986 die Teilprüfung absolviert hat, ist spätestens im Frühjahr 1988 zur Ablegung der Schlussprüfung verpflichtet.

Die Erziehungsdirektion

Diplom für das höhere Lehramt im Zeichnen

Die Erziehungsdirektion beabsichtigt, anfangs 1988 wiederum Prüfungen (Hauptprüfung, Vorprüfung) zum Erwerb des Diploms für das höhere Lehramt im Zeichnen (Mittelschullehrer-Diplom) durchzuführen.

Kandidaten mit voller Ausbildung an der Schule für Gestaltung Zürich haben ihre Anmeldung für die Diplomprüfung bis spätestens 30. November 1987 *über die Schulleitung* der Erziehungsdirektion einzureichen. Kandidaten mit Ausbildung ausserhalb der Zeichenlehrerklasse der Schule für Gestaltung Zürich haben ihre Anmeldung für die Diplomprüfung bis spätestens 30. November 1987 oder für die Vorprüfung bis spätestens 31. Dezember 1987 *direkt bei der Erziehungsdirektion* einzureichen. Anmeldeformulare und Angaben über die erforderlichen Unterlagen sind bei der Erziehungsdirektion (Büro 215, Walchetur, 8090 Zürich, Telefon 259 23 21) erhältlich.

Kandidaten mit Ausbildung ausserhalb der Schule für Gestaltung Zürich, welche sich um das Diplom für das höhere Lehramt im Zeichnen bewerben, haben sich über gestalterische und berufspädagogische Befähigung sowie einen Mittelschulabschluss oder eine dem Mittelschulabschluss entsprechende Bildung auszuweisen. Eine Vorprüfung entscheidet über die Zulassung zur Diplomprüfung. Sie ermöglicht eine Beurteilung der Kandidaten in bezug auf ihre gestalterische Fähigkeiten und ihren Ausbildungsstand und dient überdies der Beratung. Die Vorprüfung besteht aus dem Vorlegen von Arbeiten und aus einem Kolloquium über Ausbildungs- und Unterrichtsfragen.

Die Gebühr für die Vorprüfung beträgt für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger Fr. 50.—, für kantonsfremde Schweizer Bürger Fr. 60.— und für Ausländer Fr. 80.—.

Die Gebühr für die Diplomprüfung beträgt für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger Fr. 100.—, für kantonsfremde Schweizer Bürger Fr. 120.— und für Ausländer Fr. 150.—.

Die Gebühren sind *vor* der Anmeldung zur Prüfung mit dem Vermerk «Zeichenlehrerprüfung» auf Postcheckkonto 80-2090-9, Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, einzuzahlen.

Für die Anmeldung zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen sind lediglich die Quittung für die Prüfungsgebühr und Ausweise über seit der letzten Prüfung erteilten Unterricht beizulegen. Bei Teilrepetitionen kann die Prüfungsgebühr von der Erziehungsdirektion auf entsprechendes Gesuch hin reduziert werden.

Die Erziehungsdirektion

Zugelassene Erstleselehrgänge und Fibeln

Lesen, Sprechen, Handeln/Lesespiegel/Lesen durch Schreiben/Lesefibel SHG/Wir sind alle da/Anneli und Hansli/Edi/Fipsi. – Die ausführliche Publikation betreffend Leselehrgänge, diesbezügliche Kurse und Gesuche (einzureichen bis 31. Dez. 87) erscheint im Schulblatt vom Dezember 1987.

Lehrmittelkommission für die Unterstufe

Lehrerschaft

Entlassungen

aus dem Schuldienst unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Schulgemeinde
<i>Primarlehrer</i>		
Dalbert-Brunner Maggie	1951	Wangen-Brüttisellen
De Bon-Huber Ruth	1954	Egg
Dietler Helen	1947	Zollikon
Fehr-Lujber Kaeti	1958	Illnau-Effretikon
Frank Margret	1953	Thalwil
Müller-Jucker Anne-Kaethi	1955	Uster
Nüesch-Trachsel Franziska	1959	Zürich-Glattal
Peier Roland	1958	Uster
Quenet-Amrein Regina	1958	Niederweningen
Rüegg Rudolf	1951	Bauma
Züsli-Senn Denise	1957	Opfikon
<i>Reallehrerin</i>		
Jacky-Wyder Cornelia	1955	Mettmenstetten

Mittelschulen / Lehrerseminare / Höhere Technische Lehranstalt

Kantonsschule Zürcher Oberland Wetzikon

Rücktritt. Prof. Dr. Brigitte Müller, geboren 15. April 1928, Hauptlehrerin für Deutsch und Latein, wird entsprechend ihrem Gesuch unter Verdankung der geleisteten Dienste vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Technikum Winterthur Ingenieurschule

Wahl von Dr. sc. techn. Jan Zeman, Dipl. El. Ing. ETH, geboren 3. Juni 1948, von Zürich, zum Hauptlehrer für elektrotechnische Fächer, mit Amtsantritt auf Beginn des Sommersemesters 1988.

Universität

Theologische Fakultät

Rücktritt und Ernennung zum Honorarprofessor. Prof. Dr. Siegfried Schulz, geboren 28. Juni 1927, deutscher Staatsangehöriger, Ordinarius ad personam für neutestamentliche Wissenschaft, wird auf den 15. Oktober 1987 unter Verdankung der geleisteten Dienste vorzeitig in den Ruhestand versetzt und auf den gleichen Zeitpunkt zum Honorarprofessor ernannt.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät

Wahl von PD Dr. Regina Ogorek, geboren 10. November 1944, deutsche Staatsangehörige, zur Ordinaria für Römisches Recht, Privatrechtliche Rechtsvergleichung und Schweizerisches Zivilrecht, mit Amtsantritt am 16. Oktober 1987.

Rücktritt und Ernennung zum Honorarprofessor. Prof. Dr. Robert Hauser, geboren 18. Februar 1921, von Wädenswil ZH und St. Gallen, Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, wird auf den 15. Oktober 1987 unter Verdankung der geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt und auf den gleichen Zeitpunkt zum Honorarprofessor ernannt.

Rücktritt und Ernennung zum Honorarprofessor. Prof. Dr. Peter König, geboren 18. Juni 1940, von Glarus, Zürich und Küsnacht, Extraordinarius mit beschränkter Lehrverpflichtung für Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, wird auf den 15. Oktober 1987 unter Verdankung der geleisteten Dienste aus dem Staatsdienst entlassen und auf den gleichen Zeitpunkt zum Honorarprofessor ernannt.

Medizinische Fakultät

Wahl von Prof. Dr. Hans-Christoph Steinhausen, geboren 23. Mai 1943, deutscher Staatsangehöriger, zum Ordinarius für Kinder- und Jugendpsychiatrie und als Direktor des Kinderpsychiatrischen Dienstes des Kantons Zürich, mit Amtsantritt am 1. Oktober 1987.

Rücktritt und Ernennung zum Honorarprofessor. Prof. Dr. Wolfgang Horst, geboren 28. August 1920, deutscher Staatsangehöriger, Ordinarius für Radiotherapie und Nuklearmedizin, und Direktor der Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin und Radiotherapie am Universitäts-spital, wird auf den 15. Oktober 1987 unter Verdankung der geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt und auf den gleichen Zeitpunkt zum Honorarprofessor ernannt.

Rücktritt und Ernennung zum Honorarprofessor. Prof. Dr. Hans Kind, geboren 27. Juli 1922, von Chur, Ordinarius für Psychiatrische Poliklinik, Psychotherapie und Psychosomatische Krankheiten und Direktor der Psychiatrischen Poliklinik der Universität, wird auf den 15. Oktober 1987 unter Verdankung der geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt und auf den gleichen Zeitpunkt zum Honorarprofessor ernannt.

Rücktritt und Ernennung zum Honorarprofessor. Prof. Dr. Jacques Rüttner, geboren 13. September 1917, von Zürich und Vilters SG, Ordinarius für Pathologische Anatomie und Direktor des Instituts für Pathologie am Universitätsspital, wird auf den 15. Oktober 1987 unter Verdankung der geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt und auf den gleichen Zeitpunkt zum Honorarprofessor ernannt.

Rücktritt und Ernennung zum Honorarprofessor. Prof. Dr. Meinrad Schär, geboren 15. Juli 1921, von Dürrenroth BE, Ordinarius für Sozial- und Präventivmedizin sowie Direktor des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin, wird auf den 15. Oktober 1987 unter Verdankung der

geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt und auf den gleichen Zeitpunkt zum Honorarprofessor ernannt.

Titularprofessor. Dr. Jakob Schneider, geboren 4. August 1935, von Rorbas ZH, wird in seiner Eigenschaft als Privatdozent zum Titularprofessor ernannt.

Philosophische Fakultät I

Beförderung. Prof. Dr. Margarita Primas, geboren 18. Juni 1935, von Zürich, Extraordinaria für Urgeschichte, wird auf den 16. Oktober 1987 zur Ordinaria mit gleicher Lehrumschreibung befördert.

Wahl von Prof. Dr. Jörg Fisch, geboren 28. April 1947, von Zihlschlacht TG, zum Ordinarius für Allgemeine neuere Geschichte, mit Amtsantritt am 16. Oktober 1987.

Rücktritt und Ernennung zum Honorarprofessor. Prof. Dr. Rudolf von Albertini, geboren 28. August 1923, von La Punt-Chamuesch GR, Ordinarius für Allgemeine neuere Geschichte, wird auf den 15. Oktober 1987 unter Verdankung der geleisteten Dienste vorzeitig in den Ruhestand versetzt und auf den gleichen Zeitpunkt zum Honorarprofessor ernannt.

Weiterführung des Professortitels. Prof. Dr. Hans Conradin, geboren 1913, von Chur und Valchava, Privatdozent für das Gebiet der Musikwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Musikästhetik, wird die Weiterführung des Professortitels nach seinem Rücktritt als Privatdozent auf Ende des Sommersemesters 1987 gestattet.

Philosophische Fakultät II

Wahl von PD Dr. Claude Amsler, geboren 21. Juli 1947, von Herzogenbuchsee BE, zum Extraordinarius mit beschränkter Lehrverpflichtung für Experimentalphysik, mit Amtsantritt am 16. Oktober 1987.

Beförderung. Prof. Dr. Peter K. Endress, geboren 21. August 1942, von Zürich und Bern, Extraordinarius für systematische Botanik, wird auf den 16. Oktober 1987 zum Ordinarius ad personam mit gleicher Lehrumschreibung befördert.

Weiterführung des Professortitels. Prof. Dr. Gian A. Gensler, geboren 1921, von Samedan, Pontresina und Grüşch GR, Privatdozent für das Gebiet der Geographie mit besonderer Berücksichtigung der Klimatologie und Meteorologie, wird die Weiterführung des Professortitels nach seinem Rücktritt als Privatdozent auf Ende des Sommersemesters 1987 gestattet.

Rücktritt und Ernennung zum Honorarprofessor. Prof. Dr. Hans Heinrich Keller, geboren 14. Februar 1922, von Zürich und Wetzikon, Ordinarius für Mathematik, wird auf den 15. Oktober 1987 unter Verdankung der geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt und auf den gleichen Zeitpunkt zum Honorarprofessor ernannt.

Titularprofessor. Dr. Heinz Beat Heimgartner, geboren 5. Mai 1941, von Fislisbach AG, wird in seiner Eigenschaft als Privatdozent zum Titularprofessor ernannt.

Promotionen

Die Universität Zürich verlieh im Monat September 1987 auf Grund der abgelegten Prüfungen und gestützt auf die nachstehend verzeichneten Dissertationen folgende Diplome:

1. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
<i>a) Doktor der Rechtswissenschaft</i>	
Bührer Marc, von Zollikon ZH, in Küsnacht	«AGB-Kollisionen, «the battle of the forms» und weitere Probleme beim Verweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen»
Dobbertin Malte, von Deutschland, in Zürich	«Zur Auslegung der Stipulation im klassischen Römischen Recht»
Häfliiger Ruth, von Schötz LU, in Zürich	«Die Parteifähigkeit im Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der Wechselbeziehung Zivilprozessrecht – Bundesprivatrecht»
Streule Markus, von Appenzell, in Zürich	«Bankgarantie und Bankbürgschaft»
<i>b) Doktor der Wirtschaftswissenschaft</i>	
Martelli Claudio D., von und in Zürich	«Das Textil & Mode Center Zürich (TMC). Bewertung einer neuen Distributionsform als Bestandteil der Marketingstrategie am Beispiel des Textil & Mode Center Zürich»
Löffler Antje-Ulrike, von Deutschland, in Zürich	«Anleihen. Nationale und internationale Anleihen als Finanzierungsinstrument und Kapitalanlage-mittel»
Zürich, 29. September 1987 Der Dekan: C. Soliva	

2. Medizinische Fakultät

<i>a) Doktor der Medizin</i>	
Albertini Mauro, von Mesocco GR, in Zürich	«Korrelation von Computertomographie und Elektroencephalographie bei Patienten unter 35 Jahren. Aetiologie und Epilepsie-Häufigkeit»
Balás Gábor S., von und in Thalwil ZH	«Rauchen in der Schwangerschaft. Ein Carboxyhaemoglobinscreening im Venenblut schwangerer Frauen und im Blut von Nabelschnurarterie und Nabelschnurvene»
Bührer Andreas, von Richterswil ZH, in Winterthur	«Medizinische Aspekte des Sporttauchens»
Buschor Felix Matthias, von und in Altstätten SG	«Spinale Subdural- und Epiduralhämatome»
Cadez Vlasta, von Wettingen AG, in Zürich	«Verwendung des Computertomogramms zwecks Früherkennung des Glioblastoma multiforme und der damit verbundenen Verlängerung der Überlebenszeit der Patienten»
Canonica Michael Peter, von Corticiasca TI, in Winterthur	«Das Seminom des Hodens. Therapie und Verlaufsbeobachtung an 50 Fällen (1970–1980)»

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
Ess Daniel, von Zürich, Neuwilen und Alterswilten TG, in Zürich	«Adenokarzinom der Zervix bei Peutz-Jeghers-Syndrom. Fallbericht und Literaturübersicht»
Frick Peter, von Sennwald SG, in Zürich	«Krankheits- und Eheverlauf bei depressiven Patienten. Eine katamnestische Studie»
Hartenbach Thomas, von Basel, in Gossau	«Klinische Präsentation und Verlauf bei Frühmanifestation der Pankreasfibrose in den ersten 3 Lebensmonaten»
Huynh Do Uyen, von Zufikon AG, in Mutschellen	«Gastroduodenale Komplikationen nach Nierentransplantation: Die Rolle der Prophylaktischen Magen Chirurgie unter Berücksichtigung der Hyperazidität»
Kiener Bertrand, von Bolligen BE, in Zurzach	«Spondylodese der oberen HWS bei chronischer Polyarthritits»
Kikinis Ron, in Winterthur ZH, in Basel	«Der Beitrag der Computertomographie zur Abklärung von Karzinomen des Hypopharynx und Larynx. Zürich, 1982–1986»
König Arno, von Tarasp GR, in Zürich	«Eine Pilotstudie zur Entwicklung eines photogrammetrischen Konzeptes zur exakten dreidimensionalen Vermessung des Gesichtes»
Meister Beat, von Feusisberg SZ, in Wollerau	«Prostaglandin E2-Synthese in der menschlichen Magenschleimhaut»
Naterop-Perroud Albert, von Attalens FR, in Zürich	«Über die Metastasierung der malignen mesodermalen Mischtumoren – Eine Autopsiestudie»
Sauter Guido, von Schönholzerswilten TG, in St. Gallen	«Die Varizellen-Pneumonie des Erwachsenen und ihre Residuen»
Schollenberger Conrad Heinrich, von Küsnacht und Winterthur ZH, in Uetikon am See	«Sportmedizinisches Profil des Ruderers»
Tanner-Spitznagel Marianne Elisabeth, von Zürich und Glattfelden ZH, in Zürich	«Primäre Leberkarzinome im Kanton Thurgau. Epidemiologie und Pathologie von 93 Patienten der Jahre 1972–1985»
Vollenweider Franz Xaver, von und in Zürich	«Toxizitätsvergleich von Modellpestiziden (DDT, Permethrin und Fenbutatinoxid) mit hoher Fischtoxizität, jedoch relativ geringer Säugetiertoxizität an Forelle (<i>S. gairderi</i>) und Maus mit besonderer Berücksichtigung der Organozinnverbindungen»
à Wengen-Dörig Daniela, von Basel, in Bischofszell	«Die Geschichte der manuellen und instrumentellen Beckenmessung 1650–1886»
Wietlisbach Markus, von Luzern und Dottikon AG, in Sempach	«Schweizerische Sanitätsnotrufnummer 144 mit einer kasuistischen Studie über den Sanitätsnotruf Baden, August 1986»
Wilhelm Urs, von Safenwil AG, in Unterägeri	«Welche Gesundheitsrisiken bergen Aufenthalte auf den Griechischen und den Kanarischen Inseln?»

Name, Bürger- und Wohnort	Thema
Wüthrich Rudolf, von Thunstetten BE, in Weinfelden	«Monoclonal Antibodies Detect Protein Mx in Lung Cells of Interferon-Treated Influenza Virus Resistant Mice»
<i>b) Doktor der Zahnmedizin</i>	
Deppeler Martin, von Tegerfelden AG, in Langnau a. A.	«Einflüsse asymmetrischer Kondylenbahnneigungen bei der Klasse II-Behandlung»
Hüssy Norbert, von Safenwil AG, in Wolfhausen	«Röntgenologisch-kariologische Befunde der Approximalflächen genau 17jähriger Stadtzürcher Jugendlicher. Ergebnisse einer epidemiologischen Querschnittsuntersuchung und deren statistische Auswertung»
Zürich, 29. September 1987 Der Dekan: P. Schärer	

3. Veterinär-medizinische Fakultät

Doktor der Veterinärmedizin

Leutenegger-Aste Carla,
von Greifensee ZH und Horben TG,
in Nesslau

«Untersuchungen zur Chemotherapie des imputenten und patenten Toxocara-Befalls des Hundes»

Ringger René,
von Dürnten ZH, in Thalwil

«Tierzucht und Veterinärmedizin im Kanton Zürich von 1820 bis 1940»

Zürich, 29. September 1987
Der Dekan: H.-U. Bertschinger

4. Philosophische Fakultät II

Doktor der Philosophie

Baumberger Franz,
von und in Balterswil TG

«New Methods for the Synthesis of Higher-Carbon Amino-Deoxy-Sugars. Synthesis of N-Acetylneuraminic Acid and some of its Analogues»

Stach Hans,
von Deutschland, in Zürich

«Ringerweiterungs- und Ringöffnungsreaktionen von 2-Nitrocycloalkanonen. Synthese von 2-Hydroxy-3-methyl-2-hexen-4-olid»

Germann Ursula Anna,
von Küsnacht ZH und Gaiserwald SG,
in Küsnacht

«Neurospora Crassa Laccase: Structural Organization of the Gene and Regulation of Biosynthesis»

Zürich, 29. September 1987
Der Dekan: G. Furrer

Zürcher Kantonale Maturitätsprüfungen

Typen A, B, C, D, E

Die ordentlichen Frühjahrsprüfungen 1988 (nach dem Reglement vom 3. Juni 1975) finden statt vom

29. Februar–10. März 1988

Anmeldungen sind bis **8. Januar 1988** bei der Universitätskanzlei zuhanden des Unterzeichneten einzureichen.

Die Anmeldungen sollen enthalten:

1. ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular (auf der Universitätskanzlei erhältlich), in welchem der Kandidat erklärt, welchen Maturitätstypus und welche Prüfungen er zu bestehen wünscht;
2. einen ausführlichen und persönlich gehaltenen schriftlichen Lebenslauf *mit Foto* und Angabe der Studienabsichten;
3. vollständige Zeugnisse der auf der Mittelschulstufe besuchten Lehranstalten (Nachweis, dass nach § 10 des Reglementes für die kantonalen Maturitätsprüfungen nichts im Wege steht);
4. ein Leumundszeugnis oder Auszug aus dem Zentralstrafregister (nicht erforderlich für Kandidaten, die schon an der Universität Zürich immatrikuliert sind und sich nur für Ergänzungsprüfungen anmelden);
5. die Quittung über die einbezahlten Gebühren (einzuzahlen auf PC 80-643, Kasse der Universität Zürich, mit dem Vermerk «Maturitätsprüfungsgebühr»).

Kandidaten, welche die erste Teilprüfung im Herbst 1987 abgelegt haben, müssen keinen Lebenslauf und kein Leumundszeugnis einreichen.

Für die Maturität Typus C wurde *Darstellende Geometrie* als schriftliches Fach durch das Los bestimmt (§ 12 des Reglements).

Zürcher Kantonale Maturitätskommission

Der Präsident:

Prof. Dr. J. Wüest

Kanzlei der Universität Zürich



Kurse und Tagungen

Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung (ZAL)

Das Gesamtprogramm «Zürcher Kurse und Tagungen 1987» ist Anfang Januar 1987 versandt worden (Adressaten: Schulbehörden, Kindergärtnerinnen, Volksschullehrerschaft, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, Werkjahrlehrer, Mittelschullehrer usw.).

Es kann beim Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich, bestellt werden, indem Sie eine mit der Privatadresse des Bestellers versehene Klebeetikette mit Briefmarken im Wert von Fr. 1.— einsenden (bitte Vermerk «Kursprogramm 1987» anbringen).

Veranstaltungen, die erst im Laufe des Schuljahres neu ins Programm aufgenommen und im Schulblatt ausgeschrieben werden, sind mit dem Vermerk

- Erstausschreibung speziell gekennzeichnet.

Kursbestimmungen

Um Ihnen und uns die Organisation zu erleichtern, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

1. Ausschreibungsmodus

Erstausschreibungen werden 1 bis 2 Monate vor Anmeldeschluss im Schulblatt ausgeschrieben.

2. Teilnehmerkreis

In der Regel stehen alle Kurse den Lehrkräften aller Stufen der Volksschule, der Mittelschule, des Werkjahres sowie den Kindergärtnerinnen, den Handarbeitslehrerinnen, den Haushaltungs- und Gewerbelehrerinnen (Volksschule und Fortbildungsschule) offen. Sofern sich für einen Kurs zu viele Interessenten melden, werden – abgesehen von den Kursen des Pestalozzianums – zuerst die Mitglieder der veranstaltenden Organisationen berücksichtigt.

3. Anmeldeverfahren

Gemäss Anweisung der Erziehungsdirektion hat der Lehrer im voraus seinen Stundenplan möglichst so einzurichten, dass ein beabsichtigter freiwilliger Kursbesuch in die unterrichtsfreie Zeit fällt. Andernfalls ist der ausfallende Unterricht nach Rücksprache mit der Schulpflege vor- oder nachzuholen.

Bei Kursen, für die ein Kostenbeitrag verlangt wird, ist die Frage einer Kostenbeteiligung oder Übernahme durch die Schulgemeinde frühzeitig, d. h. vor der Kursanmeldung, abzuklären.

Verwenden Sie bitte pro Kurs und pro Teilnehmer je eine separate Anmeldekarte. Telefonische Anmeldungen können nicht entgegengenommen werden. Halten Sie sich bitte an die Anmeldefristen. Benutzen Sie die vorgedruckten Anmeldekarten, welche dem Jahresprogramm und einzelnen Nummern des Schulblattes beigeheftet sind. In der Regel drei bis vier Wochen vor Kursbeginn werden den Teilnehmern die Einladungen mit allen weiteren Angaben über die Veranstaltung zugestellt. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie nach Kursabschluss Ihre Schulbehörden näher über Ergebnisse und Verlauf des Kurses orientieren.

4. Verbindlichkeiten

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer definitiv zum Kursbesuch und anerkennt die Richtlinien für die Fortbildungsveranstaltungen der ZAL in folgenden Punkten:

a) Teilnehmerbeitrag

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Leistung des in der Kursausschreibung festgelegten Teilnehmerbeitrages.

b) Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag wird in der Regel vom Kursteilnehmer vor oder bei Kursbeginn zu eigenen Lasten bezahlt. **Auf die Erhebung von Gemeindebeiträgen wird im Rahmen der Lehrerfortbildung Langschuljahr verzichtet.**

Er bemüht sich nach bestandem Kurs bei der Schulpflege selber um die Rückerstattung des von den Veranstaltern den Schulgemeinden empfohlenen Gemeindebeitrages.

Ausgenommen von dieser Regelung sind gewählte Lehrkräfte und Verweser der Städte Zürich und Winterthur.

c) Kursausweis

Als Kursausweis gilt der vom Kursleiter oder Fortbildungsbeauftragten visierte Eintrag im Testatheft.

d) Testaterteilung

Der Kurs gilt als bestanden, wenn er zu mindestens 75% der Dauer besucht wird. Beträgt die Kursdauer weniger als 5 Nachmittage oder Abende, kann der Veranstalter für die Testaterteilung den vollumfänglichen Kursbesuch verlangen.

Für Kurse, die zur Durchführung von subventionierten Schülerkursen berechtigen, gelten besondere Bestimmungen.

e) Unentschuldigtes Fernbleiben von Kursen

Bleibt der Teilnehmer unentschuldig der Veranstaltung fern, hat er als Organisationsentschädigung der kursveranstaltenden Organisation eine Umtriebsentschädigung in der Höhe des Gemeindebeitrages zu entrichten und muss für allfällig entstandene Materialkosten aufkommen.

Als Entschuldigungen gelten Krankheit, Todesfall in der Familie, Klassenlager u. ä. Entscheidungsinstanz ist der jeweilige Kursveranstalter.

f) Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Kursleiter und der Kursteilnehmer.

5. Korrespondenz

Geben Sie bitte bei Adressänderungen, Abmeldungen usw. stets die genaue Kursnummer an.

6. Testatheft

Das Testatheft wird durch die Abteilung Lehrerfortbildung des Pestalozzianums, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich, unentgeltlich abgegeben. Als Bestellung genügt ein frankiertes Antwortcouvert, Format C6, das mit der Korrespondenzadresse des Bestellers versehen ist. **(Format C5 für das grüne Testatheft Langschuljahr.)**

7. Anregungen und Kritik

Die Zürcher Lehrerschaft ist eingeladen, Kursvorschläge, weitere Anregungen und Kritik den betreffenden Veranstalterorganisationen der ZAL zu melden.

Adressenverzeichnis der Kursträger

Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform (ZVHS)	Armin Rosenast, Waldeggweg 3, 8302 Kloten (01 / 813 34 78)
Zürcher Kantonale Kindergärtnerinnenkonferenz (ZKKK)	Rosmarie Baer-Reichenbach, Steinächerstrasse 9, 8915 Hausen a. A. (01 / 764 07 11)
Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (ELK)	Vera Dubs-Simmen, Sonnenbergstrasse 75, 8610 Uster (01 / 941 44 80)
Konferenz der Zürcher Sonderklassenlehrer (KSL)	Richard Rutishauser, Köllikerstrasse 7, 8044 Zürich (01 / 251 27 50)
Zürcher Kantonale Mittelstufenkonferenz (ZKM)	Konrad Erni, Postfach, 8432 Zweidlen (01 / 867 39 72)
Oberschul- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich (ORKZ)	Ernst Klauser, Rütistrasse 7, 8903 Birmensdorf (01 / 737 20 54)
Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (SKZ)	Ferdinand Meier, Am Iberghang 39, 8405 Winterthur (052 / 28 40 94) Paul Schnewlin, Allmannstrasse 27, 8400 Winterthur (052 / 29 20 55)
Mittelschullehrerkonferenz des Kantons Zürich (MKZ)	Hansjürg Stocker, Friedheimstrasse 11, 8820 Wädenswil (01 / 780 19 37)
Zürcher Kantonaler Lehrerverein (ZKLV)	Rosmarie Huber, Risistrasse 11b, 8903 Birmensdorf (01 / 737 30 56)
Pädagogische Vereinigung des Lehrervereins Zürich	Werner Mülli, Breitackerstrasse 12, 8702 Zollikon (01 / 391 42 40)
Zürcher Kantonaler Handarbeitslehrerinnenverein (ZKHLV)	Verena Bücheler, Bahnhofstrasse 2, 8932 Mettmenstetten (01 / 767 15 46)
Konferenz der Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule des Kantons Zürich (KHVKZ)	Ursi Bosshard-Daniel, Breitweg 7, 8309 Birchwil (01 / 836 43 28)
Sektion Zürich des Schweizerischen Vereins der Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerinnen (SVGH)	Heidi Hofmann, Hubstrasse 17, 8942 Oberrieden (01 / 720 48 39)

Kantonale Werkjahrlehrer-Vereinigung (KWV)	Jakob Schwarzenbach, Alte Lindauerstrasse 15 8309 Nürensdorf (01 / 836 80 39)
Kantonalverband Zürich für Schulturnen und Schulsport	Kurt Blattmann, Niederwies, 8321 Wildberg (052 / 45 15 49)
Pestalozzianum Zürich Abteilung Lehrerfortbildung Leitung Kursadministration	Jörg Schett, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich (01 / 363 05 09) Walter Walser, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich (01 / 362 88 30, Sekretärin Käthi Stich)
Zürcher Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung (ZAL) Präsidium Geschäftsstelle am Pestalozzianum	Jörg Schett, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich (01 / 363 05 09) Arnold Zimmermann, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich (01 / 363 05 08)

■ Erstausschreibung

Pestalozzianum Zürich

1026

Der «schwierige» Schüler und ich

Für Lehrer aller Stufen und Kindergärtnerinnen



Inhalt: Der Kurs bietet Gelegenheit, meine Beziehungen zu denjenigen Schülern zu verbessern, welche mir im Unterricht besonders Schwierigkeiten bereiten. Das Thema wird mit gestalterischen Mitteln erfahren.

- Sammeln von Eigenschaften, die mir bei Schülern besonders zu schaffen machen.
- Wie sieht mein Problemschüler typischerweise aus?
- Konkretisierung dieser Gestaltung durch Herstellung einer Maske.
- Masken- und Rollenspiel in Kleingruppen.

Leitung: Dr. Enrico Bartholdi, Winterthur

Ort: Winterthur

Dauer: 6 Mittwochnachmittage

1026.01

Zeit: 6., 13., 20., 27. Januar, 3. und 10. Februar 1988, je 14.30–17.30 Uhr

Anmeldeschluss: **1. Dezember 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 12 beschränkt.
2. Die Materialkosten von Fr. 20.— gehen zu Lasten der Teilnehmer.
3. Anmeldungen an:
Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.

■ **Erstausschreibung**

1601 Zürcher Kantonale Kindergärtnerinnenkonferenz

Rituale in Schule und Kindergarten

Für Lehrer aller Stufen



Inhalt: Gemeinsam möchten wir folgenden Fragen nachgehen:

- Welche Rituale haben sich unbefragt eingeschlichen mit den Kindern, den Schülern – und in unserem persönlichen Leben?
- Was unterscheidet sinnerfüllte von sinnentleerten Ritualen?
- Wie können wir gemeinsam lernen, aus einer guten Kraft heraus sinngebende Rituale zu pflegen, weiterzuentwickeln, zu kreieren und sinnentleerte Rituale abzustreifen, abzulegen?

Kursmethodik: Kurzreferate jeweils zu Beginn der Kursnachmittage: Bedeutungszusammenhänge von Ritualen aus psychologischer, soziologischer, philosophischer und ethnologischer Sicht.

Anschliessend Gruppengespräche und Diskussionen mit den Referenten.

Nach der Pause jeweils Brückenschlag zur Praxis: Gemeinsames Reflektieren des eigenen Umgangs mit Ritualen im Berufsalltag und im persönlichen Leben. Entwickeln neuer Ideen und Impulse.

Leitung: Ruth Jahnke, Beratungsstelle «Zusammenarbeit in der Schule»
Verena Graf, Studienkindergarten des Meierhofer-Institutes
Christa Zopfi, Kindergärtnerin

Ort: Zürich

Dauer: 3 Mittwochnachmittage

1601.01 Zeit: 6., 13. und 20. Januar 1988, je 14.00–17.30 Uhr

Anmeldeschluss: **10. Dezember 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 20 beschränkt.

2. Anmeldungen an:

Vreni Giger, Im Langacher 16, 8805 Richterswil.

■ **Erstausschreibung**

2024 Pestalozzianum Zürich

Soziologie 1: Vom Wandel in Familie und Gesellschaft

Für Lehrer aller Stufen



Inhalt: Typisch für unsere moderne Zeit ist der schnelle soziale Wandel, der auch vor der Schule nicht haltmacht. Alle wichtigen gesellschaftlichen Bereiche (Familie, Arbeitswelt, Bildungsbereich usw.) haben in den letzten Jahrzehnten gewaltige strukturelle Veränderungen erfahren, deren Auswirkungen auch der Lehrer in der

Schule zu spüren bekommt. Unser Kurs vermittelt ein besseres Verständnis dieser komplexen Vorgänge.

Anhand von ausgewählten Statistiken, Zeitungstexten und Literatúrausschnitten erarbeiten sich die Kursteilnehmer einen Einblick in die gesellschaftlichen Veränderungen und lernen deren Einfluss auf die Tätigkeit des Lehrers besser verstehen.

Leitung: lic. phil. Margret Bürgisser, Soziologin, Zürich

Ort: Zürich, Pestalozzianum

Dauer: 4 Mittwochnachmittage

2024.01 Zeit: 13., 20., 27. Januar und 3. Februar 1988, je 14.00–16.45 Uhr

Anmeldeschluss: **1. Dezember 1987**

Anmeldungen an:

Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.

■ Erstausschreibung

Zürcher Kantonale Kindergärtnerinnenkonferenz

5001

Versli-Werchstatt

Für Lehrer aller Stufen



Inhalt: Die Sprachentwicklung des Kindes ergibt sich aus dem Zusammenwirken von vererbten Anlagen und umweltbedingten Einflüssen. Das Erlernen der Sprache setzt eine gesunde Ausbildung der Sinne und eine normale körperliche und geistige Entwicklung voraus. In der Versli-Werchstatt möchten wir Sprechspiele unter dem Aspekt der Motorik, der Wahrnehmung und des Denkens erarbeiten und erspielen: Fingerverse, Handgeschichten, Bewegungsspiele von Kopf bis Fuss, Klatschverse, Marschspiele, Stecktheater, Verse in Rollenspiel umsetzen, im Kleine-Welt-Spiel darstellen usw.

Leitung: Susanne Stöcklin-Meier, Kindergärtnerin und Autorin

Ort: Zürich

Dauer: 1 Mittwochnachmittag

5001.01 Zeit: 13. Januar 1988, 14.00–17.00 Uhr

5001.02 Zeit: 20. Januar 1988, 14.00–17.00 Uhr

Anmeldeschluss: **9. Dezember 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 20 beschränkt.

2. Anmeldungen an:

Vreni Giger, Im Langacher 16, 8805 Richterswil.

■ Erstausschreibung

Pestalozzianum Zürich

5010

Einführung in den Erstleselehrgang «Lesen durch Schreiben»



Für Unterstufenlehrer, die im Schuljahr 1988/89 das Lehrmittel in ihrer 1. Klasse verwenden. Aufgrund eines Erziehungsratsbeschlusses ist der Kursbesuch für Lehrkräfte, die das Lehrmittel erstmals benützen, obligatorisch.

Inhalt: Einführung in Theorie und Praxis der Erstlesemethode «Lesen durch Schreiben». Anhand des Lehrgangmaterials werden die lesedidaktischen, lernpsychologischen und schulpädagogischen Grundlagen der Methode vermittelt. Dabei ist die Frage leitend: Wie können Kinder selbstgesteuert lesen lernen?

Leitung: Ursula von Büren, Primarlehrerin, Zürich
Marianne Naterop-Perroud, Primarlehrerin, Zürich

Ort: Zürich, Pestalozzianum und Schulhaus «Im Gut»

Dauer: 1 ganzer Mittwoch, 2 Mittwochnachmittage

5010.01

Zeit: 13. Januar 1988, 08.30–12.00/13.30–16.30 Uhr
20. und 27. Januar 1988, je 13.30–16.30 Uhr
(27. April 1988, 13.30–16.30 Uhr, freiwilliger Kursteil zu «Elterninformation»)

5010.02

Zeit: 16. März 1988, 08.30–12.00/13.30–16.30 Uhr
4. und 18. Mai 1988, je 13.30–16.30 Uhr
(27. April 1988, freiwilliger Kursteil zu «Elterninformation»)

Anmeldeschluss: **1. Dezember 1987**

Zur Beachtung:

1. Bitte das ganze Lehrgangmaterial mitbringen: Lehrerkommentar, Schülerblock, Kontrollgerät, Sabefix.
2. Es ist Sache des Teilnehmers, für den Mittwochmorgen, 13. Januar, bzw. 16. März, um Urlaub nachzusuchen.
3. An die obligatorische Fortbildungspflicht LSJ sind nur die Kursteile anrechenbar, die in der schulfreien Zeit stattfinden (Mittwochnachmittag).
4. Anmeldungen an:
Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.

■ Erstausschreibung

Pestalozzianum Zürich

5013

Grammatik und Rechtschreibung auf der Unterstufe



Für Unterstufenlehrer

Ziel: Stellenwert von Rechtschreibung und Grammatik festlegen, didaktisch vielfältige Ideen für den Unterrichtsalltag kennenlernen.

Inhalt: Wie wichtig ist Rechtschreibung auf der Unterstufe? – Sinn und Unsinn von 15 Diktatarten – Verbesserungen oder Rechtschreibebüchlein – Rechtschreibung und Sachunterricht – Was leisten «Krokofant» und «Eledil»? – Was nützt Grammatik? – Der Terminologie-Krieg – 50 Grammatik- und Rechtschreibebispiele – Wie sollen Übungslektionen aufgebaut werden? – Mundart oder Schrift-

sprache als Mittelpunkt? – Die Lehrersprache als grammatikalisches Vorbild – Rollenspiele im Zwielficht.

Form: Der erste Kursteil ist konkret informationsorientiert, der zweite greift auch eigene Unterrichtserfahrungen der Teilnehmer mit den erprobten Materialien auf.

Leitung: Prof. Dr. Ernst Lobsiger, Zürich

Ort: Zürich-Oerlikon, Seminar

Dauer: 4 Mittwochabende

5013.01 Zeit: 6., 13., 20. und 27. Januar 1988, je 18.00–20.45 Uhr

Anmeldeschluss: **1. Dezember 1987**

Anmeldungen an:

Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.



Erstausschreibung

Pestalozzianum Zürich

5015

Vom Volksmärchen zur fantastischen Geschichte

Für Lehrer aller Stufen



Inhalt:

- Stilistische und inhaltliche Unterschiede bei Volks- und Kunstmärchen
- Inhaltsanalysen an verschiedenen Fassungen von Märchen
- Märchen-Illustrationen
- Unterschied Märchen – Sage
- Abgrenzung des Märchens von der fantastischen Geschichte

Leitung: Martha Böni-Peter, Primarlehrerin, Zürich

Ort: Zürich, Pestalozzianum, Dachatelier

Dauer: 2 Mittwochabende

5015.01 Zeit: 13. und 20. Januar 1988, je 18.00–21.00 Uhr

Anmeldeschluss: **20. November 1987**

Anmeldungen an:

Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.



Erstausschreibung

Pestalozzianum Zürich

5017

Lesenlernen mit Aphasietafeln (Sprechbewegungsbilder)

Für Unterstufenlehrer



Inhalt:

- Geräusche, Töne, Laute, Sprache
- Sprechmotorische Vorgänge bei der Bildung von Vokalen, Konsonanten, Wörtern. Einführung der Aphasietafeln und deren Gebrauch im Erstleseunterricht.
- Praxisbeispiele
- Gestaltungsmöglichkeiten
- Weiterführender Leseunterricht
- Ideenbörse

Den Kursteilnehmern können auf Wunsch Lese- und Übungsblätter sowie Lektionsskizzen zur Verfügung gestellt werden.

Der Kurs wendet sich auch an Kollegen, die im Rahmen eines klasseneigenen Themas arbeiten möchten:

Texte werden von den Schülern und vom Lehrer gestaltet. Perfektion in bezug auf Inhalt und Form ist dabei nicht möglich und auch nicht notwendig, wohl aber die korrekte und verantwortungsbewusste Anwendung des didaktischen Prinzips, das im Kurs erarbeitet werden soll.

Leitung: Dora Gabathuler, Primarlehrerin, Zürich

Ort: Zürich-Altstetten, Schulhaus Untermoos

Dauer: 4 Montagabende

5017.01 Zeit: 11., 18., 25. Januar und 1. Februar 1988, je 17.15–20.00 Uhr

Leitung: Claudia Girsberger, Primarlehrerin, Altikon

Ort: Winterthur

Dauer: 4 Mittwochnachmittage

5017.02 Zeit: 13., 20., 27. Januar und 3. Februar 1988, je 14.00–16.45 Uhr

Anmeldeschluss: **20. November 1987**

Anmeldungen an:

Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.



Erstausschreibung

Pestalozzianum Zürich

6307

Videofilmen im Unterricht

Für Oberstufenlehrer



Ziel dieses Kurses ist es, die Verwendung der Videokamera in allen Bereichen des Unterrichts kennenzulernen und zu üben.

Inhalt:

- (Kurze) Repetition der technischen Grundlagen
- Videofilmen als Hilfe im Unterricht: Anwendungsarten, Anwendung in Fächern, Anwendung in Themenbereichen
- Schüler werden gefilmt und filmen: Kontaktaufnahme, persönliche Dokumentation, Schülerfilme

Leitung: Josef Brander, Sekundarlehrer, Seuzach

Ort: Seuzach, Oberstufenschulhaus Halden

Dauer: 3 Mittwochnachmittage

6307.01 Zeit: 13., 20. und 27. Januar 1988

Anmeldeschluss: **30. November 1987**

Zur Beachtung:

1. Es ist von Vorteil, wenn die Teilnehmer ihre eigene oder die schulhauseigene Kamera mitbringen könnten (keine Bedingung), um am vertrauten Gerät ihre Fertigkeit zu verbessern und die Anwendungspalette zu erweitern.

2. Anmeldungen an:

Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.

■ **Erstausschreibung**

Pestalozzianum Zürich

7024

Dichter der französischen Schweiz

Für Lehrer aller Stufen



Inhalt:

- Es werden 4 zeitgenössische Dichter vorgestellt (Wallis, Waadt, Genf). Die Teilnehmer sollen Einblick erhalten in den Werdegang der Dichter, in ihre je eigene Art, Welt zu erleben und wiederzugeben.
- Gemeinsame Lektüre und Erarbeitung von Prosatexten und Gedichten.
- Eingehen auf Stil und Bild.
- Zusammenhänge suchen zwischen Leben und Werk mittels Texten.
- Einer der vorgesehenen Dichter wäre gerne bereit, sich abschliessend bei uns über sein Denken und seine Arbeit zu äussern.
- Während des Kurses wird deutsch gesprochen.

Leitung: Magda Bossart, Sekundarlehrerin, Hinwil

Ort: Hinwil

Dauer: 5 Dienstagabende

7024.01

Zeit: 12., 19., 26. Januar, 2. und 9., Februar 1988, je 18.00–20.30 Uhr

Anmeldeschluss: **1. Dezember 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 15 beschränkt.
2. Bücherkosten von Fr. 40.— gehen zu Lasten der Teilnehmer.
3. Anmeldungen an:
Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.

■ **Erstausschreibung**

Pestalozzianum Zürich

8014

Individualisierender Rechenunterricht auf der Mittelstufe

Für Mittelstufenlehrer



Ziele/Inhalt: Ausgehend von theoretischen Grundlagen werden Themen aus den Lehrmitteln «Wege zur Mathematik», welche sich für den individualisierenden Unterricht eignen, vorgestellt. Auswirkungen und Konsequenzen für die Schülerbeurteilung. Dieser Kurs ist für Teilnehmer gedacht, die wenig oder keine Erfahrung mit dieser Unterrichtsform besitzen.

Leitung: Fred Züllig, Mittelstufenlehrer, Embrach

Ort: Zürich-Oerlikon, Seminar

Dauer: 1 Dienstag- und 3 Donnerstagabende

8014.01

Zeit: 5., 7, 14. und 21. Januar 1988, je 18.00–20.00 Uhr

Anmeldeschluss: **1. Dezember 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl beschränkt.
2. Anmeldungen an:
Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.



Erstausschreibung

Pestalozzianum Zürich

8015

Mathetips für Erstklässler

Für Unterstufenlehrer, die im Frühjahr 1988 eine 1. Klasse führen



Inhalt: Weil Mathematik an sich eine abstrakte Disziplin ist, hat man sich immer schon darum bemüht, Mathematisches für die Schüler zu veranschaulichen. Das ist besonders für Erstklässler von eminenter Bedeutung. Der Kurs will daher Möglichkeiten aufzeigen, Mathematik handlungsorientiert und lebensnah zu vermitteln. Ausgangspunkt ist die Frage, wie Mathematisches mit dem Alltagserleben der Kinder verbunden werden kann. Der Kurs versucht, auf mathematische Lerngelegenheiten im Schulalltag hinzuweisen, er vermittelt Anregungen zur Verbindung von Mathematischem mit dem Sprachunterricht und zeigt, wie man z. B. neue Spiele mit den «logischen Blöcken», handlungsorientierte Profaxprogramme u. ä. zur Ergänzung des Mathematikunterrichtes einsetzen kann.

Leitung: Marisa Pacciarelli, Primarlehrerin, Unterengstringen

Ort: Zürich

Dauer: 3 Mittwochnachmittage

8015.01

Zeit: 6., 20. und 27. Januar 1988, je 14.00–17.00 Uhr

Anmeldeschluss: **1. Dezember 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 25 beschränkt.

2. Anmeldungen an:

Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.



Erstausschreibung

Oberschul- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

13 307

Aufbaureihen für den Zeichenunterricht der Oberstufe

Für Oberstufenlehrer und Handarbeitslehrerinnen



Inhalt: **Farben und Formen als Bewegung und Raum**

- Gestalterische Arbeiten in verschiedenen Techniken
- Wahrnehmen ähnlicher Erscheinungen in Natur, Technik und Kunst
- Einfache Übungsanregungen zur Arbeit mit Schülern

Erarbeitung sicherer Gestaltungsmöglichkeiten für Oberstufenlehrer

Leitung: Walter Ehrismann, Reallehrer, Urdorf

Ort: Urdorf, Schulhaus Moosmatt

Dauer: 4 Dienstagabende

13 307.01

Zeit: 5., 12., 19. und 26. Januar 1988, je 19.00–21.00 Uhr

Anmeldeschluss: **24. November 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 18 beschränkt.

2. Anmeldungen an:

Beat Amstutz, Hirtenstall 21, 8805 Richterswil.

Erstausschreibung

Pestalozzianum Zürich

13 316 **Farbe als Erfahrung und Ausdruck**

Für Lehrer aller Stufen und Kindergärtnerinnen



Inhalt: Durch den eigenen Umgang mit Farbe erfahren wir, welche Gefühls- und Erlebnisbereiche mit bestimmten Farben verbunden sind und welche Thematik im Dialog zwischen verschiedenen Farben auftaucht. Dies hilft uns, Farbbotschaften von Kindern/Schülern als Hinweis auf die innere Befindlichkeit besser zu verstehen.

Leitung: Dr. Enrico Bartholdi, Winterthur

Ort: Winterthur

Dauer: 6 Dienstagabende

13 316.01 Zeit: 5., 12., 19., 26. Januar, 2. und 9. Februar 1988, je 19.15–21.15 Uhr
Anmeldeschluss: **1. Dezember 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 12 beschränkt.
2. Die Materialkosten von Fr. 20.— gehen zu Lasten der Teilnehmer.
3. Anmeldungen an:
Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.

Erstausschreibung

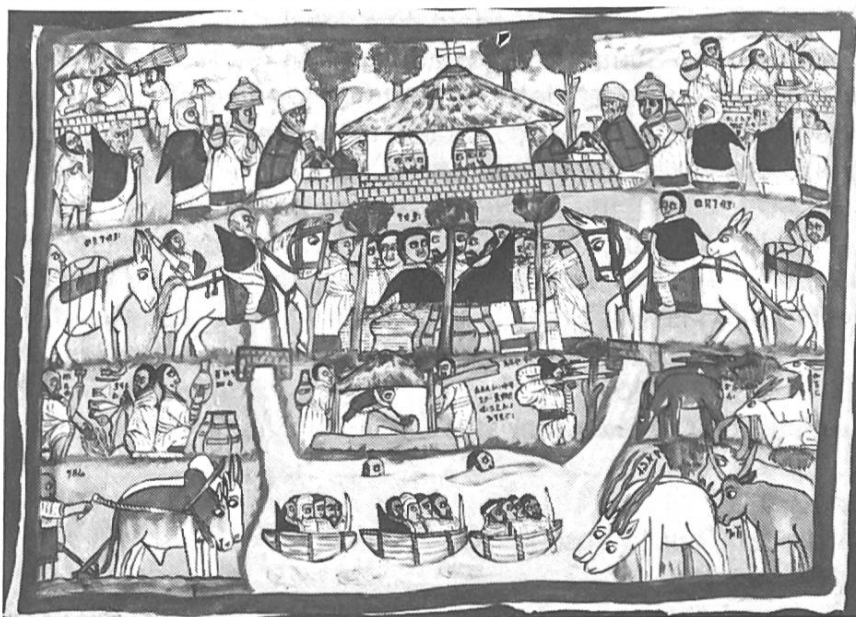
Pestalozzianum Zürich

14 449 **Völkerkundemuseum der Universität Zürich: Äthiopien im Spiegel seiner Volksmalerei**

Für Lehrer aller Stufen



Ende des letzten Jahrhunderts entwickelte sich die sogenannte Volksmalerei aus der Kirchenmalerei: Auf grossformatigen Baumwollstoffstücken begannen Kirchenmaler Legenden sowie Begebenheiten aus Geschichte und Alltag ihres Landes darzustellen und die Bilder an Ausländer zu verkaufen.



Alltag am Tanasee. Äthiopien, ca. 1984. Öl auf Baumwolle.

Die Ausstellung zeigt neben den Malereien auch Objekte aus Kult und Alltag und führt mittels Wandtexten und Fotos in die Ethnographie des Landes ein. Die Diaschau vermittelt, wie heute traditionelle Maler in Addis Abeba leben und arbeiten. Ebenso wird auf die Entstehung der Volksmalerei aus der Kirchenmalerei eingegangen wie auf ihre Weiterentwicklung zur Airport-Art und Gebrauchskunst. Die Führung vermittelt die notwendigen Fachinformationen und didaktischen Anregungen, um die Ausstellung auch mit der Schulklasse zu besuchen.

Leitung: Lic. phil. Elisabeth Biasio, Völkerkundemuseum der Universität Zürich

Ort: Völkerkundemuseum der Universität Zürich,

Pelikanstrasse 40, 8001 Zürich

14 449.01 Zeit: Führung 1: Dienstag, 12. Januar 1988, 18.00–20.00 Uhr

14 449.02 Zeit: Führung 2: Donnerstag, 14. Januar 1988, 18.00–20.00 Uhr

Anmeldeschluss: **1. Dezember 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl beschränkt. Durch Angabe beider Termine erleichtern Sie uns die Zuteilung.

2. Anmeldungen an:

Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.



Erstausschreibung

Pestalozzianum Zürich

13 323

Wort – Klang – Bild

Für Lehrer aller Stufen



Inhalt: Dieser Kurs richtet sich an Lehrer, die am eigenen bildnerischen Ausdruck auf spielerische und intuitive Weise arbeiten möchten und an der Umsetzung Sprache – Bild (und umgekehrt) interessiert sind. Wir lassen uns durch Texte, Klänge und Bilder zu neuen, eigenen Bildvorstellungen anregen. Es geht weniger um genaues gegenständliches Wiedergeben von beschriebenen Situationen, als um das Gestalten von Stimmungen, Gefühlswelten, Schwingungen und der «Musikalität» sozusagen «zwischen den Zeilen». Im gemeinsamen Gespräch und Betrachten der Bilder lernen wir verschiedene mögliche bildnerische Ansätze kennen und respektieren.

Leitung: Maria Kaegi, dipl. Zeichenlehrerin, Zürich

Ort: Zürich, Pestalozzianum

Dauer: 8 Freitagabende

13 323.01 Zeit: 22., 29. Januar, 5., 12. Februar, 4., 11., 18. und 25. März 1988,
je 17.30–20.30 Uhr

Anmeldeschluss: **30. November 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 13 beschränkt.

2. Anmeldungen an:

Pestalozzianum, Lehrerfortbildung, Stampfenbachstrasse 121, 8035 Zürich.

■ **Erstausschreibung**

Zürcher Kantonale Kindergärtnerinnenkonferenz

16 001

Jeux Dramatiques

Für Kindergärtnerinnen, Unterstufenlehrer und weitere Interessenten



Ziel 1. Kursteil:

1. Vermittlung der Prinzipien und Grundstrukturen für erste Spielstunden
2. Gestalten und Erleben von Themen und Texten (Bilderbücher, Märchen und Geschichten)

Ziel 2. Kursteil:

1. Erarbeiten und Gestalten von Themen und Texten nach den Prinzipien und Grundstrukturen der Jeux Dramatiques
2. Anregungen für ein Ausdrucksspiel mit Schülern vor Eltern.

Inhalt: Kennenlernen der Tücher (unser wichtigstes Theaterrequisit) und Anwendung zum Gestalten von Spielplätzen sowie zum Verkleiden.

Erleben der Grundstrukturen (dadurch erfahren wir, wie man das Ausdrucksspiel in einer Klasse einführt und weiterentwickelt).

Freie Rollenwahl, Rollenvielfalt.

Spielregeln: Es gibt kein «richtig», es gibt kein «falsch».

Jeder spielt so, wie er sich fühlt.

Funktion des Spielleiters; methodische Hilfen und Tips; Arbeitsblätter.

Leitung: Heidi Frei, Lehrerin für Jeux Dramatiques, Küsnacht

Ort: Zürich, Pestalozzianum

Dauer: 8 Donnerstagabende

16 001.01 Zeit: 7., 14., 21., 28. Januar, 28. April, 5., 19. und 26. Mai 1988,
je 17.00–20.30 Uhr

Anmeldeschluss: **10. Dezember 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 16 beschränkt.
 2. Die beiden Kursteile ergänzen sich. Sie können aber auch einzeln besucht werden (für den 2. Kursteil ist Jeux-Erfahrung gewünscht).
 3. Bitte bequeme Kleidung, Haus- oder Turnschuhe, 1 Stofftierchen (Schlaf-/Kuscheltierchen) und 1 Lieblingstuch mitbringen.
 4. Als Arbeitsgrundlage dient das Fotowerk «Ausdrucksspiel aus dem Erleben», Arbeitsgemeinschaft «Jeux Dramatiques», Zytglogge-Verlag, Bern 1984 (im Kurs zu beziehen).
 5. Anmeldungen an:
Vreni Giger, Im Langacher 16, 8805 Richterswil.
-



Erstausschreibung

Konferenz der Haushaltslehrerinnen an der Volksschule des Kantons Zürich

17 008

Rund ums Waschen

Für Haushaltslehrerinnen



Inhalt:

- Waschmittelzusammensetzung
- Was bewirken die einzelnen Bestandteile
- Flecken entfernen
- Fragen und Diskussionen

Leitung: Werner Schweizer, Verkaufsleiter, Zürich

Ort: Zürich

Dauer: 1 Montagabend

17 008.01 Zeit: 18. Januar 1988, 18.30–21.00 Uhr

Anmeldeschluss: **1. Dezember 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 18 beschränkt.
2. Anmeldungen an:
Ursi Bossard-Daniel, Breitweg 7, 8309 Birchwil.



Erstausschreibung

Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform

18 009

Lichthäuser aus Ton

Für Lehrer aller Stufen



Inhalt: Burgen, Schlösser, Kirchen, Türme, Behausungen aus aller Welt und dem Reich der Fantasie dienen als Vorbild zur Umsetzung in ein Gehäuse aus Ton. Das Ziel ist, seine Wände so zu durchbrechen, dass eine Lichtquelle (z. B. Kerze) im Innern ihre Strahlen vielfach nach aussen wirft. Wir arbeiten vorwiegend mit der Plattentechnik, schneiden im lederharten Zustand des Tons die Durchbrechungen ein und gestalten die Fassaden mit Tief- und Hochreliefs.

Leitung: Ursula Schmitz, Werklehrerin, Zürich

Ort: Zürich, Zentrum «Karl der Grosse», Kirchgasse 14

Dauer: 7 Dienstagabende

18 009.01 Zeit: 1., 8., 15., 22. Dezember 1987, 5., 12. und 19. Januar 1988

Anmeldeschluss: **21. November 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 12 beschränkt.
2. Wer bis zum 25. November 1987 keinen abschlägigen Bescheid erhält, gilt als aufgenommen. Jedem aufgenommenen Teilnehmer wird zusätzlich eine entsprechende Kurseinladung zugestellt.
3. Anmeldungen an:
Armin Rosenast, Waldeggweg 3, 8302 Kloten.

■ Erstausschreibung

18 303

Zürcher Kantonale Kindergärtnerinnenkonferenz

Weben

Für Kindergärtnerinnen und weitere Interessenten



Inhalt:

- I Wir wollen versuchen, eigene Bilder und/oder Kinderzeichnungen in gewobene Bilder umzusetzen. Dazu befassen wir uns mit verschiedenen, auch aussergewöhnlichen Materialien, mit verschiedenen Techniken und auch mit technischen und gestalterischen Problemen. Wir weben auf Bildwebrahmen (stehen zur Verfügung).
- II Vertiefung oder Fortführung eines Themas aus dem 1. Kurs (z. B. aus dem Bereich: Technik, Gestaltung, Material)

Leitung: Mathilde Müller, Handweberin, Zürich

Ort: Zürich

Dauer: 5 Montagabende

18 303.01 Zeit: 11., 18., 25. Januar, 1. und 8. Februar 1988, je 18.00–21.00 Uhr

Anmeldeschluss: **10. Dezember 1987**

Anmeldungen an:

Vreni Giger, Im Langacher 16, 8805 Richterswil.

■ Erstausschreibung

18 627

Pädagogische Vereinigung des Lehrervereins Zürich LZ

Email 1

Für Oberstufenlehrer, Handarbeitslehrerinnen und weitere Interessenten



Email ist eine alte Technik, Metallgegenstände durch Überziehen mit einem besonderen Glasfluss zu verschönern.

Im Kurs wird Kupfer mit Opak- und Transparentemail verwendet.

Inhalt:

- Erlernen von Emailtechniken, die auch mit Schülern durchführbar sind: Streutechnik, Waben-, Mosaik- und Metalldecors, Arbeiten mit Schablonen, Sgraffito, Ziehetechnik, Nassauftrag, Stegemail, Bombé
- Herstellen von Schmuck, Gebrauchsgegenständen, Emailbildern

Leitung: Erika Schaufelberger

Ort: Zürich, Schulhaus Stettbach, Metallwerkstatt 1

Dauer: 4 Dienstagabende

18 627.01 Zeit: 12., 19., 26. Januar und 2. Februar 1988, je 18.00–21.00 Uhr

Anmeldeschluss: **30. November 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 12 beschränkt.

2. Anmeldungen an:

Werner Mülli, Postfach 23, 8702 Zollikon, Telefon 01 / 391 42 40.



Erstausschreibung

1606



Zürcher Kantonale Kindergärtnerinnenkonferenz **Verbale und nonverbale Kommunikation**

Für Lehrer aller Stufen

Ziel: Beobachtungs- und Kommunikationsfertigkeiten hinterfragen und vertiefen.

Inhalt: Geschichtlicher Rückblick

Voraussetzungen:

- die Kommunikation gelingen lassen

Modelle:

- R. Cohn, Th. Gordon, C. R. Rogers, R. Tausch, F. Schulz v. Thun
- Techniken, welche das Hören und Sprechen erleichtern.
- Feedback.

Körpersprache:

- Grenzen oder Möglichkeiten der Verständigung?

Leitung: Ingrid Vettin-Zahn, Kindergärtnerin, Rüti

Ort: Zürich

Dauer: 6 Montagabende

1606.01

Zeit: 4., 11., 18., 25. Januar, 1. und 8. Februar 1988, je 17.00–19.00 Uhr

Anmeldeschluss: **30. November 1987**

Zur Beachtung:

1. Teilnehmerzahl auf 15 beschränkt.
2. Anmeldungen an:
Vreni Giger, Im Langacher 16, 8805 Richterswil.



Erstausschreibung

9603



Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich Oberschul- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich **Die Computersprache PASCAL (auf Macintosh)**

Für Lehrer aller Stufen

Inhalt/Ziel: Der Kurs bietet eine Einführung, einen Einblick in die klar unterteilte, leistungsfähige Programmiersprache PASCAL. Er ist als Erweiterung des eigenen Blickfeldes um das Thema der Programmierung konzipiert und richtet sich an Personen mit wenig oder gar keiner Programmiererfahrung.

- Erlernen der Programmstruktur in PASCAL
- Erstellen von gemeinsamen Programmen
- Mathematische Operationen aus Schulbeispielen anwenden.

Leitung: Jana Krapka, Sekundarlehrerin, Zumikon

Ort: Zürich, Pestalozzianum, Computerraum

Dauer: 5 Dienstagabende

9603.01

Zeit: 5., 12., 19., 26. Januar und 2. Februar 1988, je 18.30–21.30 Uhr

Anmeldeschluss: **30. November 1987**

Zur Beachtung:

1. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 beschränkt.
 2. Voraussetzung für die Kursteilnahme ist der absolvierte Besuch eines Informatikgrundkurses.
 3. Anmeldungen an:
Ferdinand Meier, Am Iberghang 39, 8405 Winterthur.
-

**Pestalozzianum Zürich/Schweizerischer Bund für Jugendliteratur,
Kantonsgruppe Zürich**

Jugendbuchausstellung 1987 zu Wasser und auf Rädern

In diesem Herbst erscheint das Verzeichnis «Das Buch für Dich» bereits zum 30. Mal, willkommenen Anlass für dessen Herausgeberin, die Kantonsgruppe Zürich des Schweizerischen Bundes für Jugendliteratur, dieses Jubiläum auf besondere Art zu begehen. Da auch das Pestalozzianum seine alljährliche Jugendbuchausstellung – übrigens mit Unterstützung der Kantonsgruppe – seit ebenso langer Zeit durchführt, lag eine temporäre Zusammenlegung der Aktivitäten im Dienste der Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen nahe.

So wird einerseits während der **Zürcher Buchwoche vom 20.–29. November 1987** neben dem grossen Literaturschiff ein **zweites Schiff mit der Jugendbuchausstellung** an Bord am Bürkliplatz vor Anker gehen; andererseits ist der **Bücherausstellungswagen «Das Buch für Dich»** auf Veranlassung des Pestalozzianums vom 30. November–12. Dezember 1987 auf sechs verschiedenen Schulhöfen während je zwei Tagen zugänglich.

An die interessierte Lehrerschaft richtet sich die freundliche Einladung zu einem Besuch mit der Schulklasse auf dem Schiff oder im Bücherausstellungswagen. Zur Vermeidung von über-grossem Andrang zur gleichen Zeit bitten wir dringend um **rechtzeitige Voranmeldung**. Die Ausstellung sowohl auf dem Schiff als auch im Bücherwagen wird während den Besuchszeiten für Schulklassen fachkundig betreut.

Sind auf dem Schiff rund 800 Titel aus dem Bilder-, Kinder- und Jugendbuchsektor ausgestellt, finden sich im Bücherausstellungswagen sogar 1400 Bände vereinigt. Einen wichtigen Platz in beiden Ausstellungen nehmen selbstverständlich die **Neuerscheinungen dieses Jahres** ein, wie sie auch im Verzeichnis «Das Buch für Dich», Ausgabe 1987/88, Aufnahme gefunden haben.

Hier nochmals der genaue Fahrplan im Überblick:

A. 21.–29. November 1987

Jugendliteraturausstellung auf dem Schiff «Wadin»

Bürkliplatz Zürich, Limmatboot-Steg

Öffnungszeiten: werktags 08.30–21.00 Uhr

sonntags 10.00–21.00 Uhr

Betreute Schulklassenbesuche nur von Montag, 23., bis Samstag 28. November

(ausgenommen Mittwoch- und Samstagnachmittag) 08.30–12.00/14.00–17.00 Uhr

Voranmeldung: Pestalozzianum (Frau Boffa) Telefon 01 / 362 04 28

Für **Veranstaltungen** am Abend und Mittwochnachmittag siehe separaten Prospekt der Präsidialabteilung und Tagespresse

B. 30. November–12. Dezember 1987

Bücherausstellungswagen «Das Buch für Dich»

Stationierung während je 2 Tagen auf folgenden Schulhöfen:

30. November/1. Dezember 1987	Schulhaus Entlisberg Balberstrasse 71 8038 Zürich
2./3. Dezember 1987	Schulhaus Kappeli Badenerstrasse 618 8048 Zürich
4./5. Dezember 1987	Schulhaus Bläsi Bläsistrasse 2 8049 Zürich
7./8. Dezember 1987	Schulhaus Liguster Ligusterstrasse 20 8057 Zürich
9./10. Dezember 1987	Schulhaus Herzogenmühle Herzogenmühlestrasse 60 8051 Zürich
11./12. Dezember 1987	Schulhaus Hofacker Hofackerstrasse 45 8032 Zürich

Öffnungszeiten: Montag–Freitag 08.30–12.00/13.00–17.00 Uhr
Samstag 08.30–12.00 Uhr

Voranmeldung für **Schulklassen ausserhalb der aufgeführten Schulhäuser:**
Pestalozzianum (Frau Boffa), Telefon 01 / 362 04 28.



Jugendbuchausstellung 1987 zu Wasser und auf Rädern

20. Filmpodium für Schüler der Volks- und Mittelschule (8./9. Schuljahr)

Verändertes Angebot:

6 verschiedene Themenkreise anstelle eines thematischen Zyklus

Seit Bestehen des «Filmpodiums für Schüler» (Winter 1976/77) wurden in halbjährlichen Abständen 14 verschiedene thematische Zyklen angeboten; deren fünf wurden mit zum Teil andern Filmen wiederholt. Der Lehrerschaft war es dabei freigestellt, einen oder mehrere Filme auszuwählen und deren Vorführung mit der 8. oder 9. Schulklasse zu besuchen. Die angebotenen Themen standen in enger Beziehung zum Projekt Medienpädagogik des Kantons Zürich, das die AV-Zentralstelle im Auftrag des Erziehungsrates entwickelt und sukzessive ausgebaut hat. In diesem wurde und wird auch dem Film als Teil des gesamten massenmedialen Angebots ein angemessener Platz eingeräumt. Dies drückt sich in der Wahl sowohl der Zyklothemen als auch der einzelnen Filme aus und findet ausserdem in der umfangreichen Lehrerdokumentation seinen Niederschlag. Selbst wenn, wie die Erfahrung zeigte, nur die allerwenigsten Lehrer/-innen aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen mehr als eine Filmvorführung aus dem gleichen Zyklus besuchen konnten, stand der ausgewählte Film jeweils in einem grösseren pädagogischen Zusammenhang.

Dennoch wurde aus Lehrerkreisen immer wieder die Frage aufgeworfen, ob nicht eine andere Angebotsform der schulischen Realität besser gerecht werden könnte. Da man nun einmal davon auszugehen hat, dass ohnehin nur ein Filmbesuch pro Zyklus möglich ist, liegen die Vorteile einer etwas anderen «Bündelung» des Programmangebotes auf der Hand. Wird nämlich zu 6 verschiedenen Themenkreisen je ein Film gezeigt, steht es der Lehrerin und dem Lehrer frei, denjenigen Themenkreis auszuwählen, der ihr/ihm im Hinblick auf das eigene Stoffprogramm sowie die medienpädagogische Verknüpfung am meisten entgegenkommt. Im neustrukturierten Angebot gilt es drei grosse *Kategorien* zu unterscheiden, denen die *einzelnen Themenkreise* zugeordnet werden können:

- A) Die hier zusammengefassten Themenkreise gestatten es, eine direkte Verbindung zu den *medienpädagogischen Materialien* herzustellen, die von der AVZ im Rahmen ihres Projekts angeboten werden, also z. B.
- Genre: Western
 - Genre: Krimi
 - Verfilmte Literatur
 - «Geschichte» im Film
 - Dokumentarfilme
- B) Ein wesentliches Anliegen eines solchen Filmangebots besteht zweifellos auch darin, den Schülern *filmgeschichtliche und filmästhetische Zusammenhänge* aufzuzeigen. Dazu eignen sich die Themenkreise
- Klassiker des Films
 - Bedeutende Regisseure
 - Filmländer

- Filmkomödien
- Trickfilme
- Genre: Science Fiction/Fantasy

C) Da sich viele Filme auch als *Spiegel der Welt* verstehen, ist schliesslich eine dritte Kategorie möglich, deren Themenkreise durch ihren *thematischen Inhalt* bestimmt sind, wie z.B.

- Arbeitswelt im Spielfilm
- Unterwegssein (Road Movies)
- III. Welt im Film
- Jugendliche im Film

Jedes halbjährliche Programmangebot besteht demnach aus sechs verschiedenen Themenkreisen, die in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis aus den 3 grossen Kategorien (A), (B), (C) ausgewählt und von Mal zu Mal variiert werden, so dass zu jedem Themenkreis ein herausragender, für Schüler dieser Altersstufe besonders geeigneter Film gezeigt wird. Selbstverständlich kann die Liste der Themenkreise jederzeit um weitere Vorschläge ergänzt und erweitert werden. Die Veranstalter nehmen Anregungen und Wünsche (auch einzelne Filmtitel!) gerne entgegen. Zu jeder Kategorie wird eine **spezielle Dokumentation** für die Hand des Lehrers erstellt. Sie setzt sich in der Regel aus zwei Teilen zusammen:

Ein 1. Teil enthält Informationen und didaktische Anregungen zur betreffenden thematischen Kategorie; ein 2. Teil umfasst wie bisher Informationen und Kritiken zum ausgewählten Film. Um der Kontinuität willen wird die Reihe CH-SPEZIAL - angeboten jeweils im September und März – weitergeführt.

PROGRAMM (Änderungen vorbehalten):

Themenkreis «Grosse Regisseure»

I DAS SIEBENTE SIEGEL (Schweden 1957)

Regie und Drehbuch: Ingmar Bergman. Darsteller: Max von Sydow, Gunnar Björnstrand, Nils Poppe, Bibi Andersson, Bengt Ekerot, Erik Strandmark, Gunnel Lindblom u. a.

Dauer: 95 Minuten

Der Ritter Antonius Block und sein Schildknappe Jöns kehren von den Kreuzzügen zurück und finden ein von der Pest heimgesuchtes Land vor. Auf der Suche nach Gott, den er bei den verschiedensten Begegnungen zu finden hofft – er trifft Wanderschauspieler, wird Zeuge einer Hexenverbrennung, eines Geisslerzuges, sieht leidende und sündigende Bauern – stösst er immer wieder auf den Tod, eine an einen Mönch gemahnende Figur, mit der er um sein Leben und das der Menschheit Schach spielt. Es waren vor allem die Totentanzdarstellungen auf frühen Kirchenmalereien Nordeuropas, die Bergman dazu inspirierten, mit seinem sicheren Gefühl für die dargestellte Zeit das Elend mittelalterlichen Lebens in machtvollen filmischen Bildern umzusetzen, nicht ohne in lyrischen Sequenzen mit den Gauklern, die in starkem Kontrast zu der bedrohlichen Düsternis stehen, auch immer wieder hoffnungsvollere Töne anzuschlagen. (Nach Buchers Enzyklopädie des Films)

Vorführdaten:

Dienstag, 24. 11. 1987 (evtl. Wiederholungen 26. + 27. 11. 1987)

Themenkreis «Genre: Western»

II THE LAST TRAIN FROM GUN HILL (USA 1958)

Regie: John Sturges. Darsteller: Kirk Douglas, Anthony Quinn, Earl Holliman, Carolyn Jones.

Dauer: 93 Minuten

Ein «Parade»-Western, der beliebte Motive dieses Genres geschickt psychologisiert, ohne dabei an Spannung zu verlieren. Interessant ist hier vor allem das Verhältnis der ungleichen Freunde Belden und Morgan; interessant und für die Problemstellung des Films von Bedeutung ist aber auch, dass Morgans Frau eine Indianerin ist, was in den Augen Beldens und seiner Anhänger die Schuld Ricks doch ein wenig mindert. (Nach Reclams Filmführer)

Vorführdaten:

Dienstag, 1. 12. 1987 (evtl. Wiederholungen 3. + 4. 12. 1987)

Themenkreis «Geschichte im Film»

III KONFRONTATION (Schweiz 1974)

Regie: Rolf Lyssy. Drehbuch: Rolf Lyssy und Georg Janett. Darsteller: Peter Bollag, Gert Hauke, Marianne Kehlau, Hanna Ziegler, Wolfram Berger.

Dauer: 112 Minuten

Der Film erzählt, frei nach Gerichtsprotokollen und Augenzeugenberichten, die Geschichte des Attentats von Davos. Am 4. Februar 1936 wird in Davos der Landesgruppenleiter der NSDAP in der Schweiz, Wilhelm Gustloff, erschossen. Der Täter, David Frankfurter, will mit seiner Protesttat auf die Vorgänge in Deutschland und der Schweiz aufmerksam machen. Das Bündner Kantonsgericht verurteilt ihn zu 18 Jahren Zuchthaus. «Die Auseinandersetzung mit dem historischen Geschehen und der Versuch, den Zeitgeist von damals zu analysieren, hinterlassen einen nachhaltigen Eindruck. Der Grund liegt nicht nur in der künstlerischen Bewältigung des Stoffes, sondern auch im Versuch, Geschichte als Grundlage der Gegenwart und nicht einfach als ein Stück Vergangenheit zu verstehen.» (Urs Jäggi)

Vorführdaten:

Dienstag, 8. 12. 1987 (evtl. Wiederholungen 10. + 11. 12. 1987)

Themenkreis «Klassiker des Kinos»

IV PANZERKREUZER POTEMKIN (UdSSR 1925)

Regie und Drehbuch: S. M. Eisenstein. Darsteller: A. Antonow, Wladimir Barskji, Grigorij Alexandrow, M. Gornorov u. a.

Dauer: ca. 70 Minuten

Die Klarheit und Wirksamkeit von Eisensteins wohl berühmtestem Film «Panzerkreuzer Potemkin» beruht auf der einfachen, kraftvollen Erzählweise. Sie rechtfertigt die Verwendung von «Typen» an Stelle von abgerundeten Charakteren, deren Vielschichtigkeit die Aussagen des Films abschwächen könnte. Die Entwicklung neuer Techniken hat die Filmsprache um wesentliche Elemente bereichert. Vor allem Eisensteins meisterhafte Beherrschung des rhythmischen Schnitts hat dem Film bis heute eine ungebrochene Prägnanz gesichert. Unvergesslich für jeden Betrachter bleibt die atemraubende Sequenz des Massakers auf den Treppen von Odessa. (Nach Buchers Enzyklopädie des Films)

Vorführdaten:

Dienstag, 12. 1. 1988 (evtl. Wiederholung 14. + 15. 1. 1988)

Themenkreis «Verfilmte Literatur»

V DIE VERLORENE EHRE DER KATHARINA BLUM (BRD 1975)

Regie: Volker Schlöndorff und Margarethe von Trotta. Darsteller: Angela Winkler, Mario Adorf, Dieter Laser, Jürgen Prochnow, Karl Heinz Vosgerau, Heinz Bennent.

Dauer: 100 Minuten

Die Hausangestellte Katharina Blum wird durch eine kurze und zufällige Bekanntschaft mit einem vermeintlichen Anarchisten zum wehrlosen Opfer von Polizei, Justiz und Sensationspresse. Letztere wird durch den rücksichtslosen Journalisten Tötges verkörpert, der den ganzen Vorfall zum Anlass für eine schlüpfrig-spekulative Kampagne in seiner «Zeitung» nimmt. – Schlöndorff ist mit seinem sehr professionell und überlegen gestalteten Film überaus sorgfältig den Intentionen Heinrich Bölls gefolgt, der in seiner gleichnamigen Erzählung den Missbrauch von staatlicher Macht und skrupellosem Journalismus anprangert.

(Nach Zoom-Filmberater)

Vorführdaten:

Dienstag, 19. 1. 1988 (evtl. Wiederholungen 21. + 22. 1. 1988)

Themenkreis «Filmkomödien»

VI IT'S ONLY MONEY (USA 1962)

Regie: Frank Tashlin. Darsteller: Jerry Lewis, Zachary Scott, Joan O'Brien, Jack Weston, Jessie White.

Dauer: 84 Minuten

Jerry Lewis spielt in diesem Film einen Fernsehmechaniker, der in die ebenso turbulente wie abenteuerliche Suche nach einem Millionenerben verwickelt wird – natürlich ohne zu wissen, dass er selbst der Gesuchte ist. Anders als in vielen Jerry Lewis-Filmen, die mit ihren Gags über die vergnüglichen Blödeleien nicht hinauskommen, ist es dem Regisseur hier gelungen, das Überhandnehmen der modernen Technik in umwerfender Weise zu parodieren. Damit gewinnt der Film eine ironische Dimension, die ihn als eine seine Zeit überdauernde Filmkomödie ausweist.

Vorführdaten:

Dienstag, 26. 1. 1988 (evtl. Wiederholung 28. + 29. 1. 1988)

Organisation

Als **Unkostenbeitrag** ist pro Schüler der Betrag von Fr. 1.50 zu entrichten. Dieser ist vor Vorstellungsbeginn an der Garderobe zu bezahlen.

Alle Vorstellungen finden im **Kino Studio 4, Nüscherstrasse 11, 8001 Zürich**, statt. Vorstellungsbeginn ist in der Regel um 09.30 Uhr (bei über zweistündigen Filmen um 09.00 Uhr).

Jeder angemeldete Lehrer erhält eine **persönliche Einladung** einschliesslich der zum ausgewählten Film gehörenden **Dokumentation**. Alle Lehrer und Begleitpersonen werden nachdrücklich gebeten, ihre Schüler zu unumgänglicher Rücksichtnahme vor und während der Vorführung anzuhalten.

Anmeldung

Die für die Anmeldung zu verwendende Postkarte ist nach dem folgenden Schema auszufüllen (bitte beim Besuch von 2 oder mehr Filmen für jeden Film eine neue Postkarte verwenden; vielen Dank!):

1. Name und Adresse des **Lehrers**, Telefonnummer
2. **Schulort**, Name des **Schulhauses**, Adresse und Telefonnummer
3. Klasse, Zweig, Anzahl der **Schüler**, Anzahl der **Begleitpersonen**
4. **Nennung von 2 Filmen** (1. und 2. Präferenz) aus dem vorstehenden Programmangebot
5. Angabe derjenigen **Wochentage oder Daten**, an denen **der Vorstellungsbesuch unmöglich ist**.

Alle Anmeldungen an: AV-Zentralstelle am Pestalozzianum
Filmpodium für Schüler
Beckenhofstrasse 31
8035 Zürich

Anmeldeschluss: **12. November 1987**

IKA

Interkantonale Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe

J A H R E S T A G U N G 1 9 8 7

Samstag, den 7. November 1987
im Volkshaus, Helvetiaplatz (Theatersaal)
Stauffacherstrasse 60, 8004 Zürich

- 09.15 Uhr Eröffnung der Tagung:
 Willi Gohl studiert 2 Adventslieder ein
- 09.30 Uhr Kathrina Zimmermann stellt eines ihrer Kinderbücher vor
- 10.30 Uhr Pause
- 11.00 Uhr Markus Ritter referiert über
 «Umweltschutz in der Schule»

Für den Vorstand der IKA
(IKA Zürich, PC 84-3675 Winterthur)

Röbi Ritzmann
Alfred Strebelweg 15
8047 Zürich

Ausstellungen

Kunstverein und Naturwissenschaftliche Sammlungen der Stadt Winterthur

Museumstrasse 52, 8400 Winterthur

Sonderausstellung

Johann Rudolf Schellenberg —
Observator Naturae

(im Temporärsaal des Kunstmuseums, Museums-
und Bibliotheksgebäude, Museumstrasse 52)

14. November 1987 bis 3. Januar 1988

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10–12 Uhr und 14–17 Uhr

Dienstag auch 19.30–21.30 Uhr

Montag geschlossen

25. Dezember und 1. Januar geschlossen

Lehrer und Schüler sind zu dieser gemeinsamen Ausstellung zweier Museen über das Künstlerische und Naturkundliche Schaffen J. R. Schellenbergs (1740–1806) eingeladen.

Museum für Gestaltung Zürich

Ausstellungsstrasse 60, 8005 Zürich

Di–Fr 10–18 Uhr

Mi 10–21 Uhr

Sa, So 10–12, 14–17 Uhr

Montag geschlossen

bis 8. November 1987 / Halle

HERZBLUT

Populäre Gestaltung aus der Schweiz

4. November bis 31. Dezember 1987 / Galerie

Schöne Bücher

Buchgestaltung in der DDR

bis 9. November 1987 / Vestibül

Textilexperiment Schoeller-Stipendium 1987

Zoologisches Museum der Universität Zürich

Universität Zürich-Irchel

Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich, Telefon 01 / 257 49 11 (Sekretariat)
Tram 9 oder 10 bis Irchel 257 49 13 (Ausstellung)

Ständige Ausstellungen:

Wirbellose und Wirbeltiere der Schweiz
Meerestiere
Seltene und ausgestorbene Vögel und Säugetiere
Embryonalentwicklung des Menschen

Sonderausstellung:

«SCHAFE» bis 28. Februar 1988

Wildschafe, Domestikation und Rassenbildung, Schafhaltung, Schafprodukte, lebende Schafe

Tonbildschau:

Agnus Dei – Lamm Gottes
Multivision im Kino. Dauer: 20 Minuten
Vorführung 10.30 und 14 Uhr

Filmprogramm:

im Kino:

Das Walliser Schwarznasenschaf.
Video-Vorführung um 11 und 15 Uhr
Dauer: 35 Minuten

in den Tonbildschaunischen:

Die vier Jahreszeiten in der Schafhaltung.
Video-Film in zwei Teilen à 35 Minuten

Führungen:

jeweils Sonntag 11 Uhr

8. November: Führung durch die Ausstellung
22. November: Walliser Schafrassen

Dr. Ch. Müller
Dipl. Biol. W. Eggel

Das Museum ist geöffnet:

Dienstag bis Freitag 9–17 Uhr
Samstag und Sonntag 10–16 Uhr
Montag geschlossen
Eintritt frei

Arbeitsblätter für Schulen zur Vorbereitung und Gestaltung des Museumsbesuches sind bei der Aufsicht erhältlich oder können vom Museum angefordert werden.
Ausserhalb der regulären Filmvorführung kann der Lehrer für seine Schulklasse einen Film nach seiner Wahl abspielen lassen.

Zoologischer Garten Zürich

Zürichbergstrasse 221, 8044 Zürich, Telefon 01 / 251 54 11 (Sekretariat)
251 25 00 (Restaurant)

Tram 6 ab Hauptbahnhof (Bahnhofstrasse) bis Zoo

Junge z. B. bei folgenden Tierarten:

Leierhirsch, Nilgau-Antilope, Vicuna, Tiger, Zwergseidenäffchen, Dschelada, Schopfmakak, Kappengibbon, Sumatra-Orang-Utan, Gorilla, Seehund, Wallaby.

Neu eingetroffen:

Nasenbären.

Öffnungszeiten:

Der Zoo ist jeden Tag geöffnet. Von November bis Februar wird er eine Stunde früher, um 17.00 Uhr, geschlossen. Öffnungszeit am Morgen: 08.00 Uhr.

Der Eintritt für Schulklassen in Begleitung des Lehrers ist gratis. Für Lehrer (Berufsausweis) ist der Zoeeintritt Montag bis Freitag gratis, damit der Besuch mit der Schulklasse optimal vorbereitet werden kann.

Der Zoolehrer steht Ihnen bei der Vorbereitung gerne beratend zur Seite oder übernimmt den Unterricht im Zoo.

Fütterungen

Menschenaffen	11.00 Uhr	16.00 Uhr	täglich
Termitenstock bei Schimpansen	14.00 Uhr		Mi, Fr, So
Seehunde	09.30 Uhr	14.30 Uhr	ausser freitags
Pinguine/Kormorane	10.30 Uhr	16.30 Uhr	täglich

Im Zürcher Zoo dürfen nur die Tierpfleger füttern.

Broschüre «Bergwald»

Die Publikation «Bergwald» ist eine reich bebilderte und leicht lesbare Broschüre. Sie will eine breite Öffentlichkeit über Zusammenhänge, Probleme und Massnahmen im Bergwald informieren.

Die Schrift stützt sich auf die Ergebnisse eines Nationalen Forschungsprogramms, mit dem sich die Schweiz am internationalen UNESCO-Programm MAB (Man and Biosphere) beteiligt.

Die Broschüre kann gegen eine an sich adressierte Klebeetikette gratis bei der Eidg. Druck- sachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern, bezogen werden (Bestell-Nr. 310.360d).

Pestalozzi-Kalender 1988

Der neue Pestalozzi-Kalender erschien am 10. September 1987 und kostet Fr. 15.80. Erhältlich im Buchhandel, in Papeterien oder beim Verlag Pro Juventute, Seefeldstrasse 8, 8008 Zürich, Telefon 01 / 251 72 44.

50 Jahre Friedensabkommen

Von Kurt Humbel ist eine Schrift erschienen:

Treu und Glauben – Entstehung und Geschichte des Friedensabkommens in der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie. Bern 1987, Bubenberg Druck- und Verlag AG, ISBN 3-85585-087.0, Fr. 18.— (im Buchhandel erhältlich).

Die Schrift ist ein Gemeinschaftswerk der Vertragspartner mit interessanten Fotos, Dokumentwiedergaben und Organigrammen.

Einmalige Unterrichtsmöglichkeiten in Ghana und Jordanien

AFS Interkulturelle Programme, eine weltweit führende Austauschorganisation, bietet erfahrenen und flexiblen Lehrern und Lehrerinnen anspruchsvolle Stellen mit einmaligen Erfahrungserlebnissen an.

Wir bieten:

- 1jährige Unterrichtsmöglichkeit in Ghana oder Jordanien
- reguläre Anstellung im jeweiligen Schulsystem mit landesüblicher Besoldung
- Unterkunft im Gastland mit engem Kontakt zu Gastfamilien
- gründliche Orientierung und Vorbereitung
- Unterstützung durch lokale AFS-Freiwillige
- Reiseorganisation und Übernahme der Reisekosten

Wir erwarten von Ihnen:

- 2 Jahre Lehrerfahrung in Sekundarschule/Gymnasium (naturwissenschaftliche oder sprachliche Richtung)
- gute Englischkenntnisse (Unterrichtssprache)
- Offenheit für kulturüberschneidende Lehr-, Lern- und Lebenserfahrung

Programmdauer: August 1988–Juli 1989

Anmeldeschluss: 30. November 1987

Informieren Sie sich bitte bei: AFS Interkulturelle Programme
Rennweg 15
8001 Zürich
Telefon 01 / 211 60 41

**Lebens- und sozialkundliche Fachstelle des Pestalozzianums
Pädagogische Abteilung der Erziehungsdirektion, Ausländerpädagogik**

AIDS-Information an der Oberstufe

Orientierungsblätter für fremdsprachige Eltern

Gegenwärtig finden in vielen Schulgemeinden Elternveranstaltungen statt, in denen über die AIDS-Prävention an der Oberstufe orientiert wird. Da manche fremdsprachige Eltern dieser Orientierung nicht folgen können, wurden für sie eigens Kurz-Orientierungen in ihrer Muttersprache geschaffen.

Diese Orientierungsblätter stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung:

- Italienisch
- Spanisch

- Portugiesisch
- Griechisch
- Serbokroatisch
- Türkisch

Schulpflegen oder Lehrer, die fremdsprachige Eltern mit diesen Orientierungsblättern bedienen möchten, richten ihre Bestellung an das

Pestalozzianum

Lebens- und sozialkundliche Fachstelle
Beckenhofstrasse 31–37
8035 Zürich
Telefon 01 / 362 04 28

Ski-fix Bindungsservice

Der Ski-fix Bindungsservice ist eine Dienstleistung der Winterthur-Versicherungen, der von allen Schulen in Anspruch genommen werden kann.

Im nächsten Winter, in den Monaten November, Dezember und Januar, haben Schulen wiederum die Möglichkeit, die Skibindungen ihrer Schüler unentgeltlich prüfen und gegebenenfalls einstellen zu lassen.

Die folgenden Zahlen belegen, wie wenig Aufmerksamkeit einer korrekten Einstellung der Skibindungen entgegengebracht wird.

Im vergangenen Winter waren 32% aller kontrollierten Bindungen wegen Defekten nicht mehr einstellbar. Bei 63% aller Schüler mussten die Bindungen neu auf die persönlichen Daten eingestellt werden. Lediglich 5% aller Bindungen konnten ohne Mängel an die Schüler zurückgegeben werden.

Anmeldeformulare können bezogen werden bei:

Ski-fix, Buchenrain 8, 4106 Therwil, Telefon 061 / 73 34 91.

Offene Lehrstellen

Universität Zürich, Diplomkommission für das Höhere Lehramt Mittelschulen

A36

Auf Beginn des Sommersemesters 1988 sucht die Diplomkommission für das Höhere Lehramt Mittelschulen

1 Lehrbeauftragte(n) für Fachdidaktik Englisch

Die Lehrverpflichtung beträgt 2 Wochenstunden pro Semester, wofür eine Entschädigung ausgerichtet und (im Falle von Lehrern der kantonalzürcherischen Mittelschulen) eine Stundenentlastung von 5 Wochenstunden gewährt wird. Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren (zweimalige Wiederwahl ist möglich).

Die Abteilung Höheres Lehramt (Plattenstrasse 26, 8032 Zürich) und der Präsident der Diplomkommission (Rektor der Kantonsschule Freudenberg, Gutenbergstrasse 15, 8002 Zürich) sind zu allfälligen weiteren Auskünften gerne bereit.

Die Anmeldungen sind spätestens bis zum 5. Dezember 1987 der Abteilung Höheres Lehramt einzureichen.

Die Erziehungsdirektion

Primarlehrerseminar des Kantons Zürich

A37

Am Primarlehrerseminar ist auf den Beginn des Wintersemesters 1988 eine Lehrstelle (eventuell auch mit einem Teilpensum) als hauptamtlicher Seminarlehrer beziehungsweise als Lehrbeauftragter IV für den Fachbereich

Didaktik der Mathematik

allenfalls in Verbindung mit einem andern Fach durch Wahl zu besetzen.

Im Hinblick auf die Aufgabe, eine praxisbezogene Ausbildung zum Primarlehrer zu vermitteln, müssen die Bewerber im Besitz eines Fähigkeitszeugnisses für Primarlehrer sein und sich über eine erfolgreiche Unterrichtstätigkeit auf der Primarschulstufe ausweisen.

In fachlicher Hinsicht wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung mit entsprechenden Kenntnissen verlangt. Weitere Erfahrungen, wie z.B. Unterricht auf andern Stufen, Mitwirkung in der Lehrerbildung, in der Lehrerfortbildung oder in der Junglehrerberatung, sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Die Bewerber und Bewerberinnen werden ersucht, ihre Anmeldung mit den üblichen Unterlagen (kurzer handgeschriebener Lebenslauf, Foto) auf dem offiziellen Formular, das bei der Direktion erhältlich ist, bis 13. November 1987 der Direktion des Primarlehrerseminars, Schaffhauserstrasse 228, 8057 Zürich, einzureichen.

Die Direktion des Primarlehrerseminars erteilt gerne nähere Auskünfte, Telefon 01 / 311 46 77.

Die Erziehungsdirektion

Primarlehrerseminar des Kantons Zürich

A38

Am Primarlehrerseminar ist auf den Beginn des Wintersemesters 1988 eine Lehrstelle (eventuell auch mit einem Teilpensum) als hauptamtlicher Seminarlehrer beziehungsweise als Lehrbeauftragter IV für den Fachbereich

Didaktik des Zeichnens

allenfalls in Verbindung mit einem andern Fach durch Wahl zu besetzen.

Im Hinblick auf die Aufgabe, eine praxisbezogene Ausbildung zum Primarlehrer zu vermitteln, müssen die Bewerber im Besitz eines Fähigkeitszeugnisses für Primarlehrer sein und sich über eine erfolgreiche Unterrichtstätigkeit auf der Primarschulstufe ausweisen.

In fachlicher Hinsicht wird ein abgeschlossenes Fachlehrerstudium oder eine gleichwertige Ausbildung mit entsprechenden Kenntnissen verlangt. Weitere Erfahrungen, wie z. B. Unterricht auf andern Stufen, Mitwirkung in der Lehrerbildung, in der Lehrerfortbildung oder in der Junglehrerberatung, sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Die Bewerber und Bewerberinnen werden ersucht, ihre Anmeldung mit den üblichen Unterlagen (kurzer handgeschriebener Lebenslauf, Foto) auf dem offiziellen Formular, das bei der Direktion erhältlich ist, bis 13. November 1987 der Direktion des Primarlehrerseminars, Schaffhauserstrasse 228, 8057 Zürich, einzureichen.

Die Direktion des Primarlehrerseminars erteilt gerne nähere Auskünfte, Telefon 01 / 311 46 77.

Die Erziehungsdirektion

Baugewerbliche Schule Berufsschule II der Stadt Zürich

A39

An der Abteilung Planung und Rohbau der Baugewerblichen Schule / Berufsschule II der Stadt Zürich ist der bisherige Amtsinhaber für den Posten des Abteilungsleiters vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auf Beginn des Sommersemesters 1988 (Stellenantritt 19. April 1988) folgende Stelle neu zu besetzen:

Stellvertreter(in) des Abteilungsleiters

Aufgaben: Unterstützung des Abteilungsleiters in seiner Tätigkeit als Chef der Abteilung (1500 Pflichtschüler, 400 Kursteilnehmer) und Vertretung bei dessen Abwesenheit. Selbständige Bearbeitung zugewiesener Aufgaben. Unterrichtsverpflichtung von wöchentlich 14 Stunden.

Anforderungen: Wählbarkeit als Hauptlehrer, erfolgreiche Unterrichtspraxis, Freude an Organisation und Administration. Geschick im Verkehr mit Lehrern, Schülern und Kursteilnehmern.

Anstellung: Im Rahmen der kantonalen Berufsschullehrerverordnung. Die Besoldung entspricht derjenigen eines Hauptlehrers mit entsprechender Zulage.

Anmeldung: Für die Bewerbung ist das beim Schulamt der Stadt Zürich, Sekretariat für die Berufsschulen, Telefon 01 / 201 12 20, anzufordernde Formular zu verwenden. Dieses ist mit den darin erwähnten Beilagen bis 30. November 1987 dem Vorstand des Schulamtes der Stadt Zürich, Postfach, 8027 Zürich, einzureichen.

Auskunft: Dr. A. Keller, Direktor der Baugewerblichen Schule, Reishauerstrasse 2, 8005 Zürich, Telefon 01 / 44 71 21.

Vorstand des Schulamtes der Stadt Zürich

Kreisschulpflege Zürich-Schwamendingen

A40

Auf Frühjahr 1988 sind an unserer Schule folgende Verweserstellen neu zu besetzen:

- 1 Lehrstelle Unterstufe 1. Klasse**
- 1 Lehrstelle Unterstufe 3. Klasse im Schülerklub Luchswiesen**
- 1 Lehrstelle an der I. Real-Sonderklasse D**
- 1 Lehrstelle an der Realschule**
- 1 Lehrstelle an der Oberschule**
- 1 Handarbeitslehrstelle (Vollpensum Unter- und Mittelstufe)**

Interessentinnen und Interessenten bitten wir, die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen möglichst bald an den Präsidenten der Kreisschulpflege Schwamendingen, Herrn Gildo Biasio, Tulpenstrasse 37, 8051 Zürich, zu richten.

Auskünfte erteilt gerne der Schulpräsident, Telefon 41 95 55.

Die Kreisschulpflege Schwamendingen

Stadt Winterthur Schulkreis Wülflingen

A41

Auf den Beginn des Schuljahres 1988/89 sind in Wülflingen

- 2 Stellen an der Unterstufe**
- 1 Stelle an der Mittelstufe**
- 1 Stelle an der Realschule**

durch Wahl definitiv zu besetzen.

Die Stellen sind gegenwärtig von bewährten Verweserinnen und Verwesern besetzt, die sich um die Stellen bewerben werden.

Allfällige weitere Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 8. November 1987 an die Präsidentin der Kreisschulpflege Wülflingen, Frau Verena Färber, Weststrasse 128, 8408 Winterthur.

Departement Schule und Sport Heilpädagogische Sonderschule/Michaelschule

A42

Wir suchen auf April 1988

1 Lehrkraft

mit abgeschlossener heilpädagogischer Ausbildung zur Führung einer Schulgruppe von schulbildungs- und praktischbildungsfähigen Schülern (Vollpensum).

Wir arbeiten auf der Grundlage der anthroposophischen Heilpädagogik. Eine entsprechende Ausbildung ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsteher des Dep. Schule und Sport, Stadtrat W. Ryser, Mühlestrasse 5, Postfach, 8402 Winterthur.

Nähere Auskunft erteilt gerne die Schulleitung, Telefon 052 / 29 26 43.

Birmensdorf ZH

A43

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 suchen wir für unseren Kindergarten eine fröhliche, einsetzungsfreudige

Kindergärtnerin

Interessentinnen werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und neuerem Foto an folgende Adresse zu richten: Frau K. Keller, Präsidentin der Kindergartenkommission, Breitestrasse 8, 8903 Birmensdorf.

Schule Dietikon

A44

In unserer Stadt ist auf Beginn des Schuljahres 1988/89

1 Lehrstelle an der Sonderklasse D (Mittelstufe) (für Schüler mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten)

durch Verweserei neu zu besetzen.

Die Schulbehörden freuen sich über die Bewerbung tüchtiger Lehrkräfte. Es erwarten Sie ein kollegiales Lehrerteam und eine fortschrittliche Schulpflege.

Dietikon ist verkehrstechnisch sehr gut und schnell erreichbar.

Die Besoldung entspricht den kantonalen Höchstansätzen.

Interessierte Lehrkräfte senden ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn J.-P. Teuscher, Postfach, 8953 Dietikon 1, der Ihnen auch für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung steht. Telefon Bürozeit: 01 / 740 81 74.

Die Schulpflege

Heilpädagogische Schule Limmattal, Dietikon

A45

Wir suchen auf Januar 1988 oder nach Vereinbarung

1 Logopädin

mit heilpädagogischer Erfahrung und Freude an der Zusammenarbeit innerhalb des Teams.

Die Schule unterrichtet 4–18jährige Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung oder andern Lernschwierigkeiten. Das wöchentliche Pensum beträgt 16 Stunden.

Rückfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Schulleiter, Herrn Werner Schenker, HPS Limmattal, Vogelaustrasse 30, 8953 Dietikon, Telefon 01 / 740 78 62.

Schule Schlieren

A4b

An unserer Schule sind auf Beginn des Schuljahres 1988/89 (18. April 1988) folgende Stellen neu zu besetzen:

1 Lehrstelle als Handarbeitslehrerin an der Primarschule

1 Lehrstelle als Hauswirtschaftslehrerin

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an die Schulpflege Schlieren, Stadthaus, 8952 Schlieren, zu richten. Das Schulsekretariat erteilt auch gerne weitere Auskunft: Telefon 01 / 730 79 33.

Die Schulpflege

Primarschulpflege Unterengstringen

B01

Zur Ergänzung unseres aufgeschlossenen Lehrerteams suchen wir per sofort

1 Logopädin in Teilzeitbeschäftigung

Wir stellen uns vor, dass Sie ungefähr 8–10 Stunden pro Woche bei uns einsetzen können. Bei der Einteilung Ihrer Arbeitszeit wird Ihnen weitgehende Freiheit gewährt. Selbstverständlich offerieren wir Ihnen berufsübliche Anstellungsbedingungen.

Möchten Sie mehr über Ihre Möglichkeiten bei uns erfahren? Frau A. Goldinger, Dahlienstrasse 4, 8103 Unterengstringen, erwartet gerne Ihre schriftliche oder telefonische Kontaktaufnahme. Telefon 01 / 750 16 88.

Primarschulpflege Affoltern a. A.

B02

Auf das Schuljahr 1988/89 führen wir den koeduzierten Handarbeitsunterricht ein. Deshalb suchen wir

1 Handarbeitslehrerin (voraussichtlich volles Pensum)

Wer hätte Freude in unserer Gemeinde an der Unter- und Mittelstufe zu unterrichten?

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau Esther Brunnschweiler, Butzenstrasse 12, 8910 Affoltern a. A. – Für allfällige Fragen steht Ihnen Frau Brunnschweiler auch telefonisch zur Verfügung: 01 / 761 64 25.

Primarschulpflege Hausen am Albis

B03

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist an unserer Primarschule

1 Lehrstelle für Mädchenhandarbeit (etwa 22 Wochenstunden)

neu zu besetzen.

Interessentinnen sind freundlich gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau E. Comiotto, Oberalbisstrasse 2, 8915 Hausen am Albis, einzureichen.

Die Primarschulpflege

Oberstufenschulpflege Hausen a. A.

I33

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 suchen wir

1 Hauswirtschaftslehrerin (zurzeit 12 Wochenstunden)

als Verweserin für die anfallenden Stunden.

Interessierte Lehrkräfte mit Freude am koeduzierten Unterricht (Wahlfachstunden) senden ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Präsidentin der Hauswirtschaftskommission, Frau Marianne Christen, Altes Doktorhaus, 8911 Rifferswil, Telefon 01 / 764 14 30.

Schulgemeinde Hedingen

B04

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Unterstufe (3. Klasse)

neu zu besetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 25. November 1987 zu senden an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn René Oberholzer, Gehrrebenstrasse 5, 8908 Hedingen.

Schulpflege Hedingen

Schulgemeinde Hedingen

B05

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 sind an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Realschule **1 Lehrstelle an der Sekundarschule phil. I**

definitiv zu besetzen. Die derzeitigen Verweser gelten als angemeldet.

Allfällige weitere Bewerbungen sind bis 15. November 1987 zu senden an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn René Oberholzer, Gehrrebenstrasse 5, 8908 Hedingen.

Schulpflege Hedingen

Schule Horgen

B06

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist an unserer Schule

1 Real-Lehrstelle

durch einen Verweser neu zu besetzen.

Wir suchen einen aufgestellten und engagierten Lehrer, welcher bereit ist, für die Dauer eines Klassenzuges an unserer Schule zu unterrichten.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15. November 1987 ans Schulsekretariat Horgen, Gemeindehaus, 8810 Horgen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Schulsekretariat (Telefon 728 42 77, Frau Deragisch).

Die Schulpflege

Schule Kilchberg

B07

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 sind bei uns

1-2 Lehrstellen an der Unterstufe

durch Verweserei neu zu besetzen.

Wir sind eine fortschrittliche Seegemeinde, wo ein kollegiales Lehrerteam und aufgeschlossene Behörden Gewähr für eine gute Lehrtätigkeit bieten.

Bewerbungen mit Foto und den üblichen Unterlagen erwarten wir gerne bis zum 15. November 1987 an das Sekretariat der Schulpflege, Alte Landstrasse 120, 8802 Kilchberg, Telefon 01 / 715 23 00.

Die Schulpflege

Schulpflege Langnau a. A.

B08

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Primarschule (Unterstufe)

neu zu besetzen.

Interessenten sind freundlich gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens Ende November 1987 an die Präsidentin der Schulpflege, Frau F. Brechtbühl, Höfli-Strasse 54, 8135 Langnau a. A., einzusenden.

Schulpflege Langnau a. A.

Schulpflege Richterswil

B09

An unserer Primarschule ist

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

auf Beginn des Schuljahres 1988/89 zu besetzen.

Interessenten sind freundlich gebeten, Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 10. November 1987 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. R. Wengle, Burghaldenstrasse 15, 8805 Richterswil, zu richten.

Die Schulpflege

Schulpflege Richterswil

B10

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Sonderklasse A

zu besetzen.

Lehrer mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung werden bevorzugt.

Interessenten bitten wir, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 10. November 1987 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. R. Wengle, Burghaldenstrasse 15, 8805 Richterswil, zu richten.

Die Schulpflege

Primarschulpflege Wädenswil

B11

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 sind an unserer Schule

1–2 Lehrstellen (Unter- und Mittelstufe) sowie

1 Sonder-D-Lehrstelle (Mittelstufe)

durch Wahl definitiv zu besetzen. Für die Sonder-D-Lehrstelle wird das Fähigkeitszeugnis für Sonderklassenlehrer vorausgesetzt. Die derzeitigen Verweser gelten als angemeldet.

Allfällige weitere Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 13. November 1987 an die Primarschulpflege Wädenswil, Sekretariat, Schönenbergstrasse 4a, 8820 Wädenswil, zu richten.

Die Primarschulpflege

Schulgemeinde Herrliberg

B12

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist in Herrliberg

1 Lehrstelle an der Unterstufe (1. Klasse)

(Verweserstelle) zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber sind freundlich eingeladen, ihre Anmeldung bis spätestens 20. November 1987 an das Schulsekretariat, Postfach 167, 8704 Herrliberg, zu richten, das Ihnen auch gerne Auskünfte erteilt (Telefon 915 13 45).

Die Schulpflege

Schulgemeinde Meilen

B13

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist an unserer Oberstufe (AVO)

1 Lehrstelle Sekundar phil. I

definitiv zu besetzen. Der derzeitige Verweser gilt als angemeldet.

Allfällige weitere Interessenten werden gebeten, ihre vollständige Bewerbung bis **zum 30. November 1987** dem Schulsekretariat Meilen, Winkelstrasse 40, 8706 Meilen, einzureichen.

Die Schulpflege

Schulpflege Oetwil am See

B14

An unserer Schule sind

4 Primarlehrerstellen

1 Reallehrerstelle

definitiv durch Wahl zu besetzen. Die derzeitigen Verweserinnen und Verweser gelten als angemeldet.

Allfällig weitere Bewerbungen sind bis 15. November 1987 mit den üblichen Unterlagen zu richten an den Schulpräsidenten, Herrn B. Braun, Langholzstrasse 23, 8618 Oetwil am See.

Schulpflege Oetwil am See

Schulpflege Zollikon

B15

In unserer Gemeinde sind

3 Lehrstellen (Vollpensum) an der Primarschule Dorf

(2 Mittel-, 1 Unterstufe) durch Wahl zu besetzen.

Die amtierenden Verweser gelten als angemeldet.

Allfällige weitere Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 20. November 1987 an den Präsidenten der Kommission für Lehrerbelange, Herrn Dr. D. Wyss, Birkenweg 2, 8702 Zollikon, zu richten.

Die Schulpflege

Schulpflege Bubikon

B16

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist in Wolfhausen eine zusätzliche

Lehrstelle an der Unterstufe (1. Klasse)

durch einen Verweser(in) zu besetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 20. November 1987 an Herrn Max Weber, Schulpräsident, Wihaldenstrasse 34, 8608 Bubikon, zu richten.

Schulpflege Bubikon

B17

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist an der Oberstufe

1 Lehrstelle Sekundarlehrer phil. II

definitiv zu besetzen. Der bisherige Verweser gilt als angemeldet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 20. November 1987 an Herrn Max Weber, Schulpräsident, Wihaldenstrasse 34, 8608 Bubikon, zu richten.

Schulgemeinde Fischenthal

B18

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1988/89 sind in unserer Schulgemeinde

2 Lehrstellen an der Unterstufe

neu zu besetzen.

Interessenten, die gerne in einer freundlichen Landgemeinde unterrichten würden, sind gebeten, ihre Anmeldung mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Walter Zollinger, Boden, 8496 Steg-Tösstal, einzureichen. Telefon 055 / 96 12 13.

Nähere Auskunft wird gerne erteilt.

Die Schulpflege

Primarschule Gossau

B19

Auf Beginn des Langschuljahres 1988/89 sind in unserer Schulgemeinde

2–2½ Lehrstellen an der Unterstufe

zu besetzen.

Dabei handelt es sich zum Teil um zeitlich befristete Stellen, welche durchaus als Doppelstellen geführt werden könnten, je nach der Konstellation der Bewerber(innen).

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 20. November 1987 an das Schulsekretariat Gossau, Schulhaus Wolfrichti, 8624 Grüt, einzureichen. Mündliche Auskunft erteilt der Präsident der vorbereitenden Kommission gerne auf Anfrage (Herr H. Neuhaus, Telefon 01 / 932 14 15).

Die Primarschulpflege

Primarschule Gossau

B20

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist an unserer Schule eine Lehrstelle für

1 Handarbeitslehrerin (12 Wochenstunden)

zu besetzen, die wir gerne einer aufgeschlossenen Lehrkraft anvertrauen möchten.

Unsere Gemeinde nimmt neu am koeduzierten Handarbeitsunterricht für die Mittelstufe teil, nachdem 2 Jahre an der Unterstufe Erfahrungen gesammelt werden konnten.

Interessierte Lehrerinnen bitten wir, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 30. November 1987 an die Präsidentin der Handarbeitskommission, Frau H. Reiser, Rössliwiese, 8626 Ottikon, zu richten.

Die Primarschulpflege

Schulgemeinde Grüningen

B21

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 sind an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Unterstufe

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

durch einsatzfreudige Verweser/Verweserinnen neu zu besetzen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 14. November 1987 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. Hansjakob Furrer, Gubelgass, 8627 Grüningen, einzureichen.

Die Schulpflege

Sonderschule Wetzikon

B22

Zur logopädischen Betreuung unserer körper-, geistig- oder mehrfachbehinderten Kinder suchen wir ab sofort (evtl. auf Frühjahr 1988) eine(n) zweite(n)

Logopädin oder Logopäden

für 20 Wochenstunden.

Die Anstellungsbedingungen entsprechen den Richtlinien des Zürcher Berufsverbandes der Logopäden.

Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Schulleiter, Heini Dübendorfer, Telefon 01 / 930 31 57.

Bewerbungen an die Sonderschule Wetzikon, Aemmetweg 14, 8620 Wetzikon.

Primarschulpflege Wetzikon

B23

Wir suchen auf Frühling 1988

2 Handarbeitslehrerinnen

als Verweserinnen für je ein Teilpensum von 16–22 Wochenstunden und von etwa 6 Wochenstunden. Unsere Schule nimmt am Schulversuch mit koeduziertem Handarbeitsunterricht teil.

Interessentinnen werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Primarschulpflege, Postfach, 8622 Wetzikon, zu senden.

Die Primarschulpflege

Primarschulpflege Dübendorf

B24

An unserer Primarschule ist auf Beginn des Schuljahres 1988/89 die Stelle

1 Handarbeitslehrerin

durch Verweserin neu zu besetzen. Es handelt sich um ein Vollpensum von 24 Stunden.

Wenn Sie an dieser Stelle interessiert sind und am koeduzierten Unterricht Freude haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit Foto und den üblichen Unterlagen umgehend an Frau Eva Fischer, Sunnhaldenstrasse 5, 8600 Dübendorf.

Die Primarschulpflege

Primarschulpflege Dübendorf

B25

An unserer Primarschule ist auf Beginn des Schuljahres 1988/89

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

neu zu besetzen.

Interessenten bitten wir, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen umgehend an das Schulsekretariat, Strehlgasse 24, Postfach, 8600 Dübendorf, zu senden.

Die Primarschulpflege

Primarschule Uster

B26

Auf das Frühjahr 1988 sind an unserer Schule

3 Lehrstellen der Unterstufe

4 Lehrstellen der Mittelstufe

durch Wahl definitiv zu besetzen.

Allfällige weitere Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 30. November 1987 der Primarschulpflege Uster, Stadthaus, 8610 Uster, einzureichen.

Primarschulpflege Uster

Primarschule Uster

B27

Auf das Frühjahr 1988 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle für Mädchenhandarbeit

durch Wahl definitiv zu besetzen.

Die derzeitige Verweserin gilt als angemeldet.

Allfällige weitere Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 30. November 1987 der Primarschulpflege Uster, Stadthaus, 8610 Uster, einzureichen.

Primarschulpflege Uster

Schulgemeinde Wangen-Brüttisellen

B28

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 sind in Brüttisellen

- 1 Lehrstelle an der Unterstufe**
- 1 Lehrstelle an der Mittelstufe**
- 1 Lehrstelle an der Sonderklasse (B/D)**

zu besetzen.

Interessierte Lehrkräfte sind freundlich eingeladen, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Schulsekretariat, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen, zu richten, das Ihnen auch gerne weitere Auskünfte erteilt (Telefon 833 43 47).

Die Schulpflege

Schulpflege Fehraltorf

B29

Wir suchen auf das Schuljahr 1988/89

- 1 Lehrer/in**

wenn möglich mit HPS-Ausbildung, zur Führung einer Sonderklasse A (Einschulungsklasse) an unserer Schule.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 30. November 1987 zu richten an Frau Regula Blaser, Präsidentin der Schulpflege, Herm. Brünggerstrasse 3, 8320 Fehraltorf.

Die Schulpflege

Primarschule Hittnau

B30

Wir suchen auf Beginn des Schuljahres 1988/89

- 1 Lehrerin/Lehrer**

zur Übernahme einer 4. Klasse.

Bei der Stelle handelt es sich um eine Verweserei.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte an die Schulpflege, 8335 Hittnau.

Primarschule Pfäffikon

B31

Wir suchen auf Frühjahr 1988 an unsere Mehrklassenschule 1. bis 3. Klasse in der Aussenwacht Hermatswil

- 1 Unterstufenlehrer(in)**

Voraussetzungen: mehrere Jahre Erfahrung im Unterstufenunterricht (evtl. Mehrklassen), verheiratet, Bereitschaft im Schulhaus Wohnsitz zu nehmen und am öffentlichen Geschehen teilzunehmen.

Interessenten bitten wir, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 20. November 1987 an den Präsidenten der Primarschulpflege Pfäffikon, Herrn H. P. Gemperli, am Landsberg 39, 8330 Pfäffikon, zu richten.

Schulgemeinde Russikon

B32

Auf Frühjahr 1988 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Unterstufe

als Vikariat für die beurlaubte Lehrerin (Schwangerschaft) zu besetzen.

Es besteht die Wahrscheinlichkeit, das Vikariat in eine Verweserei umzuwandeln.

Gleichzeitig ist auch

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

durch eine(n) Verweser(in) zu besetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 18. November 1987 an den Präsidenten der Primarschulkommission, Hans Aeschlimann, Ludetswil, 8322 Madetswil, zu richten.

Die Schulpflege

Schulgemeinde Russikon

B33

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 suchen wir für die

5. Lehrstelle an der Sekundarschule (phil. I oder phil. II)

einen Verweser.

Wir erwarten von Ihnen die Bereitschaft, auch gewisse Fächer der andern Fachrichtung (Gg, Na/D, G) zu erteilen. Denkbar wäre auch eine Doppelbesetzung (phil. I und phil. II).

Bewerbungen sind bis spätestens 18. November 1987 zu richten an den Präsidenten der Oberstufenkommission H. Hug, Chnündlerweg 3, 8332 Rumlikon.

Die Schulpflege

Schulgemeinde Russikon

B34

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 suchen wir

1 Hauswirtschaftslehrerin (für 12–15 Wochenstunden)

als Verweserin für Real- SO/B- und Wahlfachklassen.

Ihre Bewerbung schreiben Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15. November 1987 an die Präsidentin der Frauenkommission Frau A. Obrist, Im Rai 12, 8332 Russikon. Sie steht auch für weitere Auskünfte bereit, Telefon 954 05 95.

Die Schulpflege

Schulgemeinde Neftenbach

B35

An unsere AVO-Oberstufe suchen wir auf Beginn des Schuljahres 1988/89

1 Sekundarlehrer(in), phil. I

als Verweser(in).

Wenn Sie bereit sind, aktiv am AVO mitzuwirken, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis Mitte November an die Präsidentin der Gemeindeschulpflege Neftenbach, Frau Heidi Frey, Wolfzangenstrasse 22, 8413 Neftenbach, Telefon: 052 / 31 15 01.

Gemeindeschulpflege Neftenbach

Primarschule Seuzach

B36

An unserer Schule ist

1 Lehrstelle an der Mittelstufe

definitiv zu besetzen. Der derzeitige Verweser gilt als angemeldet.

Allfällige weitere Bewerbungen sind bis 10. 11. 1987 zu richten an: Herrn Hans Badertscher, Aspstrasse 44, 8472 Ober-Ohringen.

Die Primarschulpflege

Schulgemeinde Wiesendangen

B37

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 sind an unserer Schule folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

1 Lehrstelle als Sekundarlehrer(in) phil. I

1 Lehrstelle als Unterstufenlehrer(in), (evtl. Mittelstufe)

Eine spätere Wahl ist nicht ausgeschlossen.

Interessenten bitten wir, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an die Aktuarin, Frau Eva Wehrli, Wingertstrasse 15, 8542 Wiesendangen, zu richten.

Die Schulpflege

Primarschulpflege Adlikon

B38

sucht per sofort

Lehrkraft für kreatives Werken

der 3. und 4. Klasse.

Dienstagnachmittag, ca. 2 Std.

Nähere Auskunft bei Frau Derrer (Lehrerin). Telefon 052 / 41 25 11 (Schulhaus)

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

B39

Für den ambulanten Sprachunterricht in unserem Bezirk suchen wir auf Frühjahr 1988

dipl. Logopädin oder Logopäden (ca. 8–10 Std./Woche).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: Zweckverband im Bezirk Andelfingen, Frau A. Meyer, im Dorf 97, 8477 Oberstammheim, Telefon 054 / 45 23 02.

Primarschulpflege Laufen-Uhwiesen

B40

In Uhwiesen haben wir auf das Frühjahr 1988

1 Lehrstelle an der Unterstufe

definitiv zu besetzen. Die derzeitige Verweserin gilt als angemeldet.

Weitere Bewerbungen sind zu richten an den Aktuar der Primarschulpflege, Hrn. R. Bühler, Chlosterbergstrasse 455, 8448 Uhwiesen.

Primarschule Bülach

B41

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 suchen wir

1 Handarbeitslehrerin

als Verweserin für ein Teilpensum von etwa 14–18 Wochenstunden.

Wir freuen uns auf eine Lehrkraft, die Sinn hat für Umgang mit Kindern und gute Zusammenarbeit mit einer netten Lehrerschaft.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen, Foto) sind bis spätestens 30. November 1987 zuhanden der Frauenkommission an das Sekretariat der Primarschule Bülach, Hans Haller-Gasse 9, 8180 Bülach, zu richten. Gerne erteilen wir Ihnen über Telefonnummer 01 / 860 18 97 weitere Auskünfte.

Primarschulpflege Bülach

Schulgemeinde Dietlikon

B42

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 suchen wir

1 Förderlehrer(in) mit heilpädagogischer Ausbildung (Sonderklassenlehrer(in) im Vollpensum

oder

2 Förderlehrer(innen) mit heilpädagogischer Ausbildung (Sonderklassenlehrer(innen) im Halbpensum

zur Betreuung von verschiedenen Schülern im Sonderschulbereich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an das Schulsekretariat, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon, Telefon 835 72 56, zu richten.

Die Schulpflege

Schulgemeinde Eglisau

B43

Die Rafzerfelder Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Wasterkingen und Wil suchen dringend

1 qualifizierte Logopädin

für ein Arbeitspensum von 12–15 Wochenstunden.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen und Anfragen an Frau Dora Steiner, Mettlenstrasse 24, 8193 Eglisau, Telefon 01 / 867 43 47.

Schulpflege Eglisau

Schulgemeinde Eglisau

B44

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 suchen wir

1 Lehrkraft für die neu geschaffene Einschulungsklasse (Sonder A)

Es handelt sich im 1. Jahr um ein Teilpensum von ca. 18–20 Stunden, im Schuljahr 1989/90 evtl. um ein Vollpensum. Diese Klasse wird zusammen mit der Schulgemeinde Glattfelden geführt. Arbeitsort ist bis auf weiteres Zweidlen, später Eglisau.

Wenn Sie gerne an einer Kleinklasse unterrichten, bitten wir um Ihre Bewerbung an den Präsidenten der Schulpflege Eglisau, Herrn Walter Hangartner, Stadtbergstrasse 18, 8193 Eglisau.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Herr A. Bläuer, Mitglied der Schulpflege Eglisau, Telefon 867 04 28.

Die Schulpflege

Schulpflege Glattfelden

B45

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist an unserer Oberstufe

1 Lehrstelle (Reallehrer)

sowie

1 Lehrstelle (Sekundarlehrer phil. I)

als Verweseramts zu besetzen.

Die Oberstufe Glattfelden beteiligt sich seit mehreren Jahren am abteilungsübergreifenden Versuch an der Oberstufe (AVO). Die laufende Versuchsperiode dauert bis 1990.

Für nähere Auskünfte steht Herr Koni Ulrich, Hausvorstand, Fränzlistrasse 27, 8192 Glattfelden, Telefon Schule 867 01 75, Telefon Privat 867 43 73, zur Verfügung.

Aufgeschlossene, engagierte und teamfähige Interessenten richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Schulpflege Glattfelden, Herrn P. L. Quattropani, Präsident, Juchstrasse 9, 8192 Glattfelden.

Die Schulpflege

Schulpflege Glattfelden

B46

Für unsere Primarschule in Glattfelden (Zürcher Unterland), suchen wir auf Beginn des Schuljahres 1988/89

1 Lehrer(in)

als Verweser(in).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an Schulpflege Glattfelden, Herrn P. L. Quattropani, Präsident, Juchstrasse 9, 8192 Glattfelden.

Die Schulpflege

Schulgemeinde Rorbas–Freienstein–Teufen

C01

An unserer Primarschule in Rorbas ist auf Beginn des Schuljahres 1988/89

1 Lehrstelle an der Unterstufe

durch einen Verweser oder eine Verweserin neu zu besetzen.

Einsatzfreudige Lehrkräfte bitten wir, ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis Ende November an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Theo Egli, Oberteufenerstrasse 77, 8428 Teufen, zu richten.

Die Schulpflege

Schulpflege Wallisellen

C02

Die Schulpflege Wallisellen sucht auf Beginn des Schuljahres 1988/89 eine(n) erfahrene(n)

Sonderpädagogen/Sonderpädagogin

mit Teilpensum von 15–20 Wochenstunden für sonderpädagogischen Zusatzunterricht im Sonderklassenversuch Modell II.

Die sonderpädagogische Lehrkraft betreut Schüler mit Lernschwierigkeiten einzeln oder in kleinen Gruppen. Diese Arbeit verlangt eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit andern Lehrern.

Besoldung und Anstellungsbedingungen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Anfragen und schriftliche Bewerbungen unter Beilage der üblichen Unterlagen an Schulpflege Wallisellen, Schulsekretariat, alte Winterthurerstrasse 26a, 8304 Wallisellen.

Schulpflege Wallisellen

C03

Für unsere Oberstufe suchen wir auf Beginn des Schuljahres 1988/89

1 Real-/Oberschullehrer

Bewerbungen bzw. Anfragen sind zu richten an das Schulsekretariat, alte Winterthurerstrasse 26a, 8304 Wallisellen.

Primarschule Dielsdorf

C04

Auf Frühjahr 1988 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Unterstufe

neu zu besetzen.

Interessenten bitten wir, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Max Hänggi, Postfach 120, 8157 Dielsdorf, zu richten.

Die Primarschulpflege

Sonderklassenzweckverband Dielsdorf/Steinmaur

C05

Auf Frühjahr 1988 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle an einer Einschulungsklasse

für ein Voll- oder Teilpensum neu zu besetzen.

Lehrer mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung werden bevorzugt.

Interessenten sind gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten des Sonderklassenzweckverbandes, Herrn Max Hänggi, Postfach 120, 8157 Dielsdorf, zu richten.

Der Sonderklassenzweckverband

Schul-Zweckverband Bezirk Dielsdorf

A26

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 (18. April 1988) suchen wir für eine Abteilung unseres Sprachheilkindergartens in Dielsdorf

1 Sprachheilkindergärtnerin

oder

1 Kindergärtnerin

die sich berufsbegleitend weiterbilden möchte.

Wir bitten Interessentinnen, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen zu richten an den Schul-Zweckverband des Bezirks Dielsdorf, Kronenstrasse 10, 8157 Dielsdorf.

Für telefonische Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau L. Nänny, Telefon 853 34 07.

Schulzweckverband Bezirk Dielsdorf

C06

Der Zweckverband zur Lösung spezieller schulischer Aufgaben im Bezirk Dielsdorf sucht per sofort oder später

1 Logopädin, ca. ¾-Amt, kann auch in verschiedene Teilpensen aufgeteilt werden.

Anstellung wie Sonderklassenlehrer, schöner Arbeitsraum, gutes Team und Zusammenarbeit.

Auskunft: Schulzweckverband, Kronenstrasse 10, 8157 Dielsdorf, Telefon 01 / 853 08 10.

Bewerbungen an obige Adresse.

Primarschule Niederhasli

C07

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Unterstufe

neu zu besetzen. Unsere Schulhäuser sind gut eingerichtet; es erwartet Sie ein kollegiales Lehrerteam und eine aufgeschlossene Schulpflege.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn W. Widmer, Birchstrasse 21, 8156 Oberhasli, Telefon 850 05 80, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt auch der Hausvorstand, W. Brändli, Telefon 850 10 84.

Die Schulpflege

Primarschulpflege Oberglatt

C08

Auf Frühling 1988 ist an unserer Schule

1 Lehrstelle an der Unterstufe

neu zu besetzen.

Interessenten bitten wir, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 20. November 1987 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. A. Huber, Im Sack 1, 8154 Oberglatt, zu senden.

Die Primarschulpflege

Primarschulpflege Rümlang Oberstufenschulpflege Rümlang-Oberglatt

C09

Auf Beginn des Schuljahres 1988/89 ist die Stelle

1 Handarbeitslehrerin

mit Vollpensum, durch Wahl definitiv zu besetzen. Die bisherige Verweserin gilt als angemeldet.

Allfällige weitere Bewerbungen sind zu richten an die Präsidentin der Handarbeitskommission: Frau R. Keller-Pfenninger, Steinfeldstrasse 12, 8153 Rümlang.

Die Primarschulpflege

Schweizerische Epilepsie-Klinik, Zürich

C10

Für unsere heilpädagogische Sonderschule und die typenübergreifende Oberstufenschule Lengg suchen wir auf Beginn des Schuljahres 1988/89

1 Haushaltungslehrerin (ca. 12 Std./Woche)

Wir erwarten:

— Ausbildung und Erfahrung, möglichst auch im Sonderschulbereich

- methodisch-didaktisches Interesse für besondere Bedingungen
- Flexibilität und Wille zur Zusammenarbeit

Wir bieten:

- anspruchsvolle Doppelaufgabe mit mehrfachbehinderten epilepsiekranken Jugendlichen einerseits und verhaltensauffälligen Oberstufenschülern andererseits (evtl. besteht die Möglichkeit, nur einen der beiden Aufgabenbereiche zu übernehmen)
- grosse Selbständigkeit in der Schulführung
- Integration in ein kollegiales Lehrerteam
- gut eingerichtete Schulküche
- Besoldung analog den öffentlichen Sonderschulen

Weitere Auskünfte erteilt gerne der Schulleiter Ch. Kopps, Telefon 01 / 53 60 60.

Schweizerische Epilepsie-Klinik, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich.

Oberstufenschule Lengg, Zürich

C11

Die OSS Lengg ist eine typenübergreifende Sonderschule für Schüler mit schulischen Problemen. Auf Schuljahrbeginn 1988/89 eröffnen wir eine neue Schulgruppe (ca. 6 Schüler/innen). Für diese Aufgabe suchen wir eine tragfähige

Lehrerpersönlichkeit

Anforderungen:

- Lehrerpateht, wenn möglich auch für die Oberstufe
- sonderpädagogische Zusatzausbildung
- mehrjährige Schulpraxis auf der Oberstufe
- methodisch-didaktisches Interesse für besondere Bedingungen
- Flexibilität und Wille zur Zusammenarbeit

Die Besoldung entspricht den kantonalen Richtlinien.

Nähere Auskunft erteilt der Schulleiter Ch. Kopps, Telefon 01 / 55 78 53.

Offene Lehrstellen von ausserkantonalen und privaten Schulen

Evangelische Schule Baumacker, Zürich

C12

Wir suchen zur Führung einer 1. Realklasse auf Frühling 1988

1 Reallehrer(in)

5-Tage-Woche, englische Mittagszeit.

Flottes Reallehrer-Kollegium.

Freiraum für Ihre individuell beste Form des Schulehaltens.

Vorgängig einer offiziellen Bewerbung bitte telefonisch Kontakt mit dem Schulleiter Christian G. Bruppacher aufnehmen, Telefon 01 / 312 60 60, Evangelische Schule Baumacker, Baumackerstrasse 15, 8050 Zürich.

Schweizerischer Blinden-Bund

C13

Der Schweizerische Blinden-Bund sucht auf 1. 1. 1988 oder nach Vereinbarung

Fachkraft für die Rehabilitation Sehbehinderter im Raum Winterthur / Zürich

Aufgabenbereich:

- Praktische Rehabilitationsarbeit im einzelnen und Gruppen, meist späterblindeter oder sehbehinderter Erwachsener
- Mitarbeit an Kurswochen für Sehbehinderte
- Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit über Sehbehinderung

Wir erwarten:

- Mitarbeiter/in mit Grundausbildung in Ergotherapie, Lehrer/in Heimerzieher/in
- Interesse an selbständiger Arbeit
- Teamfähigkeit
- Führerausweis Kat. B

Wir bieten zeitgemässe Anstellungsbedingungen.

Weitere Auskünfte: Telefon 01 / 700 29 19, abends ab 17.00 Uhr, Frau B. Ernest.

Bewerbungen sind zu richten an: Zentralsekretariat Schweizerischer Blinden-Bund, Herrn H.P. Rogger, Friedackerstrasse 8, 8050 Zürich.

Schulpflege Widen

C14

Die Schule Widen AG sucht Lehrkraft für

Logopädie

im Teilamt mit 20 Wochenstunden, Pensum könnte evtl. aufgeteilt werden. Stellenantritt sofort oder nach Vereinbarung.

Bewerbungen sind zu richten an: Schulpflege Widen, Frau B. Egger, Zelgäcker 6, 8967 Widen

Colegio Suizo de Mexico

C15

Vollausgebaute, von den schweizerischen und mexikanischen Behörden anerkannte Auslandschweizerschule sucht auf das Schuljahr 1988/89 (Beginn 5. September 1988)

1 Primarlehrer

1 Sekundarlehrer (phil. I)

Voraussetzung: Primar-/Sekundarlehrerdiplom (Deutsch, Französisch, Geographie, Turnen), mindestens drei Jahre Praxis, Schweizer Bürger, Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Die erste Anstellungsdauer beträgt drei Jahre mit bezahlter Hin- und Rückreise. Die Besoldung richtet sich nach den Gehaltsrichtlinien der Schweizerschule Mexiko, Pensionskasse.

Anmeldeschluss: 5. Dezember 1987

Erste Auskünfte und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim Hilfskomitee für Schweizer-schulen im Ausland, Alpenstrasse 26, 3000 Bern 16, Telefon 031 / 44 66 25. Eine Kopie der Bewerbung senden Sie bitte direkt an den Leiter der Schweizerschule Mexiko: Max Schwegler, Colegio Suizo de México, Nicolás San Juan 917, Col. del Valle, 03100 Mexico 12, D.F.

Schweizerschule Accra / Ghana

C17

Die Schweizerschule Accra / Ghana sucht auf Beginn des Schuljahres 1988/89 (ca. Mitte April 1988)

1 Primarlehrerin oder 1 Primarlehrer für die 4.-6. Klasse (Sammelklasse)

Voraussetzungen:

- Primarlehrerpatent
- 3 Jahre Unterrichtserfahrung
- Gute Englischkenntnisse (der Unterricht wird auf Deutsch erteilt)
- Schweizer Bürger
- Idealalter 25–30jährig

Wir bieten:

- 3-Jahres-Vertrag
- Gehalt nach schweizerischen Ansätzen
- Pensionskasse
- Bezahlte Hin- und Rückreise

Anmeldeschluss: 20. November 1987.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Komitee für Schweizerschulen im Ausland, Alpenstrasse 26, 3000 Bern 16, Telefon 031 / 44 66 25.
